

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Juli 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	96	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	33, 147, 148
Alt, Renata (FDP)	53, 164	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 74, 75, 76
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 165, 166	Dürr, Christian (FDP)	5
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	104	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133
Bauer, Nicole (FDP)	27, 28	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	34, 121
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	149, 150
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 119	Föst, Daniel (FDP)	98, 138, 139
Bleck, Andreas (AfD)	66, 129, 193, 194	Fricke, Otto (FDP)	77
Brandner, Stephan (AfD)	54	Frohnmaier, Markus (AfD)	209, 210, 211, 212
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	151
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	68, 167, 168, 169	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	171
Bülow, Marco (fraktionslos)	69, 120, 130, 146	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	172
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	2, 204, 205	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 105, 134
Busen, Karlheinz (FDP)	131, 132	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	152, 206
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31	Hacker, Thomas (FDP)	35
Cotar, Joana (AfD)	97	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	36, 55, 173, 174
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	70, 71, 72	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	140, 153
Dassler, Britta Katharina (FDP)	32	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	213
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3, 170	Herbrand, Markus (FDP)	6
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Hess, Martin (AfD)	37, 38
		Hessel, Katja (FDP)	175

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Höchst, Nicole (AfD)	141	Müller-Böhm, Roman (FDP)	60
Höferlin, Manuel (FDP)	1, 39, 40, 176	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	154	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	46, 184, 185, 186, 187
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 177, 195	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62, 63
Hohmann, Martin (AfD)	41, 122, 123	Pasemann, Frank (AfD)	85
Holm, Leif-Erik (AfD)	42	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Huber, Johannes (AfD)	214	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	108
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Perli, Victor (DIE LINKE.)	47, 86
Jensen, Gyde (FDP)	56	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	48, 101
Kamann, Uwe (fraktionslos)	155	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156	Renner, Martina (DIE LINKE.)	87
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 215	Reuther, Bernd (FDP)	88
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 99, 124	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 188
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	106, 157	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 18
Klein, Karsten (FDP)	8, 80, 81	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 158, 159
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	100, 178	Sauter, Christian (FDP)	125, 126, 127
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	58, 196	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 189, 190
Kotré, Steffen (AfD)	82	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21, 22
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 197	Sichert, Martin (AfD)	110, 111, 112
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	Sitta, Frank (FDP)	191
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	207
Kuhle, Konstantin (FDP)	179, 180, 181	Skudelny, Judith (FDP)	199, 200, 201, 202
Lay, Caren (DIE LINKE.)	10	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	89
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135, 198	Springer, René (AfD)	49
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	44	Storch, Beatrix von (AfD)	50
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	11, 12, 59	Suding, Katja (FDP)	208
Luksic, Oliver (FDP)	182	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	136, 137
Magnitz, Frank (AfD)	183	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	113, 114, 115, 116
Maier, Jens (AfD)	45	Todtenhausen, Manfred (FDP)	90, 91
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	142, 143	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	160, 161
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	13		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ullrich, Gerald (FDP)	23, 24	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	162
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93, 94, 95	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	25, 52, 64, 103
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	128	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	163, 203
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	192	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	117, 118
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 144, 145		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Höferlin, Manuel (FDP)	1	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	1	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	
Dürr, Christian (FDP)	4	
Herbrand, Markus (FDP)	5	
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	
Klein, Karsten (FDP)	8	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	12	
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	15	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	16	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22, 23	
Ullrich, Gerald (FDP)	23	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	24	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	
Bauer, Nicole (FDP)	26	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29	
Dassler, Britta Katharina (FDP)	29	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	30	
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	30	
Hacker, Thomas (FDP)	31	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	31	
Hess, Martin (AfD)	32, 33	
Höferlin, Manuel (FDP)	33	
Hohmann, Martin (AfD)	35	
Holm, Leif-Erik (AfD)	35	
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	36	
Maier, Jens (AfD)	37	
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	38	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	39	
Springer, René (AfD)	40	
Storch, Beatrix von (AfD)	41	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	41	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Alt, Renata (FDP)	42	
Brandner, Stephan (AfD)	42	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	43	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Bülow, Marco (fraktionslos)	99
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	99
Hohmann, Martin (AfD)	100, 101
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Sauter, Christian (FDP)	102, 103
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	104
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bleck, Andreas (AfD)	105
Bülow, Marco (fraktionslos)	105
Busen, Karlheinz (FDP)	106, 107
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	119, 120
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Föst, Daniel (FDP)	121, 122
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	122
Höchst, Nicole (AfD)	123
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	124, 125
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bülow, Marco (fraktionslos)	126
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	127, 128
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	128
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	129
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	129
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	129
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	130
Kamann, Uwe (fraktionslos)	131
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	132
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133, 134
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	135, 136
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	136
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Alt, Renata (FDP)	137
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	139, 140
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	144
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	146
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	147
Hessel, Katja (FDP)	148
Höferlin, Manuel (FDP)	149
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	150
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	150
Kuhle, Konstantin (FDP)	150, 151, 152

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Luksic, Oliver (FDP)	152	Skudelny, Judith (FDP)	164, 168, 169
Magnitz, Frank (AfD)	153	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	170
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154, 155		
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156, 157	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	171
Sitta, Frank (FDP)	157	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	171
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	160	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	172
		Suding, Katja (FDP)	172
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Bleck, Andreas (AfD)	160, 161	Frohnmaier, Markus (AfD)	173, 174
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	175
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	162	Huber, Johannes (AfD)	175
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	163	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	176
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	164		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Datenstrategie der Bundesregierung externe Dritte beauftragt, und falls ja, welche Aufträge wurden an externe Dritte erteilt?

Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär vom 8. Juli 2020

Das Bundeskanzleramt hat für die technische Umsetzung der Onlinekonsultation zur Datenstrategie die Info GmbH beauftragt. Diese hat auch zu den Ergebnissen der Konsultation einen zusammenfassenden Bericht verfasst. Dieser Bericht wurde auf der Website der Bundesregierung veröffentlicht (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/konsultation-datenstrategie-1761664). An der Konzeption und am Entwurf der Datenstrategie sind keine externen Dritten beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.) Wie viele Mittel wurden aus dem Schulsanierungsprogramm im Rahmen des Kommunalinvestitionsfonds bisher bewilligt (bewilligte Mittel bitte je Bundesland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2020

Nach § 7 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV KInvFG II) übermitteln die Länder dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen). Die letzte dem BMF vorliegende Meldung der Länder gibt demnach den Stand der für Maßnahmen gebundenen Mittel zum 31. März 2020 wider.

Mit Stand zum 31. März 2020 stellte sich der Stand der gebundenen Bundesfinanzhilfen in den Ländern im Rahmen des Schulsanierungsprogramms wie folgt dar:

Land	Zustehende Bundesmittel in Euro	Gebundene Bundesmittel in Euro	Gebundene Bundesmittel in Prozent
Baden-Württemberg	251.240.500,00	250.524.000,00	99,7
Bayern	293.048.000,00	293.048.000,00	100,0
Berlin	140.399.000,00	106.903.800,00	76,1
Brandenburg	102.368.000,00	101.046.954,38	98,7
Bremen	42.430.500,00	42.429.600,00	100,0
Hamburg	61.425.000,00	61.425.000,00	100,0
Hessen	329.976.500,00	311.908.286,15	94,5
Mecklenburg-Vorpommern	75.229.000,00	75.229.000,00	100,0
Niedersachsen	288.792.000,00	288.792.000,00	100,0
Nordrhein-Westfalen	1.120.602.000,00	715.588.100,78	63,9
Rheinland-Pfalz	256.595.500,00	166.675.360,92	65,0
Saarland	72.002.000,00	42.193.586,00	58,6
Sachsen	177.908.500,00	174.286.829,05	98,0
Sachsen-Anhalt	116.431.000,00	116.430.998,00	100,0
Schleswig-Holstein	99.736.000,00	92.295.965,12	92,5
Thüringen	71.816.500,00	69.664.411,80	97,0
Gesamt	3.500.000.000,00	2.908.441.892,20	83,1

Die Aufteilung zwischen beantragten, bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen stellte sich im Hinblick auf den Bundesanteil an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen zum 31. März 2020 wie folgt dar:

Land	Bundesbeteiligung an der Finanzierung in Euro			
	beantragt	bewilligt*	abgeschlossen	gesamt
Baden-Württemberg	0,00	247.682.000,00	2.842.000,00	250.524.000,00
Bayern	41.785.300,00	248.085.900,00	3.176.800,00	293.048.000,00
Berlin	0,00	106.903.800,00	0,00	106.903.800,00
Brandenburg	42.614.923,38	58.182.104,00	249.927,00	101.046.954,38
Bremen	4.180.500,00	38.249.100,00	0,00	42.429.600,00
Hamburg	0,00	55.753.745,48	5.671.254,52	61.425.000,00
Hessen	23.774.591,38	287.396.356,79	737.337,98	311.908.286,15
Mecklenburg-Vorpommern	50.874.800,00	24.354.200,00	0,00	75.229.000,00
Niedersachsen	255.683.344,17	26.750.535,07	6.358.120,76	288.792.000,00
Nordrhein-Westfalen	58.011.500,69	635.398.702,26	22.177.897,83	715.588.100,78
Rheinland-Pfalz	79.327.172,92	85.991.806,00	1.356.382,00	166.675.360,92
Saarland	17.280.370,00	23.904.538,00	1.008.678,00	42.193.586,00
Sachsen	32.313.543,88	139.488.090,80	2.485.194,37	174.286.829,05
Sachsen-Anhalt	13.472.304,17	102.958.693,83	0,00	116.430.998,00
Schleswig-Holstein	36.902.187,37	55.098.027,75	295.750,00	92.295.965,12
Thüringen	4.712.406,30	64.952.005,50	0,00	69.664.411,80
Gesamt	660.932.944,26	2.201.149.605,48	46.359.342,46	2.908.441.892,20

* Unter bewilligte Bundesbeteiligung an der Finanzierung fallen die Mittel für jene Maßnahmen, die beantragt und bewilligt wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall werden sie nicht mehr unter „beantragt“ aufgeführt. Die Addition der drei Spalten einer Zeile ergibt jeweils die Gesamtsumme der insgesamt im Land gebundenen Mittel.

3. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Zahl der Cum-Ex-Verdachtsfälle, auch im Zusammenhang mit der M. M. Warburg & CO, sowie der mit diesen Fällen verbundenen Volumina an möglichen Betrugsschäden nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte sowohl Anzahl als auch Volumina aufschlüsseln nach jeweils zum 30. Juni 2020 laufenden und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juli 2020

Als Ergebnis der letzten Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei den obersten Finanzbehörden der Länder und beim BZSt waren 391 Verdachtsfälle hinsichtlich Cum/Ex-Gestaltungen Ende 2019 in Bearbeitung. Das Volumen nicht anrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer betrug 4,3 Mrd. Euro.

Aktuellere Zahlen und Zahlen zu Ermittlungsverfahren liegen dem BMF nicht vor.

4. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um wie viel höher hätten die Ausgaben im Haushalt für den im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) enthaltenen „Kinderbonus“ voraussichtlich veranschlagt werden müssen, um die Bezugsberechtigung nicht auf kindergeldberechtigte Familien zu begrenzen, sondern etwa auch Familien mit Aufenthaltsgestattung ohne Kindergeldanspruch, Familien mit Duldung (mit Ausnahme der Beschäftigungsduldung), Eltern mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), sofern diese nicht erwerbstätig sind und sich unter 15 Monaten in Deutschland aufhalten, Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16d oder 20 Absatz 3 AufenthG sowie nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland miteinzubeziehen und auf diese Weise sicherzustellen, dass der Kinderbonus tatsächlich, wie von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey angekündigt „alle Kinder“ erreichen und ganz besonders finanziell schlechter gestellte Familien entlasten soll, denn „wo es finanziell knapp ist, ist jeder Euro willkommen, um für die Kinder etwas zu kaufen oder gemeinsam etwas zu unternehmen“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kabinet-t-beschliesst-kinderbonus-fuer-jedes-kind/156556)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juli 2020

Belastbare statistische Angaben zu der Größe der in der Fragestellung aufgeführten Personengruppen lassen sich aus dem Ausländerzentralregister nicht ermitteln.

Dementsprechend können die Ausgaben, die mit der Zahlung eines „Kinderbonus“ diesen Personenkreis verbunden wären, nicht beziffert werden.

5. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Inwieweit sieht die Bundesregierung das Wirtschaftlichkeitsgebot (Artikel 114 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG, § 7 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) und den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit (Artikel 110 Absatz 2 Satz 1 GG) in der schuldenfinanzierten Auffüllung der sog. „Asylrücklage“ im Zuge des zweiten Nachtragshaushaltes gewahrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juli 2020

Mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 ist der Haushaltsvermerk entfallen, der eine Zweckbindung der Mittel aus der sogenannten Asylrücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen, vorsah. Daher wird im Folgenden hierauf nur noch unter der Bezeichnung „Rücklage“ Bezug genommen.

Die Zuführungen an die Rücklage in den Jahren zwischen 2015 und 2019 wurden geleistet, ohne dass dadurch Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Sinne von Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) aufgenommen wurden. Die Zuführungen erfolgten jeweils auf Grund von haushaltsgesetzlichen Regelungen:

Nach § 6 Absatz 9 der Haushaltsgesetze der jeweiligen Jahre wurden sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll ergebende Entlastungen des Bundeshaushalts an die Rücklage zugeführt; im Haushaltsjahr 2016 wurde zusätzlich nach § 6a des Haushaltsgesetzes 2016 der den Betrag von 2,5 Mrd. Euro übersteigende Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank der Rücklage zugeführt. Im Ergebnis wurden ansonsten entstehende Überschüsse zur Befüllung der Rücklage verwendet.

Auch mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 erfolgt – anders als von Ihnen dargestellt – keine durch Kreditaufnahme finanzierte Zuführung an die Rücklage. Vielmehr wird lediglich auf die bisher im Soll 2020 im Kapitel 6002 Titel 359 01 („Entnahme aus Rücklage“) geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 10,6 Mrd. Euro verzichtet. Der Bestand der Rücklage bleibt damit gegenüber dem bisherigen Stand unverändert.

Ebenso wenig besteht eine rechtliche Pflicht, die Rücklage zur Reduzierung von Kreditaufnahmen zu verwenden. Hierzu zwingt auch nicht das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot.

Dieses Gebot ist gewahrt, da es sich um eine „unechte“ Rücklage handelt, das heißt die kassenmäßige Inanspruchnahme der Rücklage erfolgt erst, wenn Ausgaben aus der Rücklage finanziert werden. Insofern ist es wirtschaftlich unerheblich, ob im Bundeshaushalt eine Ausgabe aus einer – ansonsten erforderlichen – buchungsmäßigen Nettokreditaufnahme oder durch die Veranschlagung einer Entnahme aus der Rücklage finanziert wird. In beiden Fällen steigt die Bruttokreditaufnahme im gleichen Umfang und zum gleichen Zeitpunkt. Daher ergibt sich auch im Hinblick auf die Finanzierungskosten kein Unterschied. Diese entstehen jeweils erst bei Entstehung der Ausgabe, im Fall der Rücklage also erst bei Inanspruchnahme und nicht bereits bei Bildung der Rücklage.

In Bezug auf den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass Ausnahmen hiervon haushaltsrechtlich zulässig sind. Die Nutzung von Rücklagen stellt eine solche zulässige Ausnahme dar. Diese sind sowohl in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) abstrakt vorgesehen, als auch durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber durch das Haushaltsgesetz (§ 6 Absatz 9 HG) und die beiden Titel zur Etatisierung der Zuführungen und Entnahmen (Kapitel 6002 Titel 359 01 und 919 01) rechtlich verankert.

6. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der bei der Financial Intelligence Unit (FIU) seit Januar 2020 jeweils monatlich eingegangenen Verdachtsmeldungen zu der Gesamtanzahl aller Meldungen, die sich im „Informationspool“ der FIU befinden, der Anzahl der jeweils monatlich durchgeführten Stichproben aus dem „Informationspool“ sowie zur Anzahl der jeweils monatlich eingegangenen Meldungen mit Bezug zur „COVID-19-Pandemie“ unter Nennung der fünf Stichworte, die am häufigsten in diesen „Corona-Meldungen“ genannt werden (bitte tabellarisch darstellen und dabei – vorläufige – Angaben aus dem Monat Juni 2020 integrieren), und was sind in diesem Zusammenhang aus Sicht der FIU besonders häufig auftretende Methoden, mit denen Kriminelle zurzeit systematisch versuchen, die Krise für ihre illegalen Machenschaften zu nutzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juli 2020

Die erbetenen Angaben zu den monatlich eingegangenen Verdachtsmeldungen, zu der Gesamtzahl aller Meldungen, die sich im „Informationspool“ der FIU befinden, (jeweils seit Januar 2020) sowie zu den monatlich eingegangenen Meldungen mit Bezug zur „COVID-19-Pandemie“ (ab März 2020 als Beginn der Pandemie) können den beiden nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Jede eingehende Information wird als ein Baustein unmittelbar Teil des „Informationspools“ der FIU und dient fortlaufend als Informations-/Datenabgleichquelle. In dem Informationspool sind somit sowohl bereits abgegebene Verdachtsmeldungen enthalten als auch Verdachtsmeldungen, die als nicht werthaltig eingestuft werden sowie solche, die noch bearbeitet werden.

Monat/Jahr	Verdachtsmeldungen im Informationspool zu Beginn des Monats	Eingegangene Verdachtsmeldungen	Verdachtsmeldungen im Informationspool am Ende des Monats ¹
01/2020	226.884	10.579	237.463
02/2020	237.463	10.005	247.468
03/2020	247.468	11.354	258.822
04/2020	258.822	12.200	271.022
05/2020	271.022	11.562	282.584

¹ Abgegebene Meldungen bleiben im Informationspool der FIU erhalten.

Monat/Jahr	Eingegangene Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19
03/2020	22
04/2020	2.768
05/2020	2.623

Die vorläufigen Zahlen des Monats Juni 2020 können derzeit nicht validiert ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Frage nach den monatlich durchgeführten Stichproben aus dem Informationspool wird keine gesonderte Statistik geführt. Stichprobenweise Prüfungen erfolgen in unterschiedlicher Ausprägung und Tiefe während verschiedener Arbeitsschritte und können schon deshalb nicht konsolidiert erfasst werden. Eine zur Erlangung verlässlicher Daten erforderliche Einzelauswertung/-erhebung ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht realisierbar.

Was die Frage nach den angewandten kriminellen Methoden in der aktuellen Krise betrifft, so treten nach Angaben der FIU folgende Methoden im Sinne der Fragestellung am häufigsten auf:

- Betrugssachverhalte im Zusammenhang mit der Beantragung und Auszahlung von staatlichen Corona-Subventionen,
- vorgetäuschte Angebote für Schutzmasken und andere medizinische Produkte (Vorkassebetrug),
- Anwerben von Personen als Finanz- und Warenagenten im Zusammenhang mit COVID-19-Sachverhalten,
- fingierte Spendenaufrufe im Zusammenhang mit vermeintlichen Hilfsaktionen,
- Investitionsbetrug im Zusammenhang mit COVID-19-Sachverhalten.

Die Beantwortung der Teilfrage hinsichtlich der Benennung von fünf Stichworten, die am häufigsten in den COVID-19-Sachverhalten genannt werden, kann nicht öffentlich erfolgen.

Die Antwort ist von der FIU als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft worden, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Ein öffentliches Bekanntwerden der erbetenen Angaben würde die Identifikation von kritischen Meldungen und damit die Effektivität der Arbeit der FIU und mithin die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachhaltig beeinträchtigen.

Deshalb wird dieser Teil der Beantwortung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Anlage übermittelt.*

7. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung, dass die Auflösung von Rückstellungen, die Brauereien im Rahmen des Pfandsystems für Einheitsflaschen gebildet haben, die Existenz kleiner Brauereien bedroht und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-Pool-Systeme schwächt (www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/sendung-vom-17-06-2020-bierpfand-100.html), und welche Maßnahmen sind geplant, um eine steuerliche Benachteiligung ökologisch vorteilhafter Mehrweg-Pool-Flaschen zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2020

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass die Auflösung von Rückstellungen, die nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Januar 2013 (BStBl II 2019 S. 150) nicht dem geltenden Recht entsprechen, vorteilhafte Mehrweg-Pool-Systeme schwächen. Für Mehrwegflaschen eines Pool-Systems gelten dieselben Bilanzierungsvorschriften wie für Individualleergut; hier ändert sich die steuerliche Behandlung aufgrund der obigen Rechtsprechung nicht.

Soweit sich für Einheitsleergut aus der erstmaligen Anwendung der BFH-Rechtsprechung für die Vergangenheit Gewinnauswirkungen ergeben, laufen derzeit noch nicht abgeschlossene Erörterungen über mögliche Maßnahmen im Verwaltungswege. Darüber hinaus wird geprüft, wie ggf. mit veränderten Regelungen eine eventuelle Benachteiligung von Einheitsflaschen gegenüber Individualflaschen vermieden werden kann.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell das Volumen der haushaltswirksamen Maßnahmen, die in Deutschland als Reaktion auf die Corona-Pandemie verabschiedet wurden, und auf welchen Betrag beläuft sich der Umfang der bereitgestellten Garantien (bitte die haushaltswirksamen Maßnahmen in Form einer Tabelle darstellen und nach Bundeshaushalt, Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Bundesländer – Gesamt sowie nach Bundesländern, Gemeinden – Gesamt und Sozialversicherungen aufschlüsseln; in Anlehnung an die „Tabelle 1: Diskretionäre Maßnahmen in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“ und „Tabelle 2: Garantien in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“, veröffentlicht in „Deutsches Stabilitätsprogramm 2020“, auf S. 16 bis 18)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juli 2020

Das Deutsche Stabilitätsprogramm berichtet über die voraussichtliche Entwicklung des Staatshaushalts 2020. Die dort enthaltene Projektion basiert auf dem Nachtragshaushalt des Bundes, der am 27. März 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die in der Frage genannten Tabellen 1 und 2 des Deutschen Stabilitätsprogramms stellen entsprechend die haushaltswirksamen Maßnahmen und übernommenen Garantien, Stand: 26. März 2020, dar.

Eine aktualisierte Übersicht in Anlehnung an die Tabellen 1 und 2 des Deutschen Stabilitätsprogramms 2020, Stand: 6. Juli 2020 (soweit nicht anders angegeben), ist in den Anlagen 1 und 2 (nach Ländern) beigelegt.

Anlage 1

Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket*	2020	
	in Mrd. €	in % des BIP ¹⁾
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	472,0	14,4
A. Bund	309,2	9,4
1. Im ersten und zweiten Nachtragshaushalt berücksichtigte ausgabenseitige Belastungen	146,2	4,5
Erster Nachtragshaushalt ²⁾	35,3	1,1
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige ³⁾	18,0	0,5
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung	7,5	0,2
Entschädigungen aus Gewährleistungen	5,9	0,2
Sonstiges	3,9	0,1
Zweiter Nachtragshaushalt ⁴⁾	111,1	3,4
Konjunkturpaket ⁵⁾	82,4	2,5
<u>Konjunktur- und Krisenbewältigung</u>		
darunter: Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von KMU, Profisportvereinen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	25,0	0,8
Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ⁶⁾	9,5	0,3
Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze	5,3	0,2
Vorziehen von Investitionsprojekten	3,0	0,1
Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	0,5	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Ganztagsschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen	1,5	0,0
<u>Zukunftspaket</u>		
darunter: Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	26,2	0,8
Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn	5,0	0,2
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	1,0	0,0
<u>Internationale Verantwortung</u>		
Mehrausgaben für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe	1,6	0,0
Weitere Ausgaben	28,6	0,9
darunter: Erstattung Gesundheitsfonds für Bettenkapazitäten	11,5	0,4
Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit	9,3	0,3
Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des Coronavirus	6,0	0,2
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch Mindereinnahmen ggü. Soll 2020 ohne Nachtrag ⁷⁾	63,0	1,9
Mindereinnahmen laut erstem Nachtragshaushalt	33,5	1,0
Weitere Mindereinnahmen ⁸⁾	29,5	0,9
3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds ⁹⁾	100	3,1
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	100	3,1
(nachrichtlich: Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW)	(100)	(3,1)
B. Länder und Gemeinden	142,1	4,3
1. Länder: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ¹⁰⁾	97,8	3,0
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1
3. Steuerl. Mindereinnahmen ¹¹⁾	56,6	1,7
4. Entlastungen durch den Bund ¹²⁾	-14,5	-0,4
C. Sozialversicherungen¹³⁾	20,7	0,6
1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen	25,5	0,8
2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung	9,8	0,3
3. Entlastungen durch den Bund durch Zuschüsse und Darlehen ¹⁴⁾	-14,6	-0,4
II. Garantien^{15), 16)}	829,5	25,3
A. Bund	756,5	23,1
1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,9
davon:		
Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm (93 Mrd. €), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc.	300,0	9,2
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds	400,0	12,2
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	73,0	2,2

* Stand (soweit nicht anders angegeben): 6. Juli 2020, Differenzen durch Rundungen.

- 1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung.
- 2) Die im ersten Nachtragshaushalt vorgesehene Globale Mehrausgabe Corona in Höhe von 55 Mrd. € als Vorsorge für pandemiebedingte Mehrbedarfe wurde im zweiten Nachtragshaushalt aufgelöst und wird somit hier nicht mehr ausgewiesen. Bereits aus der Vorsorge finanzierte Maßnahmen sind mit dem zweiten Nachtragshaushalt in den Einzelplänen veranschlagt.
- 3) Im zweiten Nachtragshaushalt wurde das Volumen von ursprünglich 50 Mrd. € auf 18 Mrd. € reduziert.
- 4) Mehrausgaben beim Vergleich von erstem und zweitem Nachtragshaushalt (24 Mrd. €). Hinzu kommen weitere Ausgaben, die durch Minderausgaben bei Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige (32 Mrd. €) und die Auflösung des Vorsorgetitels (55 Mrd. €) finanziert wurden (vgl. Fußnoten 2 und 3).
- 5) Gesamtvolumen der einnahme- und ausgabeseitigen haushaltswirksamen Maßnahmen des Konjunkturpakets (102,4 Mrd. €) abzüglich der einnahmeseitigen Maßnahmen: Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2,5 Mrd. €) und Entwurf des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (17,5 Mrd. €).
- 6) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (3,4 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €).
- 7) Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen.
- 8) Zusätzliche Steuermindereinnahmen infolge des AK Steuerschätzungen Mai 2020 (6,9 Mrd. €), der Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2,5 Mrd. €) und der Entwürfe des ersten und zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (17,6 Mrd. €) plus Kompensation des Länder- und Gemeindeanteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €). Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet.
- 9) Die Kreditemächtigung von 100 Mrd. €, um der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme zu gewähren, wird nachrichtlich ausgewiesen, da sie nicht direkt den Maßnahmeempfängern zu Gute kommt.
- 10) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 1. Juli 2020.
- 11) Ergebnis AK Steuerschätzungen Mai 2020, Entwürfe des ersten und zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes.
- 12) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (3,4 Mrd. €), Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €) (vgl. Fußnote 6), Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €, vgl. Fußnote 8) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindeanteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus den Zusatzversorgungssystem der DDR (AAÜG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
- 13) Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.
- 14) Zuweisungen an den Gesundheitsfonds (3,5 Mrd. €) und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (1,8 Mrd. €) zur Stabilisierung der Beitragsätze, sowie Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit (9,3 Mrd. €).
- 15) Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen ist daher nur bedingt aussagefähig.
- 16) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Die Garantien erhöhen daher zum Teil bereits jetzt das Volumen der Sofortmaßnahmen.

COVID-19-Pandemie: Haushälterische Maßnahmen der Länder*

Anlage 2

	Gesamt- volumen	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH
Konsolidierte Summe aller haushälterischen kassenwirksamen Maßnahmen	97.761	2.241	40.000	389	2.000	700	8.361	25.000	1.050	30	6.725	504	1.000	1.377	6.759	1.250	377
Bürgerschaftsrahmen	72.958	3.288	38.000	0	3.500	400	3.300	21.000	2.200	25	0	0	5	935	0	305	0

* Übersicht umfasst Kernhaushalte sowie Extrahaushalte, sFEU und Förderbanken.

Quelle: Übersicht der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister vom 1. Juli 2020

9. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele arbeitsschutzrechtliche Kontrollen bei Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft hat der Zoll in dem laufenden Kalenderjahr 2020 durchgeführt, und wie viele Beanstandungen gab es (bitte nach Monat der Kontrolle, Anzahl sowie die fünf häufigsten Gründe der Beanstandungen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juli 2020

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung führt keine eigenständigen „arbeitsschutzrechtlichen Kontrollen“ durch, da für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften die Arbeitsschutzbehörden der Länder zuständig sind. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche die FKS im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellt, werden zeitnah an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder weitergeleitet.

10. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kooperationsverträge gibt es zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und privaten Immobilienkonzernen (wie z. B. Vonovia SE, Deutsche Wohnen SE, TAG Immobilien AG und LEG IMMOBILIEN AG), und in welchen Geschäftsbereichen laufen diese Kooperationen (bitte nach den im ersten Teil der Frage genannten Immobilienunternehmen und Geschäftsbereich auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juli 2020

Zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und privaten Immobilienkonzernen bzw. Unternehmen bestehen aktuell 313 Verträge. Durch diese Kooperationsverträge werden überwiegend die Belegungsrechte an Wohnungen im Eigentum Dritter gesichert. Diese Kooperationen sind deshalb vorrangig im Geschäftsbereich der Wohnungswirtschaft angesiedelt.

Nachfolgend eine detaillierte sowie alphabetisch sortierte Auflistung der Vertragspartner unter Aufzählung der Anzahl der Verträge und Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsbereich:

Ifd. Nr.	Name Immobilienunternehmen	Anzahl Verträge	Geschäftsbereich
1	Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
2	ABG Frankfurt Holding GmbH	4	Wohnungswirtschaft
3	Anton Summerer GmbH & Co. Bauträger und Grundstücksverwaltung KG	1	Wohnungswirtschaft
4	Arnold Wohnungsbau GmbH	1	Wohnungswirtschaft
5	Baugenossenschaft Holstein eG	1	Wohnungswirtschaft
6	BauGrund-Gruppe-Deutsche Bau und Grundstücks-AG	3	Wohnungswirtschaft

Ifd. Nr.	Name Immobilienunternehmen	Anzahl Verträge	Geschäftsbereich
7	bauverein AG	1	Wohnungswirtschaft
8	Bauverein der Elbgemeinden eG	1	Wohnungswirtschaft
9	Berlinovo Apartment GmbH	1	Wohnungswirtschaft
10	Dawonia Portfolio 8 GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
11	Deutsche Wohnen Immobilien Management GmbH	1	Wohnungswirtschaft
12	Dolber GmbH & CO. KG Baubetreuung	1	Wohnungswirtschaft
13	Dr. Clauß & Sohn GmbH	1	Wohnungswirtschaft
14	DZ 3 GmbH	1	Wohnungswirtschaft
15	Eiche Immobilien GmbH	2	Wohnungswirtschaft
16	EWR Verwaltung der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung Regensburg	1	Wohnungswirtschaft
17	Fa. Gruber Oberfeld KG	1	Wohnungswirtschaft
18	Fa. ZIDAL – Lux Properties	2	Wohnungswirtschaft
19	Familienheim Mosbach e	1	Wohnungswirtschaft
20	FG Lux Property 3 S.á.r.l.	1	Wohnungswirtschaft
21	FLÜWO Bauen Wohnen eG	5	Wohnungswirtschaft
22	G+S Wohnen in Frankfurt am Main GmbH	2	Wohnungswirtschaft
23	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Neustadt b. Coburg eG	2	Wohnungswirtschaft
24	Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	3	Wohnungswirtschaft
25	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Glückstadt	1	Wohnungswirtschaft
26	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH	17	Wohnungswirtschaft
27	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Marienheide	1	Wohnungswirtschaft
28	Gemeinnütziger Wohnungsverein zu Bochum eG	1	Wohnungswirtschaft
29	Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen Eckernförde	6	Wohnungswirtschaft
30	GEWO Wohnen GmbH	1	Wohnungswirtschaft
31	GE WOB A Nord Baugenossenschaft eG	3	Wohnungswirtschaft
32	GfB Gesellschaft für Betreuung privater Bauherren mbH	1	Wohnungswirtschaft
33	GGG Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H	1	Wohnungswirtschaft
34	Grobmann Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	2	Wohnungswirtschaft/ Vermögensverwaltung
35	Grundbesitz Böhme GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
36	Grundstücksgesellschaft Aicher GbR	1	Wohnungswirtschaft
37	Grundstücksgemeinschaft Weckesser/Dr. Hamm	2	Wohnungswirtschaft
38	GSG Wohnungsbaugesellschaft Oldenburg mbH	13	Wohnungswirtschaft
39	GSW Gesellschaft für Siedlungs- und Wohnungsbau Baden-Württemberg mbH	2	Wohnungswirtschaft
40	GWB Elstertal – Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
41	GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen	4	Wohnungswirtschaft
42	HART Keramik AG	1	Baustoffe
43	Herrenwald-WohnBau eG	1	Wohnungswirtschaft
44	Hohenloher Wohnungsbau- und Grundstücksverwaltungs-GmbH	6	Wohnungswirtschaft
45	HT ImmoInvest GmbH	1	Wohnungswirtschaft
46	III-B Immobilien Borgert Borries GbR	3	Wohnungswirtschaft
47	Ilm Bauträger und Vertriebs GmbH	1	Wohnungswirtschaft
48	Investorengruppe HSS	1	Wohnungswirtschaft
49	Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
50	Josef-Stanglmeier-Stiftung	1	Wohnungswirtschaft
51	Wohnbau-Gesellschaft Dipl.-Ing. Otto Kamps GmbH & Co. KG	5	Wohnungswirtschaft

Ifd. Nr.	Name Immobilienunternehmen	Anzahl Verträge	Geschäftsbereich
52	Kamps Wohnkonzept GmbH & Co. KG	3	Wohnungswirtschaft
53	KCC Max Aicher Objekt Berlin GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
54	KEWOG-Kommunale Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH	8	Wohnungswirtschaft
55	Kollegiatstift Unserer Lieben Frau Zur Alten Kapelle – Regensburg	1	Wohnungswirtschaft
56	Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft Siegen mbH	2	Wohnungswirtschaft
57	Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft	2	Wohnungswirtschaft
58	KWP Ostdeutsche Holding	1	Wohnungswirtschaft
59	LEG Wohnen NRW GmbH	4	Wohnungswirtschaft
60	LEKO Grundstücksgesellschaft	1	Wohnungswirtschaft
61	Magrit Düser Wohnungs GmbH	4	Wohnungswirtschaft
62	Miko Wohnen	1	Wohnungswirtschaft
63	MKM Mundorf GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
64	Munte Immobilien	1	Wohnungswirtschaft
65	Nassauische Heimstätte – Deutsche Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft	8	Wohnungswirtschaft
66	Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
67	Obersteiner Baugenossenschaft eG	3	Wohnungswirtschaft
68	OTAWI Vermögensverwaltung GmbH	1	Wohnungswirtschaft
69	Ottmann GmbH & Co. Südhausbau KG	6	Wohnungswirtschaft
70	p&p Gebäude & Grund Vilseck GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
71	p&p Gebäude & Grund Vohenstrauß GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
72	Peter Kämpen Wohnungsbauverwaltung GmbH	1	Wohnungswirtschaft
73	Peter Rose & Partner GmbH	1	Wohnungswirtschaft
74	Prinz-Eugen-Karee GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
75	Ranke MW Grundstücks GbR	1	Wohnungswirtschaft
76	RoTa Familienstiftung	2	Wohnungswirtschaft
77	Familie Sahle – Sahle GbR (1) – Sahle Massivbau GmbH (1) – Sahle Wohnen GmbH und Co Immobilien KG 1 (1) – Sahle Wohnen GmbH und Go. KG (9)	12	Wohnungswirtschaft
78	Scheidt am Kiefernwald OHG	1	Wohnungswirtschaft
79	Scheidt am Schießplatz OHG	1	Wohnungswirtschaft
80	Scheidt Grundstücks OHG Grünau	2	Wohnungswirtschaft
81	Schrodter-Ziegler GmbH & Co. KG	1	Wohnungswirtschaft/ Vermögensverwaltung
82	Siegfried-Gruber-Stiftung	1	Wohnungswirtschaft
83	Spar und Bauverein Dortmund eG	1	Wohnungswirtschaft
84	Sparkasse Immobilien Bremen GmbH	1	Wohnungswirtschaft
85	St. Gundekar-Werk Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH	3	Wohnungswirtschaft
86	Stadtbau-GmbH Regensburg	1	Wohnungswirtschaft
87	Straussberger Wohnungsbaugesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
88	SWVG Jena	1	Wohnungswirtschaft
89	SWW- Sozial-Wirtschafts-Werk des Landkreises Oberallgäu Wohnungsbau GmbH	1	Wohnungswirtschaft
90	TAG	9	Wohnungswirtschaft
91	Triefeider Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG	1	Wohnungswirtschaft/ Vermögensverwaltung

Ifd. Nr.	Name Immobilienunternehmen	Anzahl Verträge	Geschäftsbereich
92	Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	3	Wohnungswirtschaft
93	Vonovia	65	Wohnungswirtschaft
94	WBI Wille-Bodewig-Immobilien GmbH	1	Wohnungswirtschaft
95	Wilde, Jürgen & De Prophetis Riccardo GbR	1	Wohnungswirtschaft
96	Wittich GbR	1	Wohnungswirtschaft
97	WoBau Eyhausen Wohnungs- und Industriebau Freytag und von der Linde GmbH & Co. KG	3	Wohnungswirtschaft
98	Wohnbau Diepholz GmbH	1	Wohnungswirtschaft
99	Wohnbau GmbH Bonn	5	Wohnungswirtschaft
100	Wohnbau Haus GmbH C/O Simon-GFWI mbH	1	Wohnungswirtschaft
101	Wohnbau Betreuungsgesellschaft D. Poll KG	2	Wohnungswirtschaft
102	Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH	3	Wohnungswirtschaft
103	Wohnpark Schwendnibstannen GmbH & Co. KG	2	Wohnungswirtschaft
104	Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH der Stadt Freising Co. KG	1	Wohnungswirtschaft
105	Wohnbau-Gesellschaft H. Derr mbH & Co. KG	7	Wohnungswirtschaft
106	Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	1	Wohnungswirtschaft
107	Wohnungswirtschaft Frankfurt/Oder GmbH	1	Wohnungswirtschaft
108	Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH	1	Wohnungswirtschaft
109	Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH	1	Wohnungswirtschaft
110	Wunstorfer Bauverein eG	1	Wohnungswirtschaft
		313	

11. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.)
 Trifft es zu, dass der Anteil der Frauen im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen nur 14 Prozent beträgt (DIW Wochenbericht 25/2020), und wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um den Frauenanteil zu erhöhen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juli 2020

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat derzeit 35 Mitglieder, davon fünf Frauen. Gemäß seiner Satzung ist der Beirat in der Wahl seiner Mitglieder unabhängig. Ebenso wie in der Wahl seiner Themen. Das BMF hat kein Besetzungsrecht. Der Bundesminister der Finanzen hat den Beirat bei anstehenden Zuwahlen auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Frauenanteil zu erhöhen. Die Beiratsmitglieder selbst sind bezüglich der Thematik sensibilisiert.

12. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.)
 Wurden bei dem Treffen am 22. Juni 2020 vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz, vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier (CDU) und Vertretern der Deutschen Lufthansa AG mit dem Lufthansa-Großaktionär Heinz Hermann Thiele Nebenabsprachen getroffen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 7. Juli 2020**

Es wurden keine Nebenabsprachen getroffen.

13. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.) Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeiten sind im Zuge der Kontrollen zum Mindestlohngesetz 2019 durch jeweils welches Hauptzollamt in Brandenburg eingeleitet worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 6. Juli 2020**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes abdeckt. Eine Differenzierung nach „Kontrollen zum Mindestlohngesetz“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

Zudem sieht die statistische Erfassung eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl aller in 2019 durch die FKS in Brandenburg eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Hauptzollamt	eingeleitete Strafverfahren	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren
Potsdam	1.635	700
Frankfurt (Oder)	1.599	410

14. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wann konkret ist mit einer Veröffentlichung der aggregierten Informationen der länderspezifischen Berichte (Country-by-Country Reporting – CbCR) wie im Jahressteuergesetz 2017 mit dem neuen § 138a der Abgabenordnung (AO) konkretisiert und in einzelnen europäischen Länder bereits umgesetzt (z. B. in Spanien: www.agenciatributaria.es/AEAT.internet/Inicio/La_Agencia_Tributaria/Memorias_y_estadisticas_tributarias/Estadisticas/Estadisticas_por_impuesto/Impuesto_sobre_Sociedades/Informe_Pais_por_Pais_para_multinacionales_con_matriz_espanola.shtml) in Deutschland zu rechnen, und wie viele Datensätze sind aktuell vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an die zuständigen Länderbehörden jeweils weitergeleitet worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 7. Juli 2020**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -Verlagerungen (BGBl. I 2016 S. 3000) wurde § 138a „Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen“ in der AO ergänzt. Diese Norm enthält die Verpflichtung für bestimmte Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe, einen sogenannten länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report – CbCR) zu erstellen sowie einzureichen, und erlaubt den Austausch dieser Berichte zwischen den betroffenen Staaten. Die CbCR sollen Steuerverwaltungen eine erste Einschätzung steuerlicher Risiken in Bezug auf Verrechnungspreise sowie andere steuerliche Risiken hinsichtlich Gewinnverlagerungen und Gewinnverkürzungen ermöglichen und einen Überblick über die globale Aufteilung der Erträge und Steuern sowie über bestimmte Indikatoren für die geografische Verteilung der Wirtschaftstätigkeit auf die verschiedenen Staaten geben.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2019 S. 2451) wurde unter anderem zur Sicherstellung der vereinbarten Berichtspflichten gegenüber der OECD eine eindeutige Rechtsgrundlage sowohl in der AO als auch im Steuerstatistikgesetz für die Veröffentlichung der aggregierten Informationen geschaffen. Die Aufbereitung der Daten der inländischen CbCR für den Zeitraum ab 2018 wurde dem Statistischen Bundesamt übertragen. Die Daten für 2018 werden dort gegenwärtig aufbereitet. Ein genauer Veröffentlichungszeitpunkt dieser Daten steht noch nicht fest.

Die nachstehende Aufstellung enthält sowohl inländische als auch ausländische CbCR, die den zuständigen Länderbehörden vom BZSt bisher weitergeleitet worden sind. Die Weiterleitung ist aber noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die Gesamtzahl der beim BZSt eingegangenen CbCR ist nachrichtlich ausgewiesen.

Bundesland	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	148	122	14
Bayern	279	184	6
Berlin	60	21	1
Brandenburg	6	2	–
Bremen	27	12	–
Hamburg	101	40	2
Hessen	270	138	4
Mecklenburg-Vorpommern	6	–	–
Niedersachsen	71	46	4
Nordrhein-Westfalen	341	220	16
Rheinland-Pfalz	47	16	1
Saarland	12	8	1
Sachsen	15	4	1
Sachsen-Anhalt	21	5	–
Schleswig-Holstein	33	18	–
Thüringen	5	–	–
Gesamt	1.442	836	50

Nachrichtlich	2016	2017	2018
Inländische CbCR	359	454	420
Ausländische CbCR	1.880	2.881	2.832
Gesamt	2.239	3.335	3.252

Im Vergleich zu früheren Statistiken kann es zu Abweichungen kommen, da bei der aktuellen Statistik davon ausgegangen wird, dass der Berichtszeitraum dem Steuerjahr entspricht. Berichte multinationaler Unternehmensgruppen mit abweichendem Wirtschaftsjahr werden in der aktuellen Statistik dem Berichtszeitraum zugeordnet, in dem das Steuerjahr endet.

15. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass durch die Ausgestaltung des sogenannten „Kinderbonus“ im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) bestimmte Gruppen ausgeschlossen werden, insbesondere Eltern mit Aufenthaltsgestattung ohne Kindergeldanspruch, Eltern mit Duldung, mit Ausnahme der Beschäftigungsduldung, Eltern mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1, nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG, sofern diese nicht erwerbstätig sind und sich unter 15 Monaten in Deutschland aufhalten, Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16d oder 20 Absatz 3 AufenthG sowie nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland, und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass, wie von der Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey angekündigt, „jedes Kind“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey--corona-konjunkturpaket-ist-ein-grosser-familienpolitischer-erfolg-und-richtig-starker-impuls/156208) vom coronabedingten „Kinderbonus“ umfasst wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Juli 2020

Für den Kinderbonus gelten im Wesentlichen die Vorschriften, die auch für das Kindergeld Anwendung finden. Der Kinderbonus wird für jedes Kind gezahlt, für das für mindestens einen Kalendermonat des Kalenderjahres 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Keiner kindergeldberechtigten Person wird aufgrund ihres Aufenthaltsstatus der Kinderbonus verwehrt. Somit gelten bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen keine Besonderheiten gegenüber dem Kindergeld.

Die Anknüpfung des Kinderbonus an das Kindergeld erfolgt aus unterschiedlichen Erwägungsgründen. Zunächst handelt es sich um eine vergleichsweise bürokratiearme Lösung. Einer gesonderten Beantragung des Kinderbonus durch die kindergeldberechtigten Personen oder einer gesonderten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Familien-

kassen bedarf es nicht. Darüber hinaus führt die Anknüpfung des Kinderbonus an das Kindergeld zu einer Einbeziehung in den Familienleistungsausgleich nach § 31 des Einkommensteuergesetzes. Durch die Einbeziehung in den Familienleistungsausgleich sowie durch die Nichtanrechnung auf Sozialleistungen wird der Kinderbonus sozial gerecht ausgestaltet und wirkt zielgerichtet bei Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen.

Die Anknüpfung an das Kindergeld hat sich im Übrigen auch in der Vergangenheit bewährt. So handelt es sich um eine den Familienkassen bereits aus dem Kalenderjahr 2009 bekannte Konjunkturmaßnahme.

16. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei Personen, die der Steuerfahndung zum Zweck der Verfolgung von Steuerstraftaten Steuer-CDs überlassen, um Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937, wenn ja, wieso, und wenn nein, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Juli 2020

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“) ist am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung in innerstaatliches Recht. Diese muss bis zum 17. Dezember 2021 erfolgen.

Die Umsetzung in Deutschland wird derzeit vorbereitet. In diesem Rahmen wird auch über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich entschieden. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Im Übrigen wird auf den Erwägungsgrund 30 zur Richtlinie verwiesen.

17. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Zahlung von Beträgen in Millionenhöhe, wie an den Mitarbeiter des Liechtensteinischen Finanzunternehmens „LGT Treuhand“ (4,2 Mio Euro, vgl. Kölbel, NStZ 2008, 241), als Kompensation für die Aushändigung von Steuer-CDs?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Juli 2020

Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten stellen materielles Strafrecht dar, für dessen Vollzug und Fachaufsicht die Länder zuständig sind (Artikel 83, 84 GG). Die verbindliche strafrechtliche Bewertung im Einzelfall obliegt den unabhängigen Gerichten auf der Grundlage der konkreten Umstände. Die Länder entscheiden in ihrer eigenen Zuständigkeit, ob sie angebotene Steuerdaten erwerben. Dies beinhaltet auch,

dass das Land die Höhe der Gegenleistung mit dem Anbieter der Daten verhandelt bzw. vereinbart. Hierbei wird insbesondere die Werthaltigkeit der angebotenen Daten berücksichtigt, die durch Proben im Vorfeld überprüft wird.

Allgemein gelten für den Erwerb von Steuer-CDs die folgenden Erwägungen:

Im Jahr 2015 wurde im Strafgesetzbuch die Datenhehlerei (§ 202d StGB) geregelt. Danach macht sich strafbar, wer Daten (§ 202a Absatz 2 StGB), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Nach § 202d Absatz 3 StGB gilt dies nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen.

Die Rechtsgrundlage für einen Erwerb steuererheblicher Daten ergibt sich aus § 85 i. V. m. den §§ 88, 208 AO. Danach haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Sie ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Dies gilt auch für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle.

18. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die Bundesregierung aufgrund dieser Praxis der Ansicht, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern demnach eine finanzielle Kompensation zustehen sollte, wenn nein, was unterscheidet den fiskalischen Bereich von anderen Sektoren, und wenn ja, wie soll die Höhe der Kompensation bestimmt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Juli 2020

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen politischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30. Juni 2020, wonach 8,99 Euro pro Monat für ein Basiskonto unangemessen sind (vgl. www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bgh-urteil-basiskonto-100.html) und der Tatsache, dass aktuell viele Banken für Basiskonten höhere Gebühren verlangen (vgl. www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/), und welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung für Verbraucherinnen und Verbraucher, sich unabhängig und kostenfrei über die Angebote für Basiskonten zu informieren, angesichts der Tatsache, dass es für Basiskonten noch immer kein zertifiziertes Vergleichsportal gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juli 2020

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Juni 2020 schafft Rechtssicherheit und stärkt die Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf ein Basiskonto angewiesen sind. Die Entgelte für Basiskonten werden wir als Bundesregierung anhand der BGH-Maßstäbe weiter eng im Blick behalten.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass in Deutschland zeitnah eine zertifizierte Vergleichswebseite angeboten wird. Mit dem TÜV Saarland gibt es seit Dezember 2019 eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Vergleichswebseiten nach dem Zahlungskontengesetz. Die Bundesregierung erwartet, dass zeitnah auch eine Vergleichswebseite zertifiziert wird, auf der sich dann Verbraucherinnen und Verbraucher unabhängig und kostenfrei informieren können.

20. Abgeordnete
Charlotte Schneidewind-Hartnagel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Alleinerziehende haben im letzten Jahr, für das die entsprechenden Daten vorliegen, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anspruch genommen, und in welchem Ausmaß, gemessen an der für sie maximal möglichen Entlastungswirkung (bitte nach gar nicht, 1 bis 25 Prozent, 26 bis 50 Prozent, 51 bis 75 Prozent, 76 bis 99 Prozent sowie 100 Prozent der möglichen Entlastungswirkung für Alleinerziehende mit einem Kind und zwei Kindern differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2020

Nach der letzten amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2016 haben 1.227.523 Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend gemacht, davon 1.157.351 mit einem Kind oder zwei Kindern.

Die jeweilige Entlastungswirkung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geht aus der Statistik nicht hervor. Zur Beantwortung der Frage nach dem Ausmaß der Entlastungswirkung im Einzelfall wurde deshalb davon ausgegangen, dass die jeweils maximal mögliche Entlastungswirkung dann erzielt wird, wenn sich der Entlastungsbetrag im höchsten Grenzsteuersatz von 45 Prozent auswirkt. Demgegenüber erfahren Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen zuzüglich des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende höchstens den Grundfreibetrag erreicht, keine Entlastung.

Davon ausgehend ergeben sich die erfragten Zwischengrößen der Entlastung wie folgt:

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016	
Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit 1 oder 2 Kind(ern)	
Entlastungswirkung von ... bis unter ... %	Steuerpflichtige
0	172.244
1–25	118.067
25–50	449.021
50–75	305.212
75–100	109.777
100	3.030
Insgesamt	1.157.351

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

21. Abgeordnete **Charlotte Schneidewind-Hartnagel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Gedenkt die Bundesregierung in den kommenden Monaten finanziell schwächere Alleinerziehende, die kaum oder gar nicht von der geplanten Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.008 Euro profitieren, auf anderen Wegen finanziell zu unterstützen, und welche Schritte (bitte auch Zeitplanung aufführen) will sie dafür beschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2020

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) werden Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen ab September 2020 dadurch finanziell unterstützt, dass sie für jedes Kind, für das im Jahr 2020 für mindestens einen Monat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein Kinderbonus in Höhe von insgesamt 300 Euro erhalten. Gerade durch die Nichtanrechnung auf Sozialleistungen ist der Kinderbonus sozial gerecht ausgestaltet und wirkt zielgerichtet bei Familien mit kleinem Einkommen. Darüber hinaus profitieren generell alle Bürgerinnen und Bürger (und damit auch Familien) von der ebenfalls beschlossenen temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze.

22. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Denkt die Bundesregierung darüber nach, die zeitliche Befristung für die geplante Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben bzw. zu verlängern, oder plant sie nach Ablauf der Befristung neue Maßnahmen, um Alleinerziehende stärker zu entlasten (bitte Einzelmaßnahmen und Zeitplanung aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2020

Die Bundesregierung erwägt derzeit keine weiteren Anpassungen.

23. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Zieht es die Bundesregierung in Betracht, die befristete Senkung der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, oder kann sie eine solche Verlängerung definitiv ausschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Juli 2020

Die Umsatzsteuersatzsenkung ist eine temporäre Maßnahme, die zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung in der Krise führen wird. Im zweiten Halbjahr 2020 wird die Steuersenkung insbesondere auch für große Anschaffungen einen zusätzlichen Kaufanreiz setzen. Die konjunkturelle Wirkung wird durch Vorzieheffekte beim Konsum verstärkt. Dafür ist es unbedingt nötig, an der Befristung festzuhalten. Für das Jahr 2021 rechnet die Bundesregierung mit einer einsetzenden Belebung der Wirtschaft, die den Schwung des Konjunkturpaketes weitertragen wird.

24. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- In welcher Höhe konkretisiert die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand (u. a. monetärer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, monetärer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen), wie in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf Bundestagsdrucksache 19/20058 angekündigt (samt Rückumstellung der Umsatzsteuersenkung zum Jahreswechsel 2020/2021), und welches sind hierbei die Positionen mit dem größten Erfüllungsaufwand?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 6. Juli 2020**

Zum Erfüllungsaufwand verweise ich auf die Ausschussdrucksache 19 (7) – 527 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages.

25. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)
- Inwiefern wird die Bundesregierung bei ihren europäischen Verhandlungen zum Corona-Konjunkturpaket in Höhe von 750 Mrd. Euro, die bedürftigen Staaten teilweise als Kredit und teilweise als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt werden sollen ([www.welt.de/wirtschaft/plus209346571./EU-Konjunkturprogramm-Das-sind-die-wahren-Gewinner-des-Geldsegens.html?ticket=ST-A-70847-UK15fuaUbNHE3ejyV3mY-sso-signin-server](http://www.welt.de/wirtschaft/plus209346571/EU-Konjunkturprogramm-Das-sind-die-wahren-Gewinner-des-Geldsegens.html?ticket=ST-A-70847-UK15fuaUbNHE3ejyV3mY-sso-signin-server)), ihre Zustimmung von konkreten Maßnahmen der betroffenen Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abhängig machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 6. Juli 2020**

Die Europäische Kommission hat am 27. Mai 2020 und an den Folgetagen Vorschläge für einen Europäischen Aufbauplan vorgelegt. Dieser beinhaltet den Vorschlag für ein Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“ in Höhe von 750 Mrd. Euro (2018er Preise), das durch zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufnahme von Mitteln durch die Europäische Kommission im Namen der EU an den Kapitalmärkten finanziert werden soll. Die Verausgabung soll über unterschiedliche Unionsprogramme, die die jeweiligen Bedingungen für die Mittelvergabe festlegen sollen, erfolgen. Diese umfassen die Aufbau- und Resilienzfazilität, die Aufstockung des Fonds für einen gerechten Übergang, der EU-Strukturfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, von InvestEU, Horizon Europe, RescEU und der Mittel für die Außen- und Entwicklungspolitik und das Solvenzinstrument unter dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) sowie ein neues Gesundheitsprogramm EU4Health. Die jeweiligen Voraussetzungen für die Verausgabung der Mittel sind Gegenstand der nun begonnenen Verhandlungen zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Rechtstexten zu den einzelnen Unionsprogrammen.

Ein Großteil der Mittel (560 Mrd. Euro) soll über die Aufbau- und Resilienzfazilität als zentrales Ausgabeinstrument zu Verfügung gestellt werden. Nach dem Entwurf der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten damit bei Investitionen und Reformen unterstützt werden, um eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung sicherzustellen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten jeweils nationale Aufbaupläne vorlegen, die u. a. an die jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester und an die Zukunftsfelder der Digitalisierung und des Klimas und Umweltschutzes anknüpfen sollen. Die Verknüpfung mit der Reformagenda des Europäischen Semesters ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Element für die nachhaltige Wirkung des Instruments.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

26. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hält die Bundesregierung ein staatliches Seenotrettungsprogramm im Mittelmeer aufgrund des Bestehens der EUNAVFOR MED Mission IRINI für nicht notwendig (Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer im Rahmen des 20. Flüchtlingsschutzsymposiums am 23. Juni 2020), und wenn dem so ist, inwiefern ist die Erwartung an eine Rolle IRINIs im Zusammenhang mit Seenotrettung realistisch, angesichts des begrenzten Einsatzgebietes einerseits und des Mechanismus, mittels welchem ein Mitgliedstaat unter Bezugnahme auf einen vermeintlichen migrationsbezogenen „Pull Faktor“ das Zurückziehen der Schiffe aus dem entsprechenden Seegebiet veranlassen kann (Bundestagsdrucksache 19/18734) andererseits?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 3. Juli 2020**

Der Parlamentarische Staatssekretär Stephan Mayer hat im Rahmen des 20. Flüchtlingssymposiums am 23. Juni 2020 lediglich geäußert, dass seitens der Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft kein staatliches Seenotrettungsprogramm geplant sei. Dies gilt unabhängig vom Bestehen der EUNAVFOR MED Operation IRINI.

Die Kernaufgabe von Operation IRINI umfasst die Überwachung des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen. Nebenaufgaben sind die Beobachtung des Ölschuggels und die Unterbindung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke im Mittelmeer. Seenotrettung zählt nicht zum Mandat der Operation. Gleichwohl besteht allgemein und damit auch für alle im Rahmen der Operation eingesetzten seegehenden Einheiten eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen. Nichts anderes hat der Parlamentarische Staatssekretär Mayer am 23. Juni 2020 zum Ausdruck gebracht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Mittelmeeranrainerstaaten zur Einrichtung von Seenotrettungszonen verpflichtet und dies gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert haben, um die Seenotrettung im Mittelmeer flächendeckend und effektiv zu organisieren.

27. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Änderung des Passgesetzes (§ 7 Absatz 1 PassG) am 24. Juli 2017 bekannt, in denen einer Person der Pass entzogen wurde, weil der Verdacht bestand, dass eine Ausreise dem Zweck der weiblichen Genitalverstümmelung dienen soll, und bewertet die Bundesregierung das Gesetz vor dem Hintergrund der von der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey am 24. Juni 2020 vorgestellten Zunahme von Fällen weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland als erfolgreich für die Bekämpfung von Genitalverstümmelung in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 6. Juli 2020**

Der Bundesregierung sind bislang keine Fälle einer Passentziehung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 11 des Passgesetzes bekannt. Der Bundesregierung ist ferner kein Fall bekannt, in dem die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt waren und gleichwohl keine Passentziehung erfolgt wäre. Insofern geht die Bundesregierung von einer erfolgreichen Umsetzung aus. Die am 24. Juli 2017 in Kraft getretene Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 11 des Passgesetzes dient dem Schutz der in Deutschland lebenden Mädchen und jungen Frauen vor weiblicher Genitalverstümmelung.

Die deutliche Steigerung der Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen und gefährdeten Frauen und Mädchen ist darauf zurückzuführen, dass mehr Menschen aus Herkunftsländern, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, nach Deutschland gekommen sind.

28. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Änderung des Passgesetzes (§ 7 Absatz 1 PassG) am 24. Juli 2017 bekannt, in denen wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das in § 226a des Strafgesetzbuchs (StGB) beschriebene Verbot weiblicher Genitalverstümmelung eine Anzeige ermittelt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 6. Juli 2020**

Fälle weiblicher Genitalverstümmelung werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem PKS-Straftatenschlüssel 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a Strafgesetzbuch (StGB)“ erfasst. Dabei erfolgt in der PKS eine ausgangsstatische Erfassung. Das bedeutet, dass die Fälle erst zu dem Zeitpunkt in die PKS einfließen, wenn sie von Seiten der Polizei ausermittelt und an die Staatsanwaltschaft übergeben worden sind.

Eine Erfassung erfolgt nur in den Fällen, in denen der beziehungsweise die Tatverdächtige in Deutschland gehandelt hat. Im Berichtsjahr 2017

wurde kein Fall, im Berichtsjahr 2018 wurden vier Fälle und im Berichtsjahr 2019 wurde in der PKS ein Fall weiblicher Genitalverstümmelung (Versuch) erfasst.

29. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Fall und Jahr auflisten), in denen für die Verfassung und damit für die Pressefreiheit zuständige Bundesminister Anzeigen gegen Journalistinnen und Journalisten wegen Zeitungsartikeln stellten – wie im aktuellen Fall des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer gegen die Journalistin Hengameh Yaghoobifarah wegen des Artikels „All cops are berufsunfähig“ (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/horst-seehofer-taz-kolumne-polizei-muelldeponie-anzeige-hengameh-yaghoobifarah), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik u. a. des Deutschen Journalistenverbandes e. V. Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten an der Strafanzeige eines Mitglieds der Bundesregierung gegen eine Journalistin wegen ihres Artikels als Angriff auf die Pressefreiheit (www.deutschlandfunk.de/umstrittene-polizei-kolumne-seehofer-will-strafanzeige.1939.de.html?drm:news_id=1143595)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. Juli 2020

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, hat keine Strafanzeige im Sinne der Frage erstattet. Statistische Angaben im Sinne der Frage liegen nicht vor. Die Bundesregierung hat die Reaktionen im Zusammenhang mit der veröffentlichten Kolumne zur Kenntnis genommen. Auf die Presseerklärung des Bundesinnenministers vom 25. Juni 2020 wird verwiesen.

30. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse und Kooperationen sind aus dem in der Projektgruppe „Konzeption und Aufbau eines Digital Innovation Teams/E-Government-Agentur“ (PG DIT) organisierten oder aus einem informellen Wissensaustausch zwischen den Innovationsteams in den Bundesministerien, namentlich dem Health Innovation Hub des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), dem Cyber Innovation Hub des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), der E-Government-Agentur des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Innovationsbüro digitales Leben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem in Planung befindlichen Innovation Hub Verwaltung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), bisher entstanden, und gibt es eine zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Innovationsgeberinnen und -geber (z. B. für Startups oder Forschungsinstitute), welche deren Kontaktaufnahmen und Anfragen bündelt und an die genannten Innovationsteams der Bundesministerien entsprechend weiterleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 10. Juli 2020**

Seitens der Projektgruppe „Konzeption und Aufbau eines Digital Innovation Teams/E-Government-Agentur“ (PG DIT) wurde bislang kein regulärer oder formalisierter Wissensaustausch zwischen den genannten Organisationseinheiten organisiert. Das Innovationsbüro „Digitales Leben“ (BMFSFJ) hat einen regelmäßigen informellen Austausch der Einheiten initiiert, in dem es vor allem um Erfahrungsaustausch und Vernetzung der Einheiten geht.

Die Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bündelt die Arbeit des BMAS u. a. in den Bereichen Strategische Vorausschau, digitale Technologien und gesellschaftliche und soziale Innovationen.

In diesem Kontext ist sie vielfältig vernetzt und kooperiert auch intensiv mit verschiedenen Ressorts (z. B.: gemeinsame Federführung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) der Bundesregierung; Konzeption eines gemeinsamen Projektes zum Aufbau eines Ökosystems für gemeinwohlorientierte Künstliche Intelligenz (KI) mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)); zu einigen der in der Frage genannten „Innovationsteams“ bestehen informelle Kontakte, aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Verankerung in den Häusern sowie den verschiedenen Zielsetzungen jedoch bislang keine institutionalisierten Kooperationen.

Der Cyber Innovation Hub der Bundeswehr (CIHBw) wurde im Jahr 2017 auf Betreiben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) eingerichtet. Durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde im Frühjahr 2019 der Health Innovation Hub (HIH) ins Leben gerufen. Beide Innovationseinheiten werden organisatorisch durch die BWI GmbH betrieben, was deren Informationsaustausch unterstützt. Für den Betrieb des HIH werden aus dem CIHBw gewonnene Erkenntnisse genutzt. Es findet ein informeller Wissensaustausch zwischen dem HIH und dem CIHBw zu Fragen der Digitalisierung im Gesundheitswesen der Bundeswehr statt.

Eine zentrale Anlaufstelle für Innovationsgeberinnen und Innovationsgeber gibt es derzeit nicht. Hier gilt es auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen genannten Einheiten deutlich verschiedene Zielstellungen und Ansätze verfolgen.

31. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie unterscheiden sich die geplanten Einheiten „Digital Transformation Team“ (angesiedelt im Bundeskanzleramt) und „Digital Innovation & Transformation Hub der Bundesverwaltung“ (angesiedelt im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) z. B. hinsichtlich Aufgabenprofil, finanzieller Ausstattung und Personalstruktur, und bis wann sollen die beiden Einheiten voll arbeitsfähig sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 10. Juli 2020

Als übergreifende, „virtuelle“ Einheit soll das Ziel eines geplanten „Digital Innovation & Transformation Hubs der Bundesverwaltung“ die Verbreitung von agilen und innovationsfreundlichen Arbeitsweisen in der Bundesverwaltung, die Vernetzung der Innovationstreiberinnen und Innovationstreiber in der Bundesverwaltung intern sowie mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Forschung und die Ermöglichung innovativer Lösungsgestaltung durch (methodische) Projektbegleitung, Mentoring, Vermittlung geeigneter Projektpartner etc. sein. Dieser Ansatz befindet sich derzeit noch in einem frühen Diskussionsstadium. Aussagen zu finanzieller und personeller Ausstattung sowie zur Zeitplanung können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Das Digital Transformation Team (DTT; Arbeitstitel) soll als juristische Person des Privatrechts für die Bundesverwaltung Software-Entwicklungsleistungen gegen Entgelt erbringen. Vorbehaltlich des zum Antwortzeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gründungsprozesses soll es als Gesellschaft in Bundeshand noch vor Jahresende arbeitsfähig sein.

32. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP)
- Dürfen sich die bundesweiten eSportler und eSport-Vereine mit Fragen zur Gemeinnützigkeit an die im März 2020 gegründete Deutsche Stiftung Ehrenamt und Engagement wenden, um damit eine Anlaufstelle des Bundes bei Fragen rund um das Vereinsrecht, worunter auch die Gemeinnützigkeit zählt, zu haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. Juli 2020**

Die am 2. April 2020 errichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt befindet sich derzeit im Aufbau. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes (BGBl. I S. 712) wird die Stiftung bedarfsorientierte und umfassende Service-Angebote – wie Beratung – im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zur Verfügung stellen. Darunter fallen auch Fragen zum Vereinsrecht und zur Gemeinnützigkeit. Demnach können sich grundsätzlich auch eSportler und eSport-Vereine an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt wenden.

33. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Anhand welcher Kriterien hat vor der Sperrung der Webseite des Bundeskriminalamtes (BKA) durch TOR-Exitnodes eine Abwägung gegen die Kommunikationsfreiheit stattgefunden, und wie fiel diese Abwägung aus (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/19021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. Juli 2020**

Die vom Bundeskriminalamt (BKA) getroffene Maßnahme erfolgte zur Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit des BKA, auch in seiner Zentralstellenfunktion für die Polizeien des Bundes und der Länder. Die Maßnahme wurde dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Die Homepage des BKA ist auch weiterhin über alle Internet-Zugangsprouvider erreichbar, sodass es der Allgemeinheit nach wie vor möglich ist, sich aus dieser Quelle zu informieren.

34. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des im novellierten Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) erweiterten Kostenverzichts bei Einsätzen im Rahmen der Amtshilfe, und wie kommuniziert die Bundesregierung diese Neuerungen gegenüber den die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) anfordernden Stellen, also beispielsweise den Kommunen oder Feuerwehren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 3. Juli 2020**

Das novellierte Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) enthält in § 6 Absatz 1 THWG u. a. eine als Regelgrundsatz erweiterte Verzichtsregelung. Diese findet Anwendung, soweit es sich bei der um Amtshilfe ersuchenden Stelle um eine Gefahrenabwehrbehörde handelt, der Verzicht auf Auslagenerstattung im überwiegenden öffentlichen In-

teresse liegt und eine Auslagererstattung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge, z. B. wenn diese die erstattungsfähigen Kosten nicht anderweitig geltend machen kann. Intention dieser neuen Regelung ist, dass das THW künftig von Gefahrenabwehrbehörden häufiger um technische Unterstützung ersucht wird, und die THW-Helferinnen und -Helfer so ihre Fähigkeiten – z. B. bei Waldbränden oder Schneekatastrophen – öfter unter Beweis stellen können. Auch neue Technik kann so besser erprobt oder verstärkt zum Einsatz gebracht werden. Die Länder einschließlich Kommunen sind zuletzt anlässlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des THW-Gesetzes am 1. Mai 2020 mit einem E-Mail-Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) umfassend über die neuen Regelungen informiert worden. Derzeit liegt jedoch noch kein hinreichendes Zahlenmaterial vor, um verlässliche Aussagen über den Zielerreichungsgrad hinsichtlich der o. a. Regelungsentention machen zu können.

35. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)
- Wie oft sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) am 17. Juli 2017 Maßnahmen, wie beispielsweise die separierte Befragung der betroffenen Personen durch die Bundespolizei bei der Grenzkontrolle getroffen worden, weil der Gefahrenverdacht bestand, dass eine Ausreise dem Zweck der Zwangsverheiratung in Deutschland lebender Minderjähriger dient?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. Juli 2020**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung über die aus diesen Gründen durchgeführten Maßnahmen werden durch die Grenzbehörden nicht gesondert erhoben. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

36. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat sich seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündlichen Fragen 12 und 13, Plenarprotokoll 19/79 hinsichtlich des „Übereinkommens des Europarats betreffend der Manipulation von Sportwettbewerben in Bezug auf Aspekte, die nicht materielles Strafrecht und nicht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen (KOM(2017) 387 endg.; Ratsdokument 11723/17) sowie des Übereinkommens des Europarats betreffend der Manipulation von Sportwettbewerben in Bezug auf Aspekte, die materielles Strafrecht und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen (KOM(2017) 386 endg.; Ratsdokument 11724/17) verändert, und welche Aktivitäten gab es seitens der Bundesregierung, damit die Übereinkommen möglichst bald in Kraft treten können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. Juli 2020**

Die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Fragen für die Fragestunde am 13. Februar 2019, (Fragen 12 und 13, Plenarprotokoll 19/79, S. 9262) gilt mit Ausnahme der folgenden Punkte unverändert fort:

Das Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

Die Ratifikation ist aus rechtlichen Gründen noch nicht erfolgt.

Zu den Gründen hierfür wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/15250 verwiesen.

37. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Aus welchen Gründen wurde diesmal nicht zeitgleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik auch das Bundeslagebild Kriminalität im Kontext von Zuwanderung vom Bundeskriminalamt veröffentlicht, sondern nur ein verkürzter Bericht zu den ersten drei Quartalen 2019, und bis wann wird dieser Lagebericht nachgereicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. Juli 2020**

Die Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2019 erfolgte bereits am 24. März 2020. Zu diesem Zeitpunkt konnte das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ für das Berichtsjahr 2019 noch nicht fertiggestellt werden. Ursächlich hierfür war insbesondere die Qualitätssicherung der Daten.

Das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ enthielt 2018 erstmalig belastbare Aussagen zur Beteiligung von tatverdächtigen Zuwanderern an Verfahren der Organisierten Kriminalität (OK). Auch für das Berichtsjahr 2019 wird es im Bundeslagebild einen entsprechenden Berichtsteil geben. Die Erstellung des Bundeslagebildes „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ ist daher eng mit den Arbeitsschritten zur Erstellung des „Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität“ verknüpft, die u. a. eine aufwändige Erhebung (Zulieferung der Daten zur Organisierten Kriminalität durch die Länder, die Bundespolizei und den Zoll) und umfassende Qualitätssicherung der Daten beinhalten.

Diese Qualitätssicherung konnte inzwischen abgeschlossen werden, sodass sich der Entwurf des Bundeslagebildes „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ im Bundeskriminalamt derzeit in der Fertigstellungsphase befindet. Ein konkreter Veröffentlichungszeitpunkt kann angesichts der noch erforderlichen Gremienbefassung nicht benannt werden.

38. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Besitz oder einer geplanten Beschaffung von 2.000 Sturmgewehren (AK-47) einschließlich ausreichender Munition durch arabische Clans in Duisburg-Marxloh (siehe „Todesdrohungen gegen Duisburger Polizei“, Rheinische Post vom 11. Juli 2020, S. 3)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Juli 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

39. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welcher volkswirtschaftliche Schaden entstand nach Kenntnis der Bundesregierung durch Hackerangriffe in Deutschland seit 2010, und wie hoch ist hierbei der durch SQL-Injection-Angriffe ausgelöste Schaden (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 9. Juli 2020

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt keine Listen über den volkswirtschaftlichen Schaden durch Hackerangriffe in Deutschland. Eine Aussage zu durch SQL-Injection-Angriffe ausgelöste Schäden ist daher ebenfalls nicht möglich.

40. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wie viele Cyberrangriffe auf Netze im Zuständigkeitsbereich des Bundes können nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Bundestag-Hack im Jahr 2015 staatlich legitimierten, russischen Akteuren zugeordnet werden, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegenüber Russland jeweils eingeleitet nachdem eine Zuordnung der Angriffe zu russischen, staatlich legitimierten Akteuren feststand?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. Juli 2020

Die Frage, bezogen auf die Netze im Zuständigkeitsbereich des Bundes, wurde auf das Regierungsnetzwerk des Bundes ausgelegt, insbesondere aufgrund der Bezugnahme zum Bundestag-Hack im Jahr 2015 in der Fragestellung.

Die Bundesregierung verweist in Bezug auf den ersten Teil der Fragestellung auf die veröffentlichten Verfassungsschutzberichte (VSB). So wird im VSB 2016 auf einen im August 2016 durchgeführten Spear-Phishing-Angriff der mutmaßlich russischen APT-Gruppierung APT 28

gegen den Deutschen Bundestag hingewiesen. Im VSB 2017 wird der Cyberangriff auf das Auswärtige Amt und die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung durch die ebenfalls mutmaßlich russische APT-Gruppierung Snake dargestellt. Beide Gruppierungen werden unter dem Gesichtspunkt der Steuerung durch russische staatliche Stellen bearbeitet.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zum Stand der Anzahl der Cyberangriffe über den Informationsgehalt der erwähnten VSB hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Bekanntgabe der Anzahl von Cyberangriffen auf die Netze im Zuständigkeitsbereich des Bundes würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und die Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zulassen und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotenzial der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Selbst allgemein gehaltene Aussagen darüber, wie viele Cyberangriffe mutmaßlich russischen, staatlich legitimierten Akteuren zugeordnet werden, lassen Rückschlüsse auf die Funktionsweise und damit auch auf das Vorgehen bei Einbringung und Ausleitung möglicher Ergebnisse schließen. Dadurch würden die technischen Möglichkeiten der Behörde detektiert und der Erfolg zukünftiger Maßnahmen konterkariert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von offenen und nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland drohen. Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, so dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurückstehen. Weiterhin kommt die Bundesregierung aus den dargelegten Gründen nach Abwägung zu der Auffassung, dass auch eine eingestufte Übermittlung der angefragten Information hier nicht erfolgen kann.

Aus Russland stammende Cyberangriffe auf Ziele in Deutschland wurden sowohl im Rahmen der deutsch-russischen Cybersicherheitskonsultationen 2017 als auch bei den Gesprächen der Untergruppe Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Rüstungskontrolle der Hohen Arbeitsgruppe für Sicherheitspolitik im März 2019 thematisiert.

41. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Mit wie vielen in Deutschland ankommenden Migranten rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie laut Bundesrechnungshof in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise (vgl. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur öffentlichen Anhörung über das Verfahren zum Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 – Bundestagsdrucksache 19/20000 – und zum Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets – Bundestagsdrucksache 19/20057 – vom 25. Juni 2020) im zweiten Nachtragshaushalt die angesparte, sogenannte Flüchtlingsrücklage aus Überschüssen der Haushalte 2015 bis 2019 von 48,2 Mrd. Euro für den Bundeshaushalt 2021 „auf Vorrat“ halten möchte und unangetastet zu lassen beabsichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Juli 2020**

Das weltweite Flucht- und Migrationsgeschehen wird von der Bundesregierung sorgfältig und kontinuierlich beobachtet. Verschiedene Faktoren wie unter anderem plötzlich auftretende Naturereignisse, bewaffnete Konflikte oder ein weltweit auftretendes Infektionsgeschehen können sich sowohl fördernd als auch dämpfend auf Flucht- und Migrationsbewegungen von Menschen auswirken. Vor diesem Hintergrund ist die Berechnung und Benennung einer konkreten Zahl im Sinne der Fragestellung unmöglich.

42. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, wonach die Wahl der Mitbegründerin der „Antikapitalistischen Linken“, Barbara Borchardt, ins Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommerns „unerträglich“ sei (www.spiegel.de/politik/deutschland/barbara-borchardt-thomas-haldenwang-kritisiert-wahl-von-linker-verfassungsrichter-in-scharf-a-11f6582d-7847-4e8f-8395-ce41ac24275a), und falls ja, aus welchen Gründen hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel darauf verzichtet, eine Rückgängigmachung der Wahl zu fordern, wie sie es nach der Wahl von Thomas L. Kemmerich zum Ministerpräsidenten getan hat?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. Juli 2020**

Die Bundesregierung nimmt zu Landessachverhalten grundsätzlich keine Stellung. Hinsichtlich der Erkenntnisse der Bundesregierung zur „Antikapitalistischen Linken“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Dr. Harald Weyel

auf Bundestagsdrucksache 19/19773 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/20197 verwiesen.

43. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gelten die erweiterten Einreisemöglichkeiten für Reisende mit wichtigem Reisegrund aus Drittstaaten, die nicht auf der konsentierten Staatenliste mit geringem Infektionsgeschehen geführt werden (siehe Pressemitteilung des BMI vom 1. Juli 2020 zur schrittweisen Aufhebung der Reisebeschränkung für Drittstaaten) auch für unverheiratete Paare (vergleichbar den dänischen Einreisebestimmungen für unverheiratete Paare, die seit mindestens drei Monaten nachweislich eine Beziehung führen, siehe <https://politi.dk/en/coronavirus-in-denmark/travelling-in-or-out-of-denmark/persons-resident-in-banned-countries>), und falls nein, bis wann sollen Einreisemöglichkeiten für unverheiratete Partner bzw. Partnerinnen aus den genarmten Drittstaaten ermöglicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juli 2020**

Die am 1. Juli 2020 beschlossenen Einreisemöglichkeiten für Reisende mit wichtigem Reisegrund gelten entsprechend der Ratsempfehlung vom 30. Juni 2020, die auf der Mitteilung der Kommission vom 11. Juni 2020 aufbaute, nicht für unverheiratete Paare. Die Behauptung einer „mindestens drei Monate“ währenden Beziehung ist für die Behörden, insbesondere die Grenzbehörden, nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar. Ob und wann gegebenenfalls mögliche weitere Aufhebungen von Reisebeschränkungen erfolgen, ist abhängig von der jeweiligen Pandemiesituation und daher aktuell nicht prognostizierbar. Von der Beziehung unabhängig bleibt jedoch die ggf. im Einzelfall bestehende individuelle Einreisemöglichkeit z. B. aufgrund der Ausübung einer wichtigen Funktion oder weil die Einreise zwingend notwendig ist.

44. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung um sicherzustellen, dass Wahlbenachrichtigungen zukünftig wieder als Infobrief versendet werden können, damit die Kommunen finanziell entlastet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Juli 2020**

Fragen des Wahl- und Parteienrechts sind nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung legt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen vor.

Nach § 50 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie nach § 25 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die

durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen werden nach § 50 Absatz 2 Satz 1 BWG im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Für die Kostenerstattung bei Landes- und Kommunalwahlen ist der Bund nicht zuständig.

Der in Bezug genommene „Infobrief“ (Infopost) war ein Produkt der Deutschen Post AG (jetziger Produktname: „Dialogpost“). Die Deutsche Post AG hat die Bedingungen für das Produkt zum 1. Januar 2020 geändert. Die Änderungen basieren auf einer Entscheidung der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2012, die 2019 vom Verwaltungsgericht Köln rechtskräftig bestätigt wurde (VG Köln, Urteil vom 26. März 2019 – 25 K 3725/11). Bundesnetzagentur und Verwaltungsgericht hatten entschieden, dass die niedrigen „Infopost“-Entgelte nur für Werbesendungen gerechtfertigt sind, die einem besonderen Substitutionsdruck unterliegen. Die Anwendung des Kriteriums der Inhaltsgleichheit, das unter anderem Sendungen wie betragsgleiche Rechnungen, Mitgliederschriften und auch Wahlbenachrichtigungen umfasst, verstoße demgegenüber gegen das postrechtliche Diskriminierungsverbot. Insoweit diene die Herausnahme inhaltsgleicher Sendungen aus dem Produkt „Dialogpost“ der Herstellung postrechtskonformer Zustände.

Unabhängig von dem Produkt „Dialogpost“ der Deutschen Post AG bieten das Unternehmen und die Wettbewerber auch andere Produkte zu besonderen Geschäftskundenkonditionen an, die Einsparpotenziale für die Versender bieten.

45. Abgeordneter
Jens Maier
(AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung die Geschäftsstelle des „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ zu verlegen, und wenn ja, an welchen Ort?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. Juli 2020**

Die Geschäftsstelle des Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt ist ein integrativer Bestandteil der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB).

Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Außenstelle der BpB steht noch aus. Somit können noch keine Angaben zu einer möglichen Verlagerung der Geschäftsstelle gemacht werden.

46. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes 1.0 im Jahr 2015 Informationen über IT-Sicherheitslücken an deutsche Sicherheitsbehörden wie Polizei, Zoll oder Nachrichtendienste oder Stellen wie die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) außerhalb einer dedizierten Warnmeldung weitergegeben, bevor der Hersteller des betreffenden Produkts informiert wurde oder die IT-Sicherheitslücke geschlossen hat (bitte möglichst konkret aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 10. Juli 2020**

Seit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes 1.0 im Jahr 2015 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik außerhalb dedizierter Warnmeldungen und Lageberichten keine Informationen über IT-Sicherheitslücken an deutsche Sicherheitsbehörden wie Polizei, Zoll oder Nachrichtendienste oder Stellen wie ZITiS weitergegeben, bevor der Hersteller des betreffenden Produkts informiert oder die IT-Sicherheitslücke geschlossen wurde.

Insbesondere wurden an deutsche Sicherheitsbehörden oder Stellen wie ZITiS keine Informationen über deren Ausnutzbarkeit oder Exploit-Codes (ausführbare, zwecks Ausnutzung von Schwachstellen einsetzbare Programmcodes) weitergegeben.

47. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Warum wurde keine der zweiten Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung vom 17. Juni 2020 vergleichbare Regelung zu Drittstaatsangehörigen, die für Kurzaufenthalte kein Visum benötigen, getroffen, und wie sollen Ausländerbehörden bei diesen von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen nach Auffassung der Bundesregierung in Bezug auf eine vergleichbare Verlängerung des Aufenthalts etwa bis Ende September 2020 verfahren, vor dem Hintergrund, dass aus meiner Sicht eine Ungleichbehandlung beider Gruppen nicht zu rechtfertigen wäre (bitte ausführlich und mit Angabe von Rechtsgrundlagen antworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 6. Juli 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, die Inhaber ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa und zur vorübergehenden Befreiung zur Durchreise zum Zweck der Ausreise aus dem Schengen-Raum vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie – 2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung – 2. Schengen-COVID-19-V –, BANz AT 18. Juni 2020 V1).

Auf visumbefreite Aufenthalte findet die genannte Verordnung keine Anwendung. Bei visumbefreiten Aufenthalten können bereits mit der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sachgerechte Lösungen im Einzelfall gefunden werden. Bei Aufenthalten mit Schengen-Visum ist die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen ausweislich von § 81 Absatz 4 Satz 2 AufenthG dagegen nicht möglich.

Bei visumbefreiten Aufenthalten können sich Betroffene vor Ablauf der visumbefreiten Zeit von 90 Tagen an die Ausländerbehörde ihres Auf-

enthaltensorten wenden und unter Angabe ihrer Personalien darum bitten, ihren Aufenthalt zu legalisieren.

Dieser Antrag bewirkt wegen der Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 AufenthG schon für sich genommen, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt gilt. Eine entsprechende Empfehlung hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in dem Rundschreiben vom 25. März 2020 ausgesprochen.

48. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Auf welche konkreten Gründe beruft sich der Bundesinnenminister, wenn er einen Passentzug im Bereich der Clan-Kriminalität rechtlich für unzulässig erachtet (vgl. Junge Freiheit vom 29. Juni 2020 – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/clan-kriminalitaet-innenministerium-haelt-passentzug-fuer-unzulaessig/>, zuletzt aufgerufen am 30. Juni 2020), und wird insbesondere eine (jedenfalls stellenweise) nach meiner Auffassung von der Wirkung her mit Terrorismus vergleichbare Sachlage im Bereich der Clan-Kriminalität dabei negiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Juli 2020**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Fragestellers, dass von der Wirkung her eine mit Terrorismus vergleichbare Sachlage im Bereich der Clan-Kriminalität besteht.

Mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Maßstäben aus Artikel 16 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wäre es nicht vereinbar, wenn allein der Verstoß gegen zumutbare Handlungspflichten – etwa die Beachtung strafrechtlicher Verbote – zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen würde. Vorwerfbares Fehlverhalten allein, so schwer es auch wiegen mag, kann daher keinen Staatsangehörigkeitsverlust rechtfertigen; dieses ist primär mit den allgemeinen Mitteln des Strafrechts und Gefahrenabwehrrechts zu bekämpfen.

Es erscheint daher verfassungsrechtlich unzulässig, die Beteiligung an Straftaten in Gestalt der organisierten Kriminalität bzw. Clankriminalität als hinreichend für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu erachten.

Bei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligen, kann eine Parallele zu dem Verlustgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gezogen werden. Sie geben mit ihrem Verhalten zu erkennen, dass sie sich in tiefgreifender Weise von Deutschland und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgewandt haben. Bei ihnen stehen Handlungen in Frage, die von der Völkergemeinschaft u. a. durch Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geächtet sind. Dies ist ein Verhalten, das den wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland in schwerwiegender Weise abträglich ist.

Eine Verlustregelung, die an strafbare Handlungen der organisierten Kriminalität in Gestalt der sog. Clankriminalität anknüpft, würde auch ge-

gen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verstoßen. Aus der Denkschrift des Vertragsgesetzes zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d (Bundestagsdrucksache 15/2145) ergibt sich ausdrücklich, dass strafbare Handlungen allgemeiner Natur, wie schwerwiegend sie auch immer sein mögen, nicht unter diese Regelung fallen.

49. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 zum Zweck der Beschäftigung gemäß § 18 Absatz 3 oder 4 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) jeweils eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, und wie hoch war von diesem Personenkreis die Anzahl sowie der Anteil der Beschäftigten, die in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) im Anforderungsniveau Helfer sowie Fachkraft beschäftigt waren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Juli 2020**

Belastbare Angaben im Sinne der Fragestellung lassen sich aus den Daten des Ausländerzentralregisters nicht ermitteln, da entsprechende Sachverhalte dort nicht gesondert gespeichert werden.

Eine Unterscheidung der Beschäftigten nach dem Aufenthaltsstatus in der Beschäftigungsstatistik ist bislang nicht möglich, eine Erweiterung um Angaben zum Aufenthaltsstatus wird voraussichtlich im vierten Quartal 2020 erfolgen. Allerdings werden die Informationen erst ab dem Jahr 2020 und nicht für zurückliegende Jahre vorliegen. Die Anzahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit den in der Frage genannten Staatsangehörigkeiten und den Anforderungsniveaus „Helfer“ und „Fachkraft“ wird im Internetprodukt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten – Deutschland, Länder und Kreise (Quartalszahlen)“ in Tabelle 6 veröffentlicht (abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubriken_suche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=process-Form&pageLocale=de&topicId=746984®ion). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in dieser Statistik nicht danach unterschieden wird, ob die Beschäftigten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 3 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – seit dem 1. März 2020 § 19c Absatz 1 AufenthG – i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswort, z. B. zum Familiennachzug oder aus humanitären Gründen, oder auch einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Die folgend genannten Daten beschränken sich somit nicht auf diejenigen Beschäftigten, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 3 oder 4 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 BeschV sind.

Als Jahreswert wird in der Beschäftigungsstatistik jeweils der Juni-Wert herangezogen. Im Juni 2019 lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit dem Anforderungsniveau Helfer aus den Westbalkanstaaten bei 127.500 (Juni 2018: 115.400; Juni 2017: 101.000; Juni

2016: 85.800) und die der Fachkräfte bei 181.800 (Juni 2018: 161.700; Juni 2017: 141.500; Juni 2016: 122.000). Bei den älteren Publikationen ist der Wert für die Westbalkanstaaten durch Addition der Werte für die Balkanstaaten und Montenegro zu ermitteln.

50. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Werden die Bedingungen des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) in Zukunft auch für die Bundespolizei in Berlin gelten, und wie bereitet sich die Bundespolizei auf mögliche Klagen, die sich auf das LADG berufen, gegen Bundespolizisten vor (vgl. www.berlin.de/sen/lad/s/recht/ladg/)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Juli 2020**

Der Bundesinnenminister Horst Seehofer und der Berliner Innensenator Andreas Geisel haben sich vor dem Hintergrund des neuen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) zu einem konstruktiven Austausch in Berlin getroffen. Im Nachgang hat Andreas Geisel schriftlich versichert, dass das Land Berlin keine Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche gegenüber dem Bund oder einzelnen Unterstützungskräften nach dem LADG geltend machen werde. Das Land Berlin werde sämtliche in einem Verfahren nach § 8 LADG anfallenden Aufwendungen für möglicherweise betroffene Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte übernehmen. Außerdem wurde vereinbart, dass das Land Berlin das Gesetz evaluieren und in den Gremien der Innenministerkonferenz regelmäßig über die Umsetzung und etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten berichten wird.

51. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele junge Geflüchtete in Ausbildung oder auf Ausbildungsplatzsuche sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Beschäftigungsduldung und aktuell durch Corona von Maßnahmen betroffen, die ihren legalen Aufenthaltsstatus bedrohen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Juli 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

52. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wann erfuhren deutsche Nachrichtendienste und die Bundesregierung erstmals von der Existenz und den Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. Juli 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19113 vom 12. Mai 2020 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

53. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Verletzt nach Ansicht der Bundesregierung die angekündigte Verlegung der US-Soldaten von Deutschland nach Polen die NATO-Russland-Grundakte, und falls ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (www.sueddeutsche.de/politik/polen-asa-nato-kommentar-1.4947379)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2020**

In der im Anschluss an den Besuch vom Präsidenten der Republik Polen, Andrzej Duda, bei US-Präsident Donald Trump am 24. Juni 2020 veröffentlichten Gemeinsamen Erklärung bekräftigen beide Präsidenten unter anderem ihre Absicht, die bereits am 23. September 2019 getroffene Vereinbarung zur Verstärkung der US-Truppenpräsenz in Polen umzusetzen. Diese Vereinbarung sieht einen Anstieg der US-Truppen in Polen um circa 1.000 Soldatinnen und Soldaten auf eine Gesamttruppenpräsenz von dann 5.500 vor. Ein solcher Schritt wäre aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit den Selbstverpflichtungen der Allianz aus der NATO-Russland-Grundakte.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen über die von US-Präsident Donald Trump am 15. Juni 2020 angekündigten US-Truppenreduzierungen in Deutschland und die möglichen Verlegungsziele vor.

54. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der vergangenen zehn Jahre von einem EU-Mitgliedstaat eine vergleichbare Rückholaktion durchgeführt, wie diejenige, die vom Auswärtigen Amt am 17. März 2020 zur Rückholung von im Ausland gestrandeter Touristen durchgeführt wurde (www.welt.de/wirtschaft/article209522873/Corona-Jetzt-bekommen-Urlauber-ihre-Rechnung-fuer-die-Rueckholaktion.html), und wer musste bei diesen Rückholaktionen für die Kosten des Rücktransports der Personen aufkommen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2020**

Nach der Insolvenz und der damit einhergehenden Einstellung des Flugbetriebs der britischen Fluggesellschaft Monarch Airlines am 2. Oktober 2017 erfolgte eine vergleichbare weltweite Rückholaktion zur Repatriierung von rund 110.000 zumeist britischen Flugreisenden.

Nach der Insolvenz des britischen Tourismuskonzerns Thomas Cook Group plc am 23. September 2019 erfolgte unter der Bezeichnung „Operation Matterhorn“ eine weitere vergleichbare weltweite Rückholaktion zur Repatriierung von rund 150.000 zumeist britischen Pauschalurlaubsreisenden.

Die Kostenübernahme erfolgte in beiden Fällen durch den zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds Air Travel Trust Fund. Dieser ist ein Finanzierungsinstrument des Schutzmechanismus Air Travel Organiser's Licence der Zivilluftfahrtbehörde Civil Aviation Authority des Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

55. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung bei der Militärparade der Russischen Föderation in Moskau am 24. Juni 2020 anlässlich des 75. Jahrestages des Sieges über das faschistische Deutschland lediglich durch den Botschafter vertreten lassen (siehe auch Kommentar von Frank Grubitzsch „Russen hätten Geste des Respektes verdient“ in Sächsische Zeitung vom 25. Juni 2020), und an welchen der rund 4.000 sowjetischen Kriegsgräberstätten und Ehrenmale in Deutschland (siehe auch Buch „Denkmale der Befreiung – Spuren der Roten Armee in Deutschland“ vom Verlag Neues Leben, 2020) nahmen anlässlich von Gedenkveranstaltungen und Ehrungen zum 75. Jahrestag der Befreiung Mitglieder der Bundesregierung teil (bitte die Namen und Orte nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2020**

Die Bundesrepublik Deutschland war bei der Militärparade anlässlich des 75. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges auf dem Roten Platz in Moskau hochrangig durch den deutschen Botschafter in der Russischen Föderation vertreten. Zudem nahmen Staatsminister Michael Roth als Vertreter der Bundesregierung an der am 8. Mai 2020 von der Ukrainischen Botschaft durchgeführten Kranzniederlegung am sowjetischen Ehrenmal im Tiergarten und Staatsminister Niels Annen an der am 9. Mai 2020 von der Russischen Botschaft durchgeführten Kranzniederlegung am sowjetischen Ehrenmal in Treptow teil.

56. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung deutsche Staatsbürger, die sich aktuell in Hongkong befinden oder wohnen, vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des sogenannten Sicherheitsgesetzes durch die chinesische Regierung am 30. Juni 2020, und wie schätzt die Bundesregierung die aktuellen Menschenrechts- und Sicherheitsrisiken für deutsche Staatsbürger in Hongkong ein (vgl. www.zeit.de/gesellschaft/2020-07/sicherheitsgesetz-hongkong-festnahmen-proteste-polizei-ausschreitungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2020**

Die Auswirkungen des am 30. Juni 2020 veröffentlichten Nationalen Sicherheitsgesetzes auf die Menschenrechts- und Sicherheitslage betreffen alle Menschen in Hongkong, auch deutsche Staatsangehörige, die sich in Hongkong aufhalten. Das Gesetz beinhaltet neue und nicht klar definierte Tatbestände wie Sezession, Subversion, Terrorismus und Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten und belegt diese mit Strafandrohungen bis zu lebenslanger Haft.

Als Reaktion auf die Veröffentlichung des Gesetzes kam es bereits zu Demonstrationen und Verhaftungen. Die Bundesregierung verfolgt die Situation in Hongkong seit Inkrafttreten des Nationalen Sicherheitsgesetzes mit großer Sorge. Deutsche Staatsangehörige in Hongkong, die sich in der elektronischen Krisenvorsorgeliste zur Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland (ELEFAND) registriert haben, werden durch das Generalkonsulat Hongkong durch E-Mail-Nachrichten über Änderungen in der Gefährdungslage unterrichtet. In den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes, die regelmäßig an die laufenden Entwicklungen angepasst werden, wird auf die mögliche Gefährdung auch deutscher Staatsangehöriger abgestellt. Unter anderem wird empfohlen, Menschenansammlungen und Demonstrationen zu meiden. Das Generalkonsulat Hongkong steht zudem in engem Kontakt mit den in Hongkong vertretenen Mittlerorganisationen.

57. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern konnte die Bundesregierung ihre eigenen Prioritäten beim G5-Sahel-Gipfel in Pau am 13. Januar 2020 einbringen, vor dem Hintergrund, dass sie selber nicht am Gipfel teilnahm, sich der Gipfel aber wesentlich mit von Deutschland mitinitiierten Initiativen beschäftigte (namentlich der „Initiative der Partnerschaft für Stabilität und Sicherheit in der Sahelzone“, P3S, sowie der „Allianz für die Sahelzone“; siehe <https://de.ambafrance.org/G5-Sahel-Gipfel-in-Pau-Gemeinsame-Erklärung-der-Staatschefs>); und inwiefern war die von Frankreich und den G5-Staaten veranlasste Initiative „International Coalition for the Sahel“ sowie die Unterordnung der bestehenden deutsch-französischen Initiative P3S unter diese Koalition im Vorfeld mit der Bundesregierung abgesprochen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Juli 2020**

Im Vorfeld des Gipfels am 13. Januar 2020 in Pau hat die Bundesregierung gegenüber Frankreich ihre Prioritäten vermittelt, insbesondere mit Bezug auf die „Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität im Sahel“ und mit Bezug auf die Sahel-Allianz. Die Bundesregierung steht mit Frankreich und der EU sowie mit anderen im Sahel aktiven Partnerinnen und Partnern zum gemeinsamen Engagement in engem Austausch und begrüßt den französischen Impuls für eine enge internationale Koordinierung der verschiedenen Sahel-Initiativen. Zuletzt hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 30. Juni 2020 am G5-Sahel-Gipfel in Nouakchott, einem Folgegipfel des G5-Sahel-Gipfels in Pau, teilgenommen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung weiter für eine zentrale Rolle der EU in den internationalen Initiativen ein und begrüßt es, dass die EU mit der Einrichtung eines Sekretariats in Brüssel für die „Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität im Sahel“ maßgeblich zu deren Operationalisierung beiträgt.

58. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Lage der Pressefreiheit in den Philippinen, insbesondere seit der Einführung des COVID-19-Gesetzes, welches die Verbreitung „falscher Informationen“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe von umgerechnet 17.875 Euro (1 Mio. Pesos) ahndet (vgl. www.hrw.org/news/2020/04/06/philippine-authorities-go-after-media-online-critics), und ergreift bzw. plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um dies gegenüber der philippinischen Regierung zu thematisieren (bitte mit Begründung und ggf. Auflistung von Gesprächen und schriftlicher Korrespondenz)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2020**

Die Pressefreiheit ist in Artikel III, Ziffer 4 der philippinischen Verfassung verankert. Es lässt sich in den Philippinen auch grundsätzlich eine Medienvielfalt beobachten.

Gleichzeitig beobachtet die Bundesregierung mit Sorge Einschränkungen der Pressefreiheit und ein zum Teil scharfes Vorgehen gegen regierungskritische Journalistinnen und Journalisten. Die Bundesregierung thematisiert die Menschenrechtslage gegenüber der philippinischen Regierung sowohl bilateral als auch in multilateralen Gremien, zuletzt unter anderem in einer mit der Bundesregierung abgestimmten Erklärung der Europäischen Union bei der 44. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats.

59. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Donald Trump die Bundeskanzlerin um Wahlkampfunterstützung gebeten, und wenn ja, welche Antwort hat die Bundeskanzlerin gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2020**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Inhalten der vertraulichen Gespräche und Austausche zwischen der Bundeskanzlerin und internationalen Gesprächspartnern.

60. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Wie hoch sind im Rahmen der Rückholaktion der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten pro repatriierter Person aus dem Ausland für die zehn Länder, die am meisten Kosten verursacht haben, und welche Länder waren diese?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2020**

Die zehn Staaten, bei denen die Repatriierung deutscher Staatsangehöriger im Rahmen der Rückholaktion des Auswärtigen Amts die höchsten Gesamtkosten verursacht hat, sind folgende: Australien, Chile, Indien, Indonesien, Kuba, Nepal, Neuseeland, Philippinen, Südafrika und Thailand.

Die durchschnittlichen Kosten für die Repatriierung aus diesen zehn Staaten betragen je repatriierter Person rund 1.830 Euro.

61. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – inkl. aller nachgeordneten Behörden – über die Urheber des Anschlags mit 25 Todesopfern in Kabul am 12. Mai 2020 auf die Entbindungsstation von „Ärzte ohne Grenzen“, welche die Station trotz deren wichtiger Versorgungsfunktion nun dauerhaft schließen mussten, und kann die Bundesregierung Medienmeldungen (www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/afghanistan-aerzte-ohne-grenzen-schliesst-geburtsklinik-nach-schrecklichem-anschlag-71304136.bild.html#fromWall/www.nytimes.com/2020/05/13/world/asia/afghanistan-maternity-ward-attack.html) bestätigen, dass Taliban oder IS/Daesh den Anschlag begingen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. Juli 2020**

Die Bundesregierung verurteilt den schockierenden Anschlag auf die Entbindungsstation in Kabul am 12. Mai 2020 nachdrücklich und hat

dies auch öffentlich zum Ausdruck gebracht. Neugeborene und ihre Mütter zum Ziel zu machen, ist absolut abscheulich.

Die mediale Berichterstattung zu dem schockierenden Anschlag ist der Bundesregierung bekannt. Bislang hat sich keine der genannten Terrorgruppen zu dem Anschlag bekannt. Eigene Erkenntnisse zur Urhebererschaft des Anschlags auf das Krankenhaus liegen der Bundesregierung nicht vor.

62. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte werden von den E3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) unternommen, um mit Russland, China und den USA eine Einigung auf die Verlängerung des UN-Waffenembargos unter gleichzeitigem Fortbestehen der UN-Resolution 2231 zu erzielen, und welche Konsequenzen würde die Bundesregierung ziehen, sollte das Waffenembargo auslaufen und die USA Snapback-Sanktionen versuchen auszulösen, obwohl sie kein Signatar-Staat des Abkommens mehr ist?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 6. Juli 2020**

In konkreter Umsetzung der Berliner Erklärung vom 19. Juni 2020 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2354552) eruiieren die E3 mit den anderen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats und weiteren Staaten Vorschläge, wie den Herausforderungen für die regionale Sicherheit und Stabilität, die mit dem in der Resolution 2231 vorgesehenen Auslaufen des konventionellen Waffenembargos einhergehen, innerhalb und außerhalb des Sicherheitsrats mit realistischen Maßnahmen begegnet werden kann.

Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene politische Verknüpfung zwischen dem Auslaufen des konventionellen Waffenembargos und der möglichen Wiedereinsetzung umfassender Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Iran („Snapback“) lehnen Deutschland, Frankreich und Großbritannien ab. Die Politik der E3 ist darauf ausgerichtet, den Streitschlichtungsmechanismus gemäß Artikel 36 der Wiener Nuklearvereinbarung (JCPoA) als wichtiges Instrument der nuklearen Nicht-Verbreitung zu bewahren und „Snapback-Szenarien“ zu vermeiden. Dies schließt die Bemühungen ein, den Iran wieder zu einer vollständigen Umsetzung des JCPoA zu bewegen.

Ergänzend wird auf die Unterrichtung der Bundesregierung zur Lage im Iran in der 61. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 verwiesen.

63. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die von dem vor der jemenitischen Küste liegenden und von den Houthi-Rebellen kontrollierten Öltanker „FSO Safer“ ausgehenden Gefahren für die Umwelt, und welche Schritte unternimmt sie, um eine mögliche Umweltkatastrophe im Roten Meer zu verhindern (<https://apnews.com/e8d9e1a1d674a2d6784a2c53dfe628e2>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2020**

Die Bundesregierung ist sehr besorgt darüber, dass es ohne eine baldige Reparatur des Tankers FSO Safer zu gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt sowie zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und humanitären Folgen für den Jemen und die umliegenden Länder kommen könnte.

Daher hat die Bundesregierung wiederholt auf hochrangige Huthi-Vertreter eingewirkt, sofortigen und bedingungslosen Zugang für bereitstehende internationale Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen (VN) zu gewähren, dringend notwendige provisorische Reparaturen durchzuführen und in Kooperation mit den VN Möglichkeiten zu besprechen, um negative Auswirkungen zu verhindern. Die Bundesregierung steht bereit, technisch und finanziell zu unterstützen.

Darüber hinaus spricht die Bundesregierung den Fall der FSO Safer regelmäßig in multilateralen Formaten an, beispielsweise im Rahmen ihrer VN-Sicherheitsratsmitgliedschaft. So wies der deutsche Vertreter in der VN-Sicherheitsratssitzung am 24. Juni 2020 nachdrücklich auf den besorgniserregenden Zustand der FSO Safer und den dringenden Handlungsbedarf hin. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben in einer Erklärung vom 29. Juni 2020 ihre tiefe Sorge angesichts des von FSO Safer ausgehenden Risikos zum Ausdruck gebracht und die Huthis dazu aufgerufen, ungehinderten Zugang zu gewähren. Zudem wird es unter deutschem VN-Sicherheitsratsvorsitz im Juli 2020 eine eigene VN-Sicherheitsratsbefassung zu FSO Safer geben.

Laut eigener Aussage der Huthi-Führung wurde mittlerweile von Huthi-Seite Personal entsandt, um mit Reparaturen zu beginnen. Letztlich wird aber nur ein zeitnaher Zugang für internationales Fachpersonal eine dauerhafte Lösung bringen können.

64. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche „Faktenchecker“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformation im Zusammenhang mit COVID-19 gemeint, die am 10. Juni 2020 von der Europäischen Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemeinsam veröffentlicht wurde (JOIN (2020) 8 endg.)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. Juli 2020**

Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 10. Juni 2020 „Bekämpfung von Desinformation im Zusammenhang mit COVID-19 – Fakten statt Fiktion“ ist die kürzlich geschaffene europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) für die Schaffung einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Gemeinschaft unabhängiger Faktenprüfer und Wissenschaftler zuständig.

Eigene, darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

65. Abgeordnete **Margarete Bause**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie konkret setzt sich die Bundesregierung nach dem mir bekannt gewordenen Scheitern eines entsprechenden Vorstoßes im Zuge der vergangenen Verhandlungen um eine Weiterentwicklung der Dual-Use-Ausfuhrkontrolle auf EU-Ebene dafür ein, dass Menschenrechtsaspekte doch noch als ein normatives Kriterium für die Entscheidung über die Vergabe von Exportgenehmigungen an die europäischen Unternehmen festgeschrieben werden, und welche weiteren Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um auf europäischer Ebene zukünftig durch technische Weiterentwicklung entstehende Lücken durch nichtgelistete Technologien bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik zeitnah zu schließen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Juli 2020**

Die Verhandlungen auf EU-Ebene zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) dauern an. Regelungen, die eine verstärkte Kontrolle des Exports von Gütern der Telekommunikationsüberwachung im Lichte ihrer technischen Weiterentwicklung und unter Menschenrechtsaspekten ermöglichen sollen, sind dabei wesentlicher Gegenstand der laufenden Beratungen. Die Bundesregierung setzt sich für einen zügigen Fortgang der Verhandlungen unter deutscher Ratspräsidentschaft ein.

66. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Europäische Parlament trotz „Green Daal“ bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse unter anderem Projekte mit Erdgas und Erdöl fördert (www.zfk.de/energie/gas/artikel/14ble1451af55455c2f73cb417438e51/eu-parlament-erlaubt-foerderung-von-gasprojekten-2020-02-12/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 347/2013 fördert das Europäische Parlament keine Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCIs). Es hat lediglich ein Veto-Recht gegenüber der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen PCI-Liste im Ganzen und kann daher nicht einzelne Projekte ablehnen. Dieses Veto-Recht wurde vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung im Februar 2020 nicht wahrgenommen.

67. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Wirtschaftssektoren in Europa und Deutschland (bitte aufschlüsseln) wären nach Kenntnis der Bundesregierung wie konkret besonders betroffen, wenn es in den Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU über die zukünftigen Beziehungen zu keinem Vertrag (No-Deal) käme insbesondere im Hinblick auf Zölle und Quoten, die die britische Regierung bereits im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zur Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit zu unterbieten und teilweise sogar ganz abzuschaffen sucht?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 9. Juli 2020**

Sofern die EU und das Vereinigte Königreich keinen Vertrag über die zukünftigen Beziehungen schließen, würden sich die zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach allgemeinen WTO-Regelungen richten. Die Auswirkungen eines Rückfalls auf WTO-Regelungen wurden bereits 2017 in einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom ifo-Institut vertieft analysiert, vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/oekonomische-effekte-eines-brexite-auf-die-deutsche-wirtschaft.html. Demnach könnte es in Deutschland, bei unterschiedlicher Betroffenheit der Branchen, zu einem langfristigen BIP-Verlust in Höhe von –0,2 Prozent kommen. Mit Blick auf die Wirtschaftszweige in Deutschland prognostiziert die Studie die größten (prozentualen) Wertschöpfungsverluste bei pharmazeutischen Produkten (rund –2,5 Prozent), der Plastik/Kautschuk- und der Textil-/Lederindustrie (rund –1,2 Prozent und –1,5 Prozent) sowie der Fahrzeugindustrie (rund –1 Prozent). Für die EU27 würde den Studienergebnissen zufolge insgesamt ein langfristiger BIP-Rückgang von –0,4 Prozent erwartet. Die stärksten Einbußen werden dabei für Irland (rund –2,2 Prozent), Luxem-

burg (rund –1,8 Prozent) und Malta (rund –1,5 Prozent) erwartet. Kurzfristige Effekte können davon abweichen.

Das Vereinigte Königreich hat angekündigt, nach Ende der Übergangsfrist seine eigenen Zolltarife anzuwenden. Eine valide Abschätzung der Betroffenheit verschiedener Branchen durch Änderungen von Zollsätzen des Vereinigten Königreichs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

68. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung eine verringerte Leistungserbringung durch Stromkraftwerke aufgrund reduzierter Kühlwasserabgabe, und welche Notfallkonzepte liegen für diesen Fall vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

Die Nichtverfügbarkeit von einzelnen Kraftwerken führt nicht zu Situationen, in denen Notfallkonzepte zur Anwendung kommen. Dass einzelne Kraftwerke nicht verfügbar sind, wird durch das übliche Marktgeschehen ausgeglichen. Insbesondere Kohle- und Kernkraftwerke sind auf Kühlwasser angewiesen. Sofern einzelne Kraftwerke z. B. durch Mangel an Kühlwasser (teilweise) nicht einspeisen können, wird diese Erzeugung von anderen Anlagen im diversifizierten Kraftwerkspark in Deutschland übernommen. Für die sog. Besicherung von Erzeugungsleistung wird von den Bilanzkreisverantwortlichen Sorge getragen.

Ergänzend haben Betreiber von Kraftwerken und Netzbetreiber Konzepte entwickelt, mit denen Situationen vorhersehbar werden, in denen zahlreiche Stromkraftwerke gleichzeitig nicht einspeisen können. Darüber hinaus gibt es für den Fall von Engpässen oder Ausfällen bei der Stromerzeugung beispielsweise eine staatlich vorgesehene Kapazitätsreserve. Auch für die Netzsicherheit steht mit der Netzreserve ein Portfolio an Kraftwerken mit unterschiedlichen Kühlkonzepten bereit.

69. Abgeordneter **Marco Bülow** (fraktionslos) Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Treffen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilgenommen, und wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Telefonaten oder Videokonferenzen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilgenommen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 7. Juli 2020**

Für eine funktionierende Demokratie sind gute Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung unerlässlich. Im System der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher vielfältige Kontakte zwischen Bundestag und Bundesregierung von herausragender Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den die parlamentarische Mehrheit bildenden und damit die Regierung tragenden Parteien und deren Funktionsträgern. Dies ist notwendige Voraussetzung für eine stabile Regierungsarbeit.

Eine systematische Erfassung solcher Kontakte findet nicht statt. Denn es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250]).

70. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welcher Höhe wurden im ersten Halbjahr 2020 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) an in den Bundesländern ansässige Antragsteller erteilt (bitte nach Bundesländern mit dem nominalen Wert sowie unter Angabe der jeweiligen Werte des Vorjahreszeitraumes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Juli 2020**

Bei den Angaben zu Genehmigungswerten aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

<i>Land</i>	<i>Wert im 1. Halbjahr 2019</i>	<i>Wert im 1. Halbjahr 2020</i>
Baden-Württemberg	1.628.855.223	426.954.383
Bayern	2.759.915.577	545.459.245
Berlin	850.485	634.724
Brandenburg	53.857.971	69.361.031
Bremen	63.130.056	47.800.383
Hamburg	42.721.588	22.449.878
Hessen	43.414.792	74.701.899
Mecklenburg-Vorpommern	14.223.870	3.946.170
Niedersachsen	328.082.233	302.161.919
Nordrhein-Westfalen	191.444.492	155.424.805
Rheinland-Pfalz	65.494.671	31.930.494
Saarland	2.685.929	1.334.760
Sachsen	7.902.485	3.401.549

<i>Land</i>	<i>Wert im 1. Halbjahr 2019</i>	<i>Wert im 1. Halbjahr 2020</i>
Sachsen-Anhalt	15.509.305	16.931.509
Schleswig-Holstein	108.022.914	1.069.518.411
Thüringen	3.337.743	6.949.842

71. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2020 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Gesamtwert für das erste Halbjahr und die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben), und in welcher Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr im ersten Halbjahr 2020 in die zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juli 2020**

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Zollanmeldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraumes kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich April 2020 vor.

Der Gesamtwert der für den Zeitraum Januar bis einschließlich April 2020 gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen beträgt 492.251.000 Euro.

Die nachstehende Tabelle enthält vorläufige Werte auf der Basis der bisher vorliegenden Auswertungen nach Ländergruppen:

Ländergruppe	Statistischer Wert in Tausend Euro
NATO-Länder	181.958
NATO-gleichgestellte Länder	5.555
EU-Mitgliedstaaten	51.590
Drittländer	*

* Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Die zehn Empfängerländer, für welche bis einschließlich April 2020 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Ägypten, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, die Schweiz, Spanien, die Türkei und das Vereinigte Königreich. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann – mit Ausnahme der Schweiz, für welche der Wert 5.540.000 Euro beträgt – anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben nicht ausgeschlossen werden, dass eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum auch bezüglich dieser Werte nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte insoweit zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind ebenfalls als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

72. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2020 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer beantworten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert der Einzelgenehmigung auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Für die erfragten Genehmigungswerte wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Juli 2020 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2020 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200701-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-ersten-halbjahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html) und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 der Abgeordneten Katja Keul auf dieser Bundestagsdrucksache verwiesen.

Soweit die Frage die Gruppe der Entwicklungsländer betrifft, wurden im ersten Halbjahr 2020 Ausfuhrgenehmigungen mit folgenden Werten erteilt:

Entwicklungsländer* gesamt	418.977.956
davon Kriegswaffen	293.863.000
davon Sonstige Rüstungsgüter	125.114.956

* Die Werte der Entwicklungsländer sind in den Werten für Drittländer enthalten.

Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2019).

Für die Genehmigungswerte des Vorjahreszeitraums wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

	<i>1. Januar bis 30. Juni 2019</i>
Gesamt	5.329.949.334
– davon Kriegswaffen	2.160.338.613
– davon Sonstige Rüstungsgüter	3.169.610.721
– davon EU-Länder	2.481.715.378
– davon Kriegswaffen	1.344.676.814
– davon Sonstige Rüstungsgüter	1.137.038.564
– davon NATO und gleichgestellte Länder	723.829.369
– davon Kriegswaffen	265.101.247
– davon Sonstige Rüstungsgüter	458.728.122
– davon Drittländer	2.124.404.587
– davon Kriegswaffen	550.560.552
– Sonstige Rüstungsgüter	1.573.844.035
– davon Entwicklungsländer *	984.849.109
– davon Kriegswaffen	249.997.983
– davon Sonstige Rüstungsgüter	734.851.126

* Die Werte der Entwicklungsländer sind in den Werten für Drittländer enthalten.

Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2019).

Die zehn Hauptempfängerländer nach Ausfuhrgenehmigungswerten für Kriegswaffen im ersten Halbjahr 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	290.608.000
Dänemark	35.692.656
Estland	4.054.000
Frankreich	8.939.624
Israel	507.880.300
Katar	177.991.613
Niederlande	12.072.012
Singapur	19.719.980
Vereinigte Staaten	24.176.927
Vereinigtes Königreich	10.215.046

Die zehn Hauptempfängerländer nach Ausfuhrgenehmigungswerten für sonstige Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>
Australien	120.031.807
Indonesien	44.530.224
Katar	82.282.765
Korea, Republik	103.499.805
Österreich	50.025.854
Peru	59.498.084
Schweiz	45.420.693
Singapur	189.989.419
Vereinigte Staaten	241.496.897
Vereinigtes Königreich	197.330.024

73. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft für die Einführung einer CO₂-Grenzsteuer auf EU-Ebene einsetzen, vor dem Hintergrund, dass sich die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei einem Treffen mit dem französischen Präsidenten Emmanuel Macron für eine solche Regelung ausgesprochen hat (<https://de.reuters.com/article/eu-klima-merkel-idDEKBN241QI9>)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

In ihrer Mitteilung zum Europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 kündigt die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag für einen WTO-rechtskonformen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (einen sogenannten Carbon Border Adjustment Mechanism) für ausgewählte Sektoren an, sollten weltweit weiterhin unterschiedliche Zielvorgaben für CO₂-Emissionssenkungen gelten. Hauptziel eines Carbon Border Adjustment Mechanism ist die Bekämpfung des Klimawandels durch die Vermeidung einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Aus-

land mit weniger ambitionierter Klimapolitik (sogenanntes Carbon Leakage). Die Initiative ist eng mit der Bepreisung von Kohlenstoff innerhalb der EU verbunden, die für einige Sektoren durch das EU-Emissionshandelssystem und in gewissem Umfang durch die EU-Energiesteuerrichtlinie reguliert wird. Die Europäische Kommission führt zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus derzeit eine Folgenabschätzung durch und beabsichtigt nach derzeitigem Stand, 2021 einen Vorschlag vorzulegen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess auch im Rahmen der Ratspräsidentschaft. Aus Sicht der Bundesregierung müssen alle Chancen und Risiken, die mit einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus oder alternativen Ansätzen verbunden sein könnten, sorgfältig ermittelt und abgewogen werden. Darunter fallen unter anderem Fragen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele, die Kompatibilität mit dem WTO-Recht, die Praktikabilität, haushaltspolitische Effekte, etwaige Auswirkungen auf Entwicklungsländer und die handelspolitische Signalwirkung. Vor diesem Hintergrund kann eine Bewertung einer möglichen Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus erst nach Vorlage der Ergebnisse der umfassenden Folgenabschätzung der Europäischen Kommission erfolgen.

74. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche derzeit bestehenden Bestimmungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe sorgen dafür, dass im Rahmen des Auftrags keine Produkte erworben werden oder zum Einsatz kommen, die zur Entwaldung von Regenwäldern beitragen, und plant die Bundesregierung eine Regelung zur Vergabe, die festlegt, dass öffentliche Aufträge nur noch dann vergeben werden dürfen, wenn garantiert ist, dass diese nicht zur Entwaldung in der Lieferkette beitragen, vor dem Hintergrund, dass Norwegen eine solche Regelung kürzlich eingeführt hat (<https://kontrast.at/norwegen-verbietet-entwaldung/>)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

Mit dem umfassend modernisierten Vergaberecht von 2016 hat der Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber geschaffen, um unter anderem umweltbezogene Nachhaltigkeitskriterien in allen konzeptionellen Stufen des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) berücksichtigen zu können. Entsprechende Vorgaben können sich explizit auch auf den Prozess der Herstellung des Auftragsgegenstands beziehen. Speziell mit Blick auf die Beschaffung von Holzprodukten bestehen mit dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten von 2010 konkrete Vorgaben zugunsten der Berücksichtigung von Produkten aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung. In Ergänzung des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus dem Jahr 2010 wurde im Oktober 2017 ein Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2017, S. 778) veröffentlicht. Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, in Ergänzung zum geltenden Beschaffungserlass den ausschreibenden öffentlichen Behörden sowie bietenden Un-

ternehmen eine klare und transparente Handlungsanleitung bzw. Interpretationshilfe an die Hand zu geben, die die verschiedenen Möglichkeiten des Nachweises der Nachhaltigkeit für Holzprodukte, wie im Beschaffungserlass gefordert, erklärt und somit ein gemeinsames Verkehrsverständnis bezüglich dieser Verfahren gewährleistet. Im Kontext der Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung an das Ernährungssystem und der Umsetzung der kürzlich im Bundeskabinett verabschiedeten Leitlinien der Bundesregierung zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen ist zudem beabsichtigt, eine Erweiterung der Beschaffungspolitik auf zertifizierte Agrarprodukte zu prüfen und Verantwortliche in der öffentlichen Beschaffung zum Thema Entwaldungsfreiheit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen weiter zu sensibilisieren.

Auch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, das derzeit überarbeitet wird, enthält in § 45 Anforderungen in Bezug auf eine ressourcenschonende öffentlichen Beschaffung.

75. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit Inkrafttreten der Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen am 3. April 2020 (Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-Hows vom 30. März 2020) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Beratungsförderung betraut, und wann wird das Antragsverfahren (von der Prüfung der Anträge zur Bereitstellung der Mittel) voraussichtlich abgeschlossen sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juli 2020**

Seit Inkrafttreten der Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen am 3. April 2020 (Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 30. März 2020) sind zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Beratungsförderung betraut. Außerdem arbeiten 15 Personen bei den Leitstellen im Auftrag des BAFA an der Administration der Beraterprogramme. Diese insgesamt 25 Personen sind für die Prüfung aller Anträge in den Modulen nach der bestehenden Richtlinie sowie im Corona-Sondermodul zuständig.

Die Prüfung der Corona-Anträge ist noch nicht abgeschlossen. Die Antragsteller haben ab dem Zugang der Inaussichtstellung (Erlaubnis zum Maßnahmenbeginn) sechs Monate Zeit, den Verwendungsnachweis einzureichen. Erst dann kann das BAFA die Prüfung vornehmen. Eine Auszahlung des Förderbetrags erfolgt erst nach dieser Prüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bisher hat nur ein kleiner Teil der kleinen und mittleren Unternehmen, die eine Inaussichtstellung erhalten haben, einen Verwendungsnachweis eingereicht. Zugleich müssen neben

den Corona-Anträgen auch die Anträge nach den Bedingungen der regulären Rahmenrichtlinie geprüft werden.

76. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Fortschritt für die Impfstoffproduktion hat sich die Bundesregierung durch die Beteiligung an der CureVac AG versprochen, und gab es eine Abwägung in der Bundesregierung bei der Förderung zwischen diesem Unternehmen und anderen Unternehmen, die ebenfalls mit der Entwicklung von Impfstoffen beschäftigt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juli 2020**

Die Bedeutung des Produktspektrums der CureVac AG, die attraktive Technologie und der vorliegende Finanzbedarf waren Motive für die Auswahl einer Beteiligung durch den Bund, nicht zuletzt aufgrund der industriepolitischen Ausrichtung und vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden COVID-19-Pandemie.

Das Interesse des Bundes an CureVac war dabei insbesondere von wirtschafts- und gesundheitspolitischen Gründen geleitet.

Dabei standen drei wesentliche strategische Punkte für die Entscheidung der Bundesbeteiligung an CureVac im Vordergrund:

- zentrale technologische Entwicklungen im Bereich der Impfstoffentwicklung,
- industriepolitischer Aspekt im Bereich „Life Science und Biotechnologie“,
- mehr Unabhängigkeit bei der Herstellung von Wirkstoffen und Vorprodukten in Deutschland und Europa.

Die Beteiligung an CureVac ist neben einer Antwort auf den politischen Rahmen das Ergebnis der in der Folge angestoßenen sorgfältigen Überprüfung des konkreten Beteiligungserwerbs, einschließlich alternativer Umsetzungsvarianten. Dabei konnte CureVac schlüssig den Bedarf und die im Sinne der politischen Zielsetzung passende Verwendung der Beteiligungsmittel darlegen.

Die von CureVac verwendete Messenger-RNA-Technologie zur Entwicklung eines COVID-Impfstoffes findet seit einigen Jahren bereits Anwendung bei der Entwicklung von prophylaktischen Impfstoffen gegen verschiedene Infektionskrankheiten (z. B. Tollwut) und Therapien zur Bekämpfung anderer schwerer Krankheiten wie Krebs. Zudem arbeitet das Unternehmen an Therapieoptionen gegen durch Gendefekte verursachte Leiden. Angesichts des relativ breiten, über verschiedene Indikationen gereiften Forschungsportfolios ist zu schließen: Sollte die Entwicklung eines Produktes nicht erfolgreich verlaufen, bleiben andere Entwicklungsmöglichkeiten, die zu einer erfolgreichen Produktion führen können. Dabei erhöht die Beteiligung des Bundes grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer zügigeren Impfstoffbereitstellung kommt. Die jüngst erteilte Genehmigung zur Durchführung einer klinischen Prüfung der Phase I am Menschen bestätigt die zwischen März und Juni 2020 gewonnenen Erkenntnisse über die Positionierung des Unternehmens als ein führendes Unternehmen im Bereich der mRNA-

Technologie. Derzeit befinden sich mit dem Ansatz von CureVac erst 19 aus mehr als 140 Projekten zu einem COVID-Impfstoff (gemäß WHO-Veröffentlichung vom 6. Juli 2020) in der klinischen Entwicklung.

Die CureVac wurde nicht willkürlich ausgewählt. Das Unternehmen ist in seinem, in der Bedeutung für Europa und Deutschland besonders herausgehobenen Forschungsgebiet zusammen mit der Firma BioNTech in Deutschland führend, deren Finanzierungsumfeld jedoch anders gelagert ist, und hat sich damit zurecht erfolgreich um ein Investment durch den Bund beworben.

Zudem wird CureVac bereits von der internationalen Impfstoffallianz CEPI gefördert, die von der Bundesregierung unterstützt wird; auch auf europäischer Ebene gibt es bereits eine Unterstützungszusage.

77. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie hoch ist die Summe, die im Rahmen der ersten Säule des Start-up-Schutzschilds, der sogenannten Corona-Matching-Fazilität, beantragt worden ist, und für welche Summe wurden dann auch infolge eine Investment- und Treuhandvereinbarung zwischen den akkreditierten privaten Venture-Capital-Fondsmanagern (VC-Fondsmanager) und der KfW Capital/dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) vereinbart?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Für die Corona Matching Fazilität (CMF, Säule 1a) lagen bis 1. Juli 2020 bei der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 871 Mio. Euro vor.

Der akkreditierte VC-Fondsmanager ist Treuhänder der Bundesmittel. Die Akkreditierung des VC-Fondsmanagers erfolgt durch eine marktmäßige Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Prüfung) durch die KfW Capital und den EIF. Für die Aufnahme der Due-Diligence-Prüfung müssen der KfW Capital oder dem EIF ein vollständiger Antrag und alle relevanten Unterlagen vorliegen. Die Vertragsverhandlungen sind sehr weit vorangeschritten. Es ist sehr kurzfristig mit den ersten Vertragsunterzeichnungen zu rechnen.

Im Rahmen der Säule 1b („Corona Liquidity Fazilität“ – CLF) werden die öffentlichen Mittel über die öffentlichen Wagniskapitalfonds „High-Tech Gründerfonds“ und „coparion“ direkt in Start-ups investiert. Die Art der Investition kann in Form der CMF (Säule 1a) erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (Säule 2).

Es wird zusätzlich eine mögliche Einbeziehung des ERP-Startfonds geprüft. Für Säule 1b liegen Bedarfsanmeldungen in Höhe von rund 300 Mio. Euro vor, die aber noch nicht den Konkretisierungsgrad eines Unterzeichneten Antrags haben.

78. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen aus der Gruppe der Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen freier Berufe hat die Corona-Soforthilfen (Einmalzahlungen) des Bundes bisher erfasst (bitte nach den Monaten März, April, Mai, Juni 2020 sowie beantragt, bewilligt, davon Frauen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ gewährte Zuschüsse an Soloselbständige, Kleinstunternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, um ihre Existenz zu sichern.

Anträge auf Soforthilfe konnten von Ende März bis 31. Mai 2020 gestellt werden. Die Soforthilfe wurde als Einmalzahlung für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate zur Kompensation von Liquiditätsengpässen gewährt.

Antragsberechtigt waren Selbständige und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform. Eine Auswertung nach Frauen unter den Begünstigten ist nicht möglich.

Entwicklung der Anträge und Bewilligungen seit Start des Programms (Stand: 30. Juni 2020):

	Anträge (Anzahl)	Bewilligungen (Anzahl)	Bewilligungen (in Euro)
14. April 2020	1.292.334	937.676	7.939.654.251
28. April 2020	1.705.429	1.256.307	10.452.221.530
12. Mai 2020	1.861.033	1.413.455	11.325.083.615
26. Mai 2020	1.922.446	1.528.613	12.167.673.688
9. Juni 2020	2.052.091	1.714.646	13.352.282.305
30. Juni 2020	2.147.859	1.751.901	13.505.082.233

Quelle: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wertet die Mitteilungen der Länder über die Anträge, Bewilligungen und Auszahlungen in einem monatlichen Reporting (April und Mai 14-tägig) aus.

79. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe erteilte die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2020 bis einschließlich zum 30. Juni 2020 Ausfuhrgenehmigungen jeweils für Rüstungsexporte insgesamt und für Kriegswaffen im Besonderen, und in welcher Höhe waren diese jeweils für Drittländer erteilt worden (bitte mit Angabe der zehn größten Empfängerländer)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 3. Juli 2020**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 erteilten Einzelgenehmigungen, den entsprechenden Wert für Drittländer und die zehn Hauptempfängerländer wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Juli 2020 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2020 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200701-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-ersten-halbjahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html) verwiesen.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Kriegswaffen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 erteilten Einzelgenehmigungen und den entsprechenden Wert für Drittländer wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 66 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/18555 verwiesen.

Der Gesamtwert der für Ausfuhren von Kriegswaffen im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 erteilten Einzelgenehmigungen betrug 745.153.815 Euro. Auf Drittländer entfiel dabei ein Wert von 687.609.210 Euro.

80. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie viele Förderanträge wurden bei Kapitel 0910 des Bundeshaushalts im Zusammenhang mit dem Titel „892 01 – Investitionszuschüsse zur Ausweitung der Produktion von Vorprodukten für die Herstellung von medizinischen Schutzgütern“ sowie dem Titel „892 02 – Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte“ bis zum 30. Juni 2020 beantragt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Mit Stand vom 7. Juli 2020 wurden bei Kapitel 0910 Titel 8921 01 für das Modul 4.1 der Richtlinie (Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte) 75 Anträge zum Erwerb von Produktionsanlagen zur Herstellung von Filtervlies im Meltblownverfahren gestellt.

Bei Kapitel 0910 Titel 8921 02 wurden für das Modul 4.2 der Richtlinie 466 Anträge zum Erwerb von kurzfristig verfügbaren Anlagen zur Produktion von Schutzmasken gestellt.

Bei Kapitel 0910 Titel 8921 02 wurden für das Modul 4.3. der Richtlinie bis zum 30. Juni 2020 57 Anträge zum Erwerb/zur Errichtung von innovativen und über den Stand der Technik hinaus gehenden Anlagen zur Produktion von Schutzmasken gestellt.

81. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP) Wie hoch sind die Fördervolumen für die in Frage 80 genannten Titel (bitte nach Titeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Mit Stand vom 7. Juli 2020 wurden bei Kapitel 0910 Titel 8921 01 für das Modul 4.1 der Richtlinie Anträge mit einem Antragsvolumen von 79,5 Mio. Euro gestellt.

Bei Kapitel 0910 Titel 8921 02 wurden für das Modul 4.2 der Richtlinie Anträge mit einem Antragsvolumen von 227 Mio. Euro gestellt.

Bei Kapitel 0910 Titel 8921 02 wurden für das Modul 4.3. der Richtlinie bis zum 30. Juni 2020 Anträge mit einem Antragsvolumen von 77,2 Mio. Euro gestellt.

Die genannten Volumina beziehen sich auf die gestellten Anträge. Die bewilligten Fördersummen können hiervon erheblich abweichen.

82. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD) Welche Gegenmaßnahmen plant die Bundesregierung gegen die nach Ansicht des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Peter Altmeier extraterritoriale, völkerrechtswidrige Sanktionspolitik der USA zur Verhinderung von Nord Stream 2 (www.handelsblatt.com/politik/international/gasversorgung-us-senatoren-wollen-sanktionen-gegen-nord-stream-2-ausweiten/25890350.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juli 2020**

Die Bundesregierung ist zu den extraterritorialen Sanktionen der USA zur Verhinderung von Nord Stream 2 in Gesprächen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission und plant derzeit keine eigenen Gegenmaßnahmen.

83. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Menge der Ausfallarbeit von erneuerbaren Energien und damit verbundene Entschädigungszahlungen im Rahmen des Einspeisemanagements werden voraussichtlich nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Fertigstellung des Korridors-A zwischen Philippsburg und Emden Ost – bestehend aus der Ultranet-Trasse sowie der Trasse A-Nord – ab Inbetriebnahme jährlich vermieden (vgl. www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/01/de.html und www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/de.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Für eine Mengen- und Kostenabschätzung von vermiedener Abregelungen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch Inbetriebnahmen der HGÜ-Trassen A-Nord und Ultratnet wären Lastfluss- und Redispatchsimulationen im Sinne eines Ceteris-paribus-Vergleichs erforderlich, welche die Bundesregierung für diese Trassen nicht durchgeführt hat. Die erfragte Quantifizierung liegt nicht vor.

Gleichwohl trägt die Inbetriebnahme der beiden HGÜ-Vorhaben maßgeblich zur Entlastung des deutschen Strom-Übertragungsnetzes und damit notwendigerweise auch zur Reduktion von Redispatchmaßnahmen bei. Der Entlastungseffekt beider Vorhaben wurde im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 berechnet und ist im NEP-Bestätigungsdokument der Bundesnetzagentur dokumentiert.

84. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche EU-Vertragsverletzungsverfahren, die zum Stichtag 1. Juli 2020 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bitte jeweils unter Angabe des Themas und der Verfahrensnummer nennen), und wie viele EU-Vertragsverletzungsverfahren sind zum selben Stichtag insgesamt gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 7. Juli 2020**

Zum Stichtag 1. Juli 2020 waren 81 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Davon fallen folgende Vertragsverletzungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Verfahren	Titel/Gegenstand
2018/0325	Umsetzung RL 2018/970/EU – technische Vorschriften für Binnenschiffe
2016/2180	Art. 46 RL 2007/46/EG und Art. 13 der VO 715/2007/EG – Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen
2010/2067	Art. 49 und 101 AEUV i. V. m. Art. 43 EUV – Unvereinbarkeit des bilateralen Luftverkehrsabkommen DEU – RUS mit dem EU-Recht (Open-Skies-Urteile und VO 847/2004)
2019/2054	VO 1213/2010 – Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen [von der EU-Kommission am 2. Juli 2020 eingestellt]
2019/2159	Umsetzung RL 2012/34/EU – Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes
2018/0324	Umsetzung RL 1016/1629/EU – technische Vorschriften für Binnenschiffe

Verfahren	Titel/Gegenstand
2019/0028	Umsetzung RL 2016/2370/EU – Öffnung Markt Schienenpersonenverkehrsdienste und Verwaltung Eisenbahninfrastruktur
2020/0025	Umsetzung RL 2017/2110/EU – Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen
2020/0026	Umsetzung RL 2017/2108/EU – Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe
2020/0029	Umsetzung RL 2017/2109/EU – Fahrgastregistrierung und Meldeformalitäten für Schiffe
2020/4033	SchienenlärmschutzG und RL 2016/797 (Eisenbahninteroperabilitäts-RL)
2020/2026	Art. 16 Abs. 12 VO 376/2014 – Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt
2015/2157	Umsetzung RL 2008/57/EG – Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft
2016/4141	BauprodukteVO 305/2011 – Marktzugangsvoraussetzungen für Fahrzeugrückhaltesysteme
2016/2058	Umsetzung RL 2004/49/EG – Eisenbahnsicherheit
2014/2094	Art. 9a Abs. 1 und Abs. 2 VO 550/2004 – FABEC
2013/2254	Verstoß Art. 18, 34, 56, 92 AEUV durch Infrastrukturabgabengesetz i. V. m. 2. Verkehrsteueränderungsgesetz („PKW-Maut“) (C-591/17) RL 2006/40/EG über mobile Klimaanlagen sowie Rahmen-RL 2007/46/EG [Kältemittel] (C-668/16)
1996/2073	Art. 10, 43 EG Luftverkehrsabkommen USA/DEU „Open Sky“ (C-476/98)

85. Abgeordneter **Frank Pasemann** (AfD) Welche Verlage profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung von der, im zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossenen, „Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementszeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern“, und in welcher Höhe jeweils?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 die Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern als Teil des zweiten Nachtragshaushalts 2020 beschlossen. Konkrete Festlegungen hierzu erfolgen in einem Förderkonzept, in einer Förderrichtlinie sowie in einem Umsetzungskonzept, die derzeit erarbeitet werden.

86. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Regierungsvertreter haben sich mit Vertretern von „Augustus Intelligence“ getroffen (bitte unter Angabe des Datums beantworten), und welche Unterstützung hat das Unternehmen vom Bund erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 3. Juli 2020**

Die nachfolgenden Angaben zu Kontakten erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte (einschließlich Telefonate) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung nur solche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence berücksichtigt werden können, bei denen diese offiziell und in ihrer Funktion als Vertreterin bzw. Vertreter dieses Unternehmens erkennbar in Erscheinung getreten sind.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Besprechungen von Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence Incorporated (Delaware, USA) stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat der Geschäftsführer des Unternehmens Augustus Intelligence, Dr. Wolfgang Haupt, sein Unternehmen dem Parlamentarischen Staatssekretär Christian Hirte am 20. November 2018 per Videokonferenz vorgestellt.* Weiterhin haben der Geschäftsführer des Unternehmens Augustus Intelligence, Dr. Wolfgang Haupt, sowie der Chief Technology Officer, Pascal Weinberger, einen Folgetermin am 26. November 2018 unter Anwesenden wahrgenommen.**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen „Aktionsplan Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Mobilität“ erarbeitet und damit die Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung unterstützt. In diesem Zusammenhang gab es Gespräche und Austausch mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen, z. B. am 26. September 2018 eben auch mit Augustus Intelligence. Über den Termin wurde auch auf der BMVI-Webseite informiert: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/strategie-kuenstliche-intelligenz.html. Das Unternehmen Augustus Intelligence wurde von Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger bei dem Treffen im BMVI vertreten. Es war ein reiner Gedankenaustausch, bei dem auch die Deutsche Bahn, Bosch, Cargonex, BMW, die Deutsche Telekom und weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung dabei waren. Vor dem Expertengespräch gab es am 9. Juli 2018 ein erstes Kennenlerngespräch im

* Die in Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/18067 erfolgte Angabe „21. November 2018“ ist zu berichtigen. Zutreffend ist die Angabe „20. November 2018“.

** Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/18067 erfolgte Angabe „Dr. Pascal Weinberger“ ist zu berichtigen. Zutreffend ist die Angabe „Pascal Weinberger“.

BMVI. Anwesend waren Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger sowie Vertreterinnen und Vertreter des BMVI, unter anderem der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Das Unternehmen Augustus Intelligence Inc. erhielt und erhält keine Förderung oder sonstige finanzielle Unterstützung des Bundes.

87. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Anlässlich welcher Besprechungen von Mitgliedern bzw. Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden haben welche Vertreter des Unternehmens Augustus Intelligence teilgenommen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 3. Juli 2020**

Die nachfolgenden Angaben zu Kontakten erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte (einschließlich Telefonate) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung nur solche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence berücksichtigt werden können, bei denen diese offiziell und in ihrer Funktion als Vertreterin bzw. Vertreter dieses Unternehmens erkennbar in Erscheinung getreten sind.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Besprechungen von Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden mit Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence Incorporated (Delaware, USA) stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat der Geschäftsführer des Unternehmens Augustus Intelligence, Dr. Wolfgang Haupt, sein Unternehmen dem Parlamentarischen Staatssekretär Christian Hirte am 20. November 2018 per Videokonferenz vorgestellt.* Weiterhin haben der Geschäftsführer des Unternehmens Augustus Intelligence, Dr. Wolfgang Haupt, sowie der Chief Technology Officer, Pascal Weinberger, einen Folgetermin am 26. November 2018 unter Anwesenden wahrgenommen.**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen „Aktionsplan Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Mobilität“ erarbeitet und damit die Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung unterstützt. In diesem Zusammenhang gab es Gespräche und Austausch mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen, z. B. am 26. September 2018 eben auch mit Augustus Intelligence. Über den Termin wurde auch auf der BMVI-Webseite informiert: www.bmvi

* Die in Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/18067 erfolgte Angabe „21. November 2018“ ist zu berichtigen. Zutreffend ist die Angabe „20. November 2018“.

** Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/18067 erfolgte Angabe „Dr. Pascal Weinberger“ ist zu berichtigen. Zutreffend ist die Angabe „Pascal Weinberger“.

i.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/strategie-kuenstliche-intelligenz.html. Das Unternehmen Augustus Intelligence wurde von Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger bei dem Treffen im BMVI vertreten. Es war ein reiner Gedankenaustausch, bei dem auch die Deutsche Bahn, Bosch, Cargonex, BMW, die Deutsche Telekom und weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung dabei waren. Vor dem Expertengespräch gab es am 9. Juli 2018 ein erstes Kennenlerngespräch im BMVI. Anwesend waren Dr. Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger sowie Vertreterinnen und Vertreter des BMVI, unter anderem der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Das Unternehmen Augustus Intelligence Inc. erhielt und erhält keine Förderung oder sonstige finanzielle Unterstützung des Bundes.

88. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Welche Flugzeughersteller haben momentan für Kurz-, Mittel- und Langstreckenflugzeuge nach Kenntnis der Bundesregierung die beste am Markt erhältliche Kraftstoff- und CO₂-Effizienz, wie es in der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Lufthansa AG für die Emissionsreduktion der Lufthansa-Flotte festgelegt wurde, und sieht die Bundesregierung darin eine Bevorteilung eines bestimmten Herstellers?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Die Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie der Deutschen Lufthansa AG sieht vor, dass das Unternehmen seiner umweltpolitischen und ökologischen Verantwortung weiter nachkommt und die emissionsreduzierende Erneuerung seiner Flotte fortsetzt (siehe https://investorrelations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/hauptversammlung/2020/aohv/DLH_Rahmenvereinbarung_unterzeichnet.pdf). Konkret ist vereinbart, im Zeitraum 2021 bis 2023 in die Anschaffung von bis zu 80 neuen Flugzeugen mit emissionsreduzierender Technologie und der besten am Markt erhältlichen Kraftstoff- und CO₂-Effizienz zu investieren.

Bei der Anschaffung bestimmter Flugzeugmodelle handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung der Lufthansa. Wirtschaftlichkeit und Technologieführerschaft im Bereich emissionsreduzierender Technologie sind dabei wichtige Auswahlkriterien. Der Bund hat der Lufthansa in der Rahmenvereinbarung dazu allgemeine Bedingungen vorgegeben, eine Einmischung in das operative Geschäft und die Flottenpolitik des Unternehmens soll jedoch nicht erfolgen. Eine Vorentscheidung für einen bestimmten Flugzeughersteller ist mit der Rahmenvereinbarung insoweit nicht verbunden.

89. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Prüfung, ob es einen Bedarf von Maßnahmen im Dreiklang aus Gewerbemietrecht, Wirtschaftsförderung und Städtebaurecht gibt, die geeignet sind, einer Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen, von Einzelhandels- und Handwerksbetrieben und sozialen Einrichtungen in innerstädtischen Lagen entgegenzuwirken (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7410)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Juli 2020

Die Prüfung seitens der Bundesregierung, ob ein Bedarf für Maßnahmen zum Schutz von Gewerbemieterrinnen und Gewerbemietern besteht, dauert an. Ein bundesweit bestehendes, erhebliches und strukturelles Ungleichgewicht lässt sich aus den vorliegenden Daten derzeit jedenfalls nicht ableiten. Gleichwohl sieht die Bundesregierung, dass in einigen Ballungsgebieten – insbesondere in Teilen von Berlin – der Druck auf kleine Läden, Handwerk und Gewerbe in Innenstadtlagen zunimmt.

Da insbesondere Einzelhändler und andere Gewerbetreibende sowie einige soziale Einrichtungen von den längeren Schließungen infolge der der COVID-19-Pandemie betroffen waren und sind, steht derzeit für die Bundesregierung eine ebenso akute wie nachhaltige Stabilisierung von Handel und Gewerbe im Vordergrund. Als akute Maßnahme zur Abmilderung der Folgen auch für Gewerbemieterrinnen und Gewerbemietern wurde zunächst das Kündigungsrecht aufgrund von Mietrückständen aus den Monaten April bis Juni 2020 bis zum 30. Juni 2022 suspendiert. Weitere wichtige Maßnahmen sind diverse Hilfsprogramme, insbesondere die Überbrückungshilfen, bei denen gerade die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von besonders betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen im Fokus steht, sowie die zeitweilige Senkung der Umsatzsteuer.

90. Abgeordneter
Manfred Todtenhausen
(FDP)
- Wie sehen die geschäftliche Grundlage (Kennzahlen und Besitzverhältnisse) sowie die Forschungs-Bilanz des Unternehmens CureVac AG aus (aufgelistet nach Patenten und anwendungsbereiten Wirkstoffen), die es rechtfertigen, dass die Bundesregierung mit einer staatlichen Investition von 300 Mio. Euro und der Begründung zum Schutz vor ausländischen Investoren dort eingestiegen ist (www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/bund-wird-grossaktionaer-bei-curevac-2059041/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Juli 2020

Die Bedeutung des Produktspektrums der CureVac AG, die attraktiven technologischen Alleinstellungsmerkmale und der vorliegende Finanz-

bedarf waren Motive für die Auswahl einer Beteiligung durch den Bund, nicht zuletzt aufgrund der industriepolitischen Ausrichtung und vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden COVID-19-Pandemie.

Das Interesse des Bundes an CureVac war dabei insbesondere von wirtschafts- und gesundheitspolitischen Gründen geleitet.

Dabei standen drei wesentliche strategische Punkte für die Entscheidung der Bundesbeteiligung an CureVac im Vordergrund:

- zentrale technologische Entwicklungen im Bereich der Impfstoffentwicklung,
- industriepolitischer Aspekt im Bereich „Life Science und Biotechnologie“,
- mehr Unabhängigkeit bei der Herstellung von Wirkstoffen und Vorprodukten in Deutschland und Europa.

Die Beteiligung an CureVac ist neben einer Antwort auf den politischen Rahmen das Ergebnis der in der Folge angestoßenen sorgfältigen Überprüfung des konkreten Beteiligungserwerbs, einschließlich alternativer Umsetzungsvarianten. Dabei konnte CureVac schlüssig den Bedarf und die im Sinne der politischen Zielsetzung passende Verwendung der Beteiligungsmittel darlegen.

Die von CureVac verwendete Messenger-RNA-Technologie scheint sich sehr gut für die Entwicklung eines COVID-Impfstoffes zu eignen, sowie für die völlig neue, potenziell zukunftsweisende Bekämpfung anderer schwerer Krankheiten wie Krebs oder durch Gendefekte verursachte Leiden. Angesichts des relativ breiten, über verschiedene Indikationen gereiften Forschungsportfolios ist zu schließen: Sollte die Entwicklung eines Produktes nicht erfolgreich verlaufen, bleiben andere Entwicklungsmöglichkeiten, die zu einer erfolgreichen Produktion führen können. Dabei erhöht die Beteiligung des Bundes grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer zügigeren Impfstoffbereitstellung kommt. Die jüngst erteilte Zulassung zur Phase 1 klinischer Tests am Menschen als eines von 13 aus mehr als 140 COVID-forschenden Unternehmen (gemäß WHO-Veröffentlichung vom 22. Juni 2020) bestätigt die zwischen März und Juni 2020 gewonnenen Erkenntnisse über die Positionierung des Unternehmens als ein führendes mRNA-Unternehmen.

Die CureVac wurde nicht willkürlich ausgewählt. Das Unternehmen ist in seinem, in der Bedeutung für Europa und Deutschland besonders herausgehobenen Forschungsgebiet zusammen mit der Firma BioNTech in Deutschland führend, deren Finanzierungsumfeld jedoch anders gelagert ist, und hat sich damit zurecht erfolgreich um ein Investment durch den Bund beworben.

Zudem wird CureVac bereits von der internationalen Impfstoffallianz CEPI gefördert, die von der Bundesregierung unterstützt wird; auch auf europäischer Ebene gibt es bereits Förderungs- und Unterstützungsangebote.

Die deutsche CureVac AG verfügt per 31. Dezember 2019 über ein Grundkapital in Höhe von 743.000 Euro, das auf 742.937 Aktien verschiedener Serien verteilt ist, und eine kumulierte Eigenkapitalrücklage in Höhe von 472,40 Mio. Euro. Die aufgelaufenen Konzernjahresfehlbeträge belaufen sich auf 515,95 Mio. Euro. Ausweislich des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 bestehen neben Gesellschafterdarlehen, die zum 31. Dezember 2019 mit 69,89 Mio. Euro in Anspruch ge-

nommen sind, und passivierten Finance Leases (14,13 Mio. Euro) keine weiteren Finanzverbindlichkeiten.

Die CureVac verfügt über ein umfangreiches Patentportfolio von 236 Patenten (Stand: 17. April 2020), davon 48 US-Patente, 52 EU-Patente und 126 Patente in anderen Ländern (u. a. in Kanada, China, Japan, Südkorea, Australien). Mehr als 500 Patentanmeldungen stehen zur Genehmigung aus. Sie schützen vorrangig die proprietäre Technologie im Zusammenhang mit den Lead-Programmen CV7202 (Tollwut) und CV8102 (Melanom, Kopf-/Halskarzinom, adenoidzyst. Karzinom), CV9202 (NSCLC Lungenkrebs), die COVID-Forschung und die mRNA-Produktionsplattform.

91. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI), wonach der Vorgang im Vorfeld des Börsengangs von CureVac im Juli 2020 an der NASDAQ bisher nicht ausreichend transparent dargestellt worden sei – insbesondere auch hinsichtlich der seiner Ansicht nach bisher fehlenden Aussage, ob der Einstieg der Bundesregierung auch bei anderen Finnen geplant sei, die ebenfalls auf dem Feld des Corona-Impfstoffs forschen (www.manager-magazin.de/lifestyle/artikel/bdi-beklagt-mangelnde-transparenz-bei-curevac-einstieg-a-1307902.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Juli 2020**

Die Beteiligung des Bundes an CureVac ist vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie von herausragendem strategischen Interesse. Die Maßnahme einer Beteiligung ist wesentlich durch die Zielsetzung geleitet, systemrelevante Industrien wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie am Standort Deutschland zu stärken.

Konkret trägt die Beteiligung dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union zu verringern und damit zugleich die medizinische Grundlagenforschung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse zu unterstützen.

Derzeit sind keine weiteren Beteiligungen des Bundes an anderen Impfstoffproduzenten geplant.

Inwieweit das Unternehmen Zugang zum internationalen Kapitalmarkt erhalten möchte, ist Sache der Unternehmensleitung und der Gesellschafter. Es wird angesichts laufender Verfahren um Verständnis dafür gebeten, dass hierzu keine detaillierten Auskünfte erteilt werden können.

92. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollte aus Sicht der Bundesregierung die Endlagerung inklusive des Transports von CO₂ versichert werden, um den finanziellen Schaden im Falle eines Entweichens des Kohlendioxids abdecken zu können, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits entsprechende Versicherungsanbieter?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Die Vorschriften zur finanziellen Sicherheit und zum Sicherheitsmechanismus aus den Artikeln 19 und 20 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid sind in den §§ 30 und 31 des Kohlendioxidspeicherungsgesetzes erweiternd umgesetzt worden. Für die Errichtung von Kohlendioxidleitungen würde erforderlichenfalls geprüft werden, ob auf Grund von § 4 Absatz 6 des Kohlendioxidspeicherungsgesetzes eine Rechtsverordnung erlassen werden müsste, die dieselben Anforderungen an die Erbringung einer Deckungsvorsorge bzw. eines etwaigen Nachsorgebeitrages stellt. Darüber hinaus würde erforderlichenfalls geprüft, ob das Kohlendioxidspeicherungsgesetz im Hinblick auf andere Transportmöglichkeiten erweitert werden müsste. Die Prüfung würde sich dann ebenfalls auf die Sicherheitsanforderungen für anderweitige Transportmöglichkeiten und eine etwaige Deckungsvorsorge bzw. Nachsorge erstrecken.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob es derzeit bereits entsprechende Versicherungsanbieter gibt.

93. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung die Neukonzeptionierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) abzuschließen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/09/klimakabinett.html), und inwiefern sieht das aktuelle Konzept eine Fortsetzung der gesonderten Förderung von besonders effizienten Heizungen wie z. B. Erdwärme-Wärmepumpen vor (bitte nach geplanten Fördersätzen technologiespezifisch auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juli 2020**

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung des Bundes neu aufgesetzt. Dazu werden die bestehenden Förderprogramme durch die Bundesregierung zu einem einzigen Programm gebündelt, inhaltlich weiterentwickelt, modernisiert und dabei deutlich zugänglicher und verständlicher für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen ausgestaltet. Die BEG wird dazu verschiedene Teilprogramme enthalten, mit denen entweder energieeffiziente Neubauten und Vollsanierungen von Wohn- bzw. Nichtwohngebäuden oder kleinteiligere energetische Verbesserungen durch sogenannte Einzelmaßnahmen gefördert werden. Details der inhaltlichen Ausge-

staltung werden dabei derzeit noch mit der Europäischen Kommission im Hinblick auf deren Einordnung im Rahmen des europäischen Beihilferechts diskutiert. Vorbehaltlich dieser laufenden Gespräche ist nach der aktuellen Konzeption folgendes geplant:

In den Teilprogrammen „BEG Wohngebäude“ und „BEG Nichtwohngebäude“ werden Energieeffizienz und erneuerbare Energien konsequent gemeinsam gedacht im Sinne eines systemischen Ansatzes. Beim Einsatz besonders effizienter Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien, wie beispielsweise Erdwärme-Wärmepumpen, wird künftig eine nochmals erhöhte Förderung gewährt: Hierzu wird das bewährte Konzept der Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäuförderung, das im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms in den KfW-Programmen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren bereits umgesetzt wird, weiterentwickelt durch die Einführung sog. „EE-Klassen“ bei Einbindung eines primären Wärmeerzeugers auf Basis erneuerbarer Energien. Vorgesehen ist eine Anhebung der Förderquoten um 5 Prozentpunkte in der Sanierung bzw. 2,5 Prozentpunkte im Neubau sowie eine Erhöhung der maximalen förderfähigen Kosten von 120.000 Euro auf 150.000 Euro pro Wohneinheit beim Erreichen einer EE-Klasse (u. a. für den Einbau von Erdwärme-Wärmepumpen). Diese neue Regelung wird auch im „BEG Nichtwohngebäude“ umgesetzt. Im Teilprogramm „BEG Einzelmaßnahmen“ soll der seit Januar 2020 mit großem Erfolg verfolgte Ansatz fortgesetzt und die Komplexität weiterhin deutlich reduziert werden: Statt der bis Ende 2019 im Marktanreizprogramm vorgesehenen bis zu 40 verschiedenen Fördersätze für Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien soll es in der BEG nur zwei Fördersätze für den Einbau von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien in Bestandsgebäuden geben: 35 Prozent für Heizungen, die vollständig auf erneuerbaren Energien basieren und 30 Prozent für Hybridtechnologien. Daher sollen Wärmepumpen auch in der BEG einheitlich mit einem Fördersatz von 35 Prozent gefördert werden, bzw. mit 45 Prozent bei Inanspruchnahme der sog. Ölaustauschprämie. Die Umfeldmaßnahmen (u. a. Erdsondenbohrungen für Erdwärme-Wärmepumpen) sind als förderfähige Kosten ebenfalls förderfähig, davon profitieren Technologien mit hohen Anfangsinvestitionen wie der Erdwärme-Wärmepumpe in besonderem Maße; die maximalen förderfähigen Kosten betragen 60.000 Euro pro Wohneinheit.

94. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Quelle kann das Bundeswirtschaftsministerium zum Beleg der Angabe anführen, dass es 1.000 Anti-Windkraft-Initiativen gäbe (vgl. https://twitter.com/BMWi_Bund/status/1201792675411877888), und führt das Bundeswirtschaftsministerium eine eigene Aufstellung über solche Initiativen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. Juli 2020

Die Zahl wurde im vergangenen Jahr in der Presseberichterstattung erwähnt. Beispielhaft sei die Berichterstattung im Handelsblatt vom Mai 2019 genannt: www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/erneuerbare-energie-das-problem-mit-der-windkraft/24355964.html?ticket=ST-8799346-tYcadpxEHZgWZXTvib4w-ap1. Auch die Deutsche Welle hatte

die Zahl in ihrer Berichterstattung im November 2019 genannt: www.dw.com/de/flaute-nach-dem-windgipfel-in-berlin/a-51313084.

95. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Juni 2020 formulierte Perspektive zum Mengengerüst der erneuerbaren Energien („Auf Grundlage konkreter Strombedarfsprognosen wird rechtzeitig ein Ziel- und Mengengerüst für 2035/2040 für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt“, www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1761550/f83f0a3b5aba7ecfe3a4b41e06fa5a2c/2020-06-17-energiewende-data.pdf?download=1) die Notwendigkeit eines bereits jetzt und für die kommende Dekade deutlich höheren Ausbaupfades der erneuerbaren Energien keinesfalls ersetzt, und wird die Bundesregierung kurzfristig höhere Ausbaupfade bis 2030 vorlegen, die eine Erreichung der Pariser Klimaziele auf Basis eines realistischen und höheren Stromverbrauches sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Juli 2020**

Bundestag und Bundesrat haben am 3. Juli 2020 mit einer Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Rahmen des Kohleausstiegs-gesetzes beschlossen, dass die erneuerbaren Energien 2030 einen Anteil von 65 Prozent am deutschen Bruttostromverbrauchs bereitstellen sollen. Im Klimaschutzprogramm ist zur Frage, wie das 65-Prozent-Ziel bis 2030 erreicht werden soll, ein Zielmodell dargestellt. Dieses Zielmodell geht von einem Bruttostromverbrauch von 580 TWh in 2030 aus. Generell hängt die Entwicklung des Stromverbrauchs von diversen Faktoren ab. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sowie Entwicklungen bei der Energieeffizienz, Sektorkopp- lung und neuen Stromanwendungen. Die Entwicklung dieser Faktoren wird unterschiedlich bewertet, die Unsicherheit wächst mit dem Be- trachtungszeitraum. Dementsprechend weisen Studien und Szenarien insbesondere langfristig eine erhebliche Bandbreite für die Entwicklung des Stromverbrauchs aus.

Im Rahmen der bevorstehenden EEG-Novelle sollen die jeweiligen Aus- baupfade sowie die Ausschreibungsmengen an die neuen Zielvorgaben angepasst werden. Darüber hinaus evaluiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das EEG fortlaufend und erstellt den EEG-Er- fahrungsbericht. Im Rahmen der wissenschaftlichen Vorhaben zur Vor- bereitung des Erfahrungsberichts werden auch Untersuchungen zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchgeführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

96. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie wurde über das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9513 erwähnte Auslieferungersuchen entschieden, und wie viele neue Auslieferungersuchen für in Deutschland wohnhafte Personen, die in der Türkei wegen der Beteiligung am Sivas-Massaker verurteilt wurden, sind zum Stichtag 30. Juni 2020 hinzugekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Juli 2020**

Über das genannte Auslieferungersuchen wurde bislang noch nicht abschließend entschieden. Seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9513 bis zum Stichtag 30. Juni 2020 hat die Türkei in diesem Sachzusammenhang keine weiteren Auslieferungersuchen gestellt.

97. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie oft hat sich die Bundesregierung mit Verlegerverbänden (bitte nach den vier Verbänden BDZV – Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. – VDZ, Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e. V. – BVDA und AGZV – Arbeitsgemeinschaft Zeitschriftenverleger für die 19. Wahlperiode auflisten) bezüglich des Leistungsschutzrechtes getroffen, und welche wirtschaftlichen Auswirkungen schätzt die Bundesregierung wird ein weiter verschärftes Leistungsschutzrecht auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) oder Start-ups haben (www.heise.de/news/Acht-Woerter-sind-zu-viel-Leistungsschutzrecht-soll-verschaerft-werden-4792379.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 10. Juli 2020**

In der 19. Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung insgesamt 15 Mal mit Vertretern der Verlagsbranche zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht getroffen. Die folgende Auflistung beinhaltet persönliche Treffen sowie Telefonate, die aufgrund der Beschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie anstelle persönlicher Treffen geführt wurden:

BDZV:

- Bundeskanzleramt: drei Treffen

- Bundesministerium der Finanzen: ein Treffen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: zwei Treffen, darunter eines in größerem Rahmen, bei dem nicht auszuschließen ist, dass auch über das Leistungsschutzrecht gesprochen wurde
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: fünf Treffen.

VDZ:

- Bundeskanzleramt: ein Treffen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: ein Treffen in größerem Rahmen, bei dem nicht auszuschließen ist, dass auch über das Leistungsschutzrecht gesprochen wurde
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: zwei Treffen.

Die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (EU) 2019/790 gibt in Artikel 15 vor, dass das Leistungsschutzrecht „nicht für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung“ gilt. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, ob bzw. wie diese Maßgaben bei der Umsetzung in deutsches Recht konkretisiert werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen. Das Leistungsschutzrecht soll den Schutz von Pressezeugnissen im Internet verbessern. Hierbei nimmt die Bundesregierung auch die Auswirkungen dieser Regulierung auf kleinere und mittlere Unternehmen sowie auf Startups in den Blick, soweit deren Geschäftsmodelle durch das Leistungsschutzrecht betroffen sind.

98. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Wann legt die Bundesregierung einen Reformvorschlag zum Sorge- und Umgangsrecht sowie Unterhaltsrecht vor (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16000), und wird dieser federführend aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) oder dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kommen unter Einbeziehung des jeweils anderen Bundesministeriums?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Juli 2020

Wie die Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/16000) mitgeteilt hat, hat sich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Arbeitsgruppe „Elterliche Sorge und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ mehrheitlich auf Thesen verständigt, die von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und bewertet werden. Im Anschluss war geplant, einen Reformvorschlag zu erarbeiten, der Regelungen sowohl zum Sorge- und Umgangsrecht als auch zum Kindesunterhaltsrecht beinhaltet.

Auch für eine Reform des Abstammungsrechts wurden umfangreiche Vorarbeiten durch einen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitskreis geleistet.

Aufbauend auf den zu den veröffentlichten Arbeitsergebnissen beider Arbeitskreise eingegangenen Stellungnahmen wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittlerweile an einem Gesamtkonzept gearbeitet, dessen Umsetzung die Neustrukturierung wesentlicher Teile der familienrechtlichen Vorschriften erfordert. Sie ist kurzfristig aber nicht zu realisieren. Deshalb bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz parallel einen Gesetzentwurf vor, durch den gewisse Elemente aus dem Sorge- und Umgangsrecht, Abstammungsrecht und Unterhaltsrecht zum Gegenstand einer Teilreform gemacht werden sollen. Dieser soll zeitnah vorgelegt werden; die Arbeiten dauern aber noch an, daher steht ein genauer Zeitplan derzeit noch nicht fest.

99. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit dem von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigten Gesetzentwurf zur Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/justizministerin-lambrecht-verspricht-hoehere-anwaltsgebuehren>) zu rechnen, und wird dieser nach Einschätzung der Bundesregierung, wie von der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins e. V. gefordert (Quelle s. o.), bis zum 1. Januar 2021 in Kraft treten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Juli 2020**

Der Referentenentwurf eines Gesetzes, durch das die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden soll, ist weitgehend fertiggestellt. Er wird demnächst mit den Ressorts abgestimmt und anschließend den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt werden. Die Bundesregierung strebt ein möglichst baldiges Inkrafttreten an und wird nach Auswertung der Stellungnahmen zum Referentenentwurf zügig einen entsprechenden Regierungsentwurf beschließen.

100. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten einer neuerlichen Staatshaftung wegen der nach Medienberichten unzureichenden Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie im Zuge „coronabedingter“ Insolvenzen bei Veranstaltern ein (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2019/Online/122619_Handelsblatt_TC.html), und plant die Bundesregierung über die bereits bestehenden branchenübergreifenden Zuschüsse und Kreditangebote spezifische Hilfestellungen für Reiseveranstalter, um diesen die Rückzahlung von stornierten Kundengeldern zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Juli 2020**

Ob die gesetzliche Regelung der Insolvenzversicherung für Pauschalreisen in ihrer bisherigen Ausgestaltung Staatshaftungsansprüche wegen einer fehlerhaften Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie begründen kann, hängt von komplexen Rechtsfragen ab. Die Bundesregierung ist aber – unabhängig von der COVID-19-Pandemie – der Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie europarechtskonform erfolgt ist. Ungeachtet dessen kann der Ausgang einer gerichtlichen Klärung, die letztlich durch den Europäischen Gerichtshof zu erfolgen hätte, nicht sicher prognostiziert werden.

Soweit die Bundesregierung Kundinnen und Kunden, die von der Insolvenz der deutschen Tochterunternehmen des Thomas-Cook-Konzerns betroffen waren, auf freiwilliger Basis entschädigt, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sollte es aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu weiteren Insolvenzen von Reiseveranstaltern kommen, könnte aus Sicht der Bundesregierung gegen eine mögliche Staatshaftung in diesen Fällen zusätzlich sprechen, dass ein Insolvenzversicherungssystem für Pauschalreisen nicht auf das Auftreten einer weltweiten Pandemie ausgelegt sein kann. Auch die EU-Pauschalreiserichtlinie sieht keine schrankenlose Sicherung vor, sondern regelt, dass die „nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Kosten“ abgedeckt werden müssen. Sie führt in Erwägungsgrund 40 ausdrücklich aus, dass sehr unwahrscheinliche Risiken, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, unberücksichtigt bleiben können.

Die Bundesregierung prüft weitere Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der spezifischen Belastungen der Reiseveranstalter infolge COVID-19-bedingter Stornierung und Rückabwicklung von Pauschalreisen.

101. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Welche Beweggründe führten zum Umdenken der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht im Hinblick auf die Forderung der härteren strafrechtlichen Sanktionierung des Kindesmissbrauchs (vgl. Tagesschau.de vom 11. Juni 2020 – <<https://tagesschau.de/inland/kindesmissbrauch-lambrecht-103.html>>, abgerufen am 30. Juni 2020), und welche Gründe rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung das „anfängliche Zögern“ in dieser Debatte (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bundesjustizministerin-verschaerft-kampf-gegen-kinderpornografie,S2CuB6b)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Juli 2020**

Es ist die Aufgabe des Bundesjustizministeriums fortwährend zu prüfen, ob das bestehende Instrumentarium zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ausreicht, und gegebenenfalls nachzusteuern. Als Ergebnis dieser Prüfung hat die Bundesjustizministerin am 1. Juli 2020 ein

Paket vorgestellt, das neben der Verschärfung des Strafrechts weitere, insbesondere auch präventive Maßnahmen vorsieht.

102. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung für die Einbringung des bisher jeweils nur als Diskussionsentwurf vorliegenden Ersten und Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts und weiterer Gesetze in den Deutschen Bundestag aus, die für die Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) erforderlich sind, und aus welchen Gründen stuft die Bundesregierung die beiden Regelungsbereiche Leistungsschutzrecht und Artikel 17 aus der DSM-Richtlinie als „besonders dringliche Aspekte“ ein, die beschleunigt umgesetzt werden sollen (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html und www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Diske_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Juli 2020

Mit den Diskussionsentwürfen vom 15. Januar 2020 (Diske I) und vom 24. Juni 2020 (Diske II) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als federführendes Ressort nunmehr Vorschläge für sämtliche umzusetzenden Regelungsbereiche aus der Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie (EU) 2019/790) sowie die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vorgelegt.

Im ersten Diskussionsentwurf wurde erläutert, dass es angezeigt erscheint, „Teilbereiche dieses Rechtssetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu adressieren. Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und den Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL):

- Presseverlegenden stand in Deutschland seit August 2013 nach den §§ 87f bis 87h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ein Leistungsschutzrecht zu. Dieses Schutzrecht ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17) unanwendbar, da der EuGH einen Verstoß gegen die Notifizierungs-Richtlinie 98/34/EG festgestellt hat. Es ist geboten, dieses formale Defizit zeitnah zu korrigieren.
- Insbesondere Buch- und Zeitschriftenverlage wurden in Deutschland seit jeher an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, etwa an den Vergütungen für die gesetzlich erlaubte Privatkopie oder für Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Beteiligung ist seit den Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13) und des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Sache „Verlegerbeteili-

gung“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13) in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Seitdem steht insbesondere die Verwertungsgesellschaft Wort unter erheblichem Druck. Es entspricht einem breiten politischen Konsens, eine kalkulierbare Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungen als Grundlage für gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlagen zeitnah wieder zu ermöglichen.“

Die gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL sind ausdrücklich auch auf das Schutzrecht für Presseveröffentlichungen nach Artikel 15 DSM-RL anzuwenden. Deshalb ist im ersten Diskussionsentwurf auch die Umsetzung der unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining, für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre sowie für die Erhaltung des Kulturerbes vorgesehen.

Ein erster Referentenentwurf befindet sich seit Anfang April 2020 in der Ressortabstimmung. Die Richtlinien sind bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen.

103. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung unterschiedliche phänotypische Merkmale beim Menschen, die man unter dem Begriff der „Rasse“ zusammenfasst (Artikel 3 des Grundgesetzes – GG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Juli 2020

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

104. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner haben mindestens 40 Versicherungsjahre erreicht und erhalten eine Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.000 Euro und von über 1.000 Euro (bitte für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und alte Bundesländer gesamt aufschlüsseln), und wie viele Rentnerinnen und Rentner liegen mit ihrer Nettorente (Zahlbetrag) unterhalb und oberhalb der Standardrente (bitte für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und bundesweit gesamt aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. Juli 2020**

Daten zum ersten Teil der Fragestellung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Ins Inland gezahlte Versichertenrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹ mit mindestens 40 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geschichtet nach Zahlbetrag, Rentenbestand am 31. Dezember 2018

Wohnort (Bundesland)	Rentenzahlbetrag	
	unter 1.000 Euro	1.000 Euro und mehr
Mecklenburg-Vorpommern	120.483	159.953
Brandenburg	161.851	262.078
Berlin	94.441	222.359
Sachsen-Anhalt	174.562	242.767
Sachsen	313.785	449.991
Thüringen	169.456	231.372
Alte Bundesländer ²	1.368.278	3.549.073

¹ Vertragsrenten, umgewertete Renten nach den §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

² ohne Berlin

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Daten zum Stichtag 31. Dezember 2019 liegen noch nicht vor.

Auswertungen mit Schichtungen nach Zahlbetrag liegen nur in 50-Euro-Schritten vor, daher wird für den zweiten Teil der Fragestellung hinsichtlich des Kriteriums der verfügbaren Standardrente (2018) hilfsweise auf die nächstgelegene 50-Euro-Klasse abgestellt. Da in den neuen und alten Bundesländern, auch innerhalb Berlins, gegenwärtig noch unterschiedliche Rentenwerte gelten, wird der für die Gebietsstände jeweils zugehörige Wert zugrunde gelegt. Eine bundesweite Betrachtung entfällt aufgrund der unterschiedlichen Werte in den Gebietsständen.

Ins Inland gezahlte Versichertenrenten nach dem SGB VI¹ geschichtet nach Zahlbetrag, Rentenbestand am 31. Dezember 2018

Wohnort (Bundesland)	Rentenzahlbetrag	
	unter 1.200 Euro	1.200 Euro und mehr
Mecklenburg-Vorpommern	259.539	98.253
Brandenburg	361.827	167.770
Sachsen	630.999	275.236
Sachsen-Anhalt	362.426	150.485
Thüringen	350.533	135.405

Wohnort (Bundesland)	Rentenzahlbetrag	
	unter 1.200 Euro	1.200 Euro und mehr
Berlin (Ost)	119.306	84.132
Alte Bundesländer ²⁾	unter 1.250 Euro	1.250 Euro und mehr
	7.607.714	2,750.996

¹ Vertragsrenten, umgewertete Renten nach den §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

² mit Berlin (West)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Daten zum Stichtag 31. Dezember 2019 liegen noch nicht vor.

Bei der Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

105. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen aus der Gruppe der Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen freier Berufe sind von Leistungen aus der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II – ALG II) bisher erfasst worden (bitte nach den Monaten März, April, Mai, Juni 2020 sowie beantragt, bewilligt, davon Frauen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juli 2020

Angaben zu erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Monate März, April, Mai und Juni 2020 liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit vor.

Für aktuelle Angaben zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für erwerbstätige ELB werden alternativ Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik herangezogen. Darin werden arbeitsuchende Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die regelmäßig mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, aber aufgrund nicht bedarfsdeckender Einkommen ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

Mit der COVID-19-Pandemie kamen Selbständige wegen Einkommensausfällen aufgrund von Kurzarbeit oder Auftragsrückgängen hinzu. Eine tiefere Differenzierung nach Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen freier Berufe ist nicht möglich. Die Personengruppe kann statistisch nicht eindeutig bestimmt, ihre Größenordnung aber näherungsweise abgeschätzt werden. Dazu werden die nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden im Rechtskreis SGB II ermittelt, die gleichzeitig einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und sich in den Monaten April, Mai oder Juni 2020 neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Im Vorjahresvergleich kann der Zugang als COVID-19-Effekt interpretiert

werden. Der statistische Stichtag des Berichtsmonats März 2020 lag vor den Einschränkungen aufgrund bundesweiter Gesundheitsschutzmaßnahmen.

In den Berichtsmonaten April, Mai und Juni 2020 haben sich (mit einer Meldedauer bis zu einem Monat) insgesamt rund 68.400 selbständig Erwerbstätige neu in den Jobcentern gemeldet, darunter rund 29.800 Frauen. Wie beschrieben, handelt es sich hierbei um vorläufige Abschätzungen der Größe der Personengruppe. Die in den kommenden Monaten ermittelten statistischen Werte zu den erwerbstätigen ELB können hiervon abweichen.

Die Werte zu den nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit kurzer Meldedauer im Rechtskreis SGB I in den Monaten April, Mai und Juni 2019 können als diejenige Größenordnung betrachtet werden, die es auch ohne die COVID-19-Pandemie gegeben hätte. Entsprechend lässt sich vermuten, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie in den Monaten April, Mai und Juni 2020 (mit Meldedauer unter einem Monat) mutmaßlich bis zu 64.300 Selbständige zusätzlich auf ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen waren, darunter rund 28.400 Frauen. Die Angaben können der Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter selbständiger Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer

Deutschland
Zeitreihe

Berichtsmonat (letzte 25-Monate)	Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter selbständiger Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer	
	Insgesamt	Frauen
	unter 1 Monat	unter 1 Monat
Juni 2020	7.905	3.080
Mai 2020	27.166	11.618
April 2020	33.349	15.115
März 2020	1.624	526
Februar 2020	1.614	548
Januar 2020	1.207	377
Dezember 2019	1.528	514
November 2019	1.430	507
Oktober 2019	1.252	429
September 2019	1.247	402
August 2019	1.202	418
Juli 2019	1.412	471
Juni 2019	1.295	448
Mai 2019	1.297	401
April 2019	1.543	535
März 2019	1.649	558
Februar 2019	1.840	586
Januar 2019	1.303	415
Dezember 2018	1.723	560
November 2018	1.495	483
Oktober 2018	1.376	483
September 2018	1.420	483
August 2018	1.423	487
Juli 2018	1.509	534
Juni 2018	1.607	537
April, Mai, Juni 2019	4.135	1.384
April, Mai, Juni 2020	68.420	29.813
Delta 2019/2020 - Covid 19-Effekt	64.285	28.429

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

106. Abgeordnete **Katja Kipping**
(DIE LINKE.)
- Ab wann ist geplant, den Kundenkontakt in Jobcentern, insbesondere sanktionsbewehrte Termine, wieder aufzunehmen, und wie sollen dabei Abstandsregeln und andere coronabedingte Regeln eingehalten werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juli 2020

Aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie waren die Jobcenter seit Mitte März 2020 für den Publikumsverkehr weitgehend geschlossen. Da keine persönlichen Vorsprachen und Anhörungen im Jobcenter möglich waren, konnte das Meldeverfahren nicht stattfinden. Infolgedessen sind auch Leistungsminderungen nicht erfolgt.

Seit Mai 2020 besteht aufgrund der geänderten Pandemielage die Möglichkeit, den Publikumsverkehr in den Jobcentern schrittweise wieder zu ermöglichen. Diese sukzessive Öffnung liegt in der Verantwortung der Jobcenter und erfolgt unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorgaben des Arbeits- und Infektionsschutzes sowie unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie der lokalen Gegebenheiten (z. B. Pandemielage vor Ort, Verfügbarkeit von Eingangsbereichen und Beratungsräumen unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes).

Soweit durch die schrittweisen Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können ab dem 1. Juli 2020 grundsätzlich wieder Mitwirkungspflichten auferlegt und Meldetermine mit Rechtsfolgenbelegungen vergeben werden. Dabei werden im Rahmen der Prüfungen von Zumutbarkeit bzw. von wichtigem Grund bzw. außergewöhnlichen Härten die besonderen Umstände auch im Kontext der Pandemie berücksichtigt.

Dieses Vorgehen wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Zum konkreten Verfahren in Jobcentern, die in der Rechtsform des zugelassenen kommunalen Trägers organisiert sind, kann keine Aussage getroffen werden. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde.

107. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele abhängig Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland aktuell zu Brutto-Stundenlöhnen unter 9,35 Euro, unter 9,50 Euro, unter 9,82 Euro, unter 10,45 Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juli 2020

Die Ergebnisse können der Tabelle entnommen werden.

Für die Beantwortung dieser Frage eignen sich zum einen die Verdienststrukturerhebung (VSE) und zum anderen die Verdiensterhebung (VE). Bei der VSE handelt es sich um eine vierjährlich durchgeführte Erhebung im Rahmen einer geschichteten Stichprobe bei rund 60.000 Betrie-

ben zu Verdiensten und Arbeitszeiten der im Betrieb abhängig Beschäftigten. Aktuell liegen Ergebnisse der VSE 2018 vor. Bei der VE handelt es sich um eine Sondererhebung nach § 7 BStatG, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wurde, um Daten zur Wirkung des Mindestlohns zu gewinnen. Auf freiwilliger Basis berichteten dazu repräsentativ ausgewählte Betriebe über Bruttoverdienste und Arbeitszeiten im April der Berichtsjahre. Aktuell liegen Ergebnisse der VE 2019 vor.

Da es sich um eine am Mindestlohn orientierte Anfrage handelt, erfolgt die Abgrenzung der Sonderauswertung entsprechend anderer Mindestlohnauswertungen der Statistischen Ämter.

Für die Auswertung der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn wurden Beschäftigte unter 18 Jahren, Auszubildende und Praktikanten ausgeschlossen, um den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes so gut wie möglich in der Statistik abzubilden.

Gewünscht wurden Auswertungen für abhängig Beschäftigte mit Bruttostundenlöhnen unter 9,35 Euro, unter 9,50 Euro, unter 9,82 Euro und unter 10,45 Euro.

Weil der Stundenlohn in der Erhebung nur näherungsweise gemessen werden konnte, werden auch gemessene Stundenlöhne dem Mindestlohn zugerechnet, die geringfügig unter oder über der Höhe des Mindestlohns lagen. Hierfür wird bei Auswertungen zum Mindestlohn vom Statistischen Bundesamt grundsätzlich ein Lohnintervall von 10 Cent abgegrenzt.

Diesem Ansatz folgend, wurde die Auswertung zur Anzahl der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttostundenverdienst unter der gewünschten Lohngrenze abzüglich einer Toleranz von 5 Cent erstellt. Entsprechend wurden bspw. für die Lohngrenzen 10,45 Euro alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse mit einem rechnerischen Bruttostundenverdienst unter 10,40 Euro ausgewiesen.

Der berechnete Bruttostundenverdienst orientiert sich an den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und wird ohne Sonderzahlungen, Zuschläge sowie Überstundenvergütung verwendet. Die bezahlten Arbeitsstunden gehen ohne Überstunden, aber einschließlich bezahlter Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage in die Berechnung ein.

Bei einzelnen Bereichen ist ein Ausweis aufgrund eines zu hohen relativen Standardfehlers nur eingeschränkt (geklammerter Wert) möglich.

Anzahl abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in April 2018 bzw. April 2019
 Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2018 sowie der Verdiensterhebung 2019

Anzahl abhängiger Beschäftigungsverhältnisse	2018	2019
	in Tausend	
Insgesamt	39.396	40.885
mit Gültigkeit Mindestlohngesetz ¹⁾	37.883	39.352
mit Bruttostundenverdienst ²⁾ unter		
9,35 Euro (abzüglich 5 Cent Toleranz ³⁾)	3.020	(2.193)
9,50 Euro (abzüglich 5 Cent Toleranz ³⁾)	3.345	(2.636)
9,82 Euro (abzüglich 5 Cent Toleranz ³⁾)	4.136	3.565
10,45 Euro (abzüglich 5 Cent Toleranz ³⁾)	6.873	6.446

1) Ohne Auszubildende und Praktikanten, ohne unter 18-Jährige.

2) Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung. Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden, einschließlich bezahlter Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage.

3) Weil der Stundenlohn in der Erhebung nur näherungsweise gemessen werden konnte, wird um die (Mindestlohn-) Bruttostundenverdienstgrenze ein Intervall gelegt.

Zeichenerklärung

-	= Nichts vorhanden
.	= Zahlenwert geheim zu halten
0	= Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	= Zahlenwert nicht sicher genug
()	= Aussagewert eingeschränkt

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

108. Abgeordneter
Sören Pellmann
 (DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten zur Finanzierung von Schutzausrüstung im Rahmen der Corona-Krise bieten nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderprogramme des Bundes für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), und welche weiteren Programme zur Finanzierung von Schutzausrüstung für WfbM und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind seitens der Bundesregierung geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Juli 2020**

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Konjunkturpaket zusammengestellt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie anzugehen. Das Konjunkturpaket enthält eine Vielzahl gezielter Maßnahmen im Gesamtumfang von 130 Mrd. Euro. Darin vorgesehen ist auch, dass der Bund eine nationale Reserve an persönlicher Schutzausrüstung aufbauen wird. Dazu wird aktuell ein Konzept erstellt. Die Bundesregierung plant, die entsprechende Erstausrüstung dieser Reserve mit einer Summe von bis zu 1 Mrd. Euro finanziell zu unterstützen.

Dabei werden die Bedarfe insbesondere der Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) soweit möglich berücksichtigt. Dazu steht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch im engen Austausch mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; und der Eingliederungshilfe zusammengeschlossenen Trägern der Eingliederungshilfe, deren gesetzliche Aufgabe es ist, zu gewährleisten, dass die WfbM ihre Aufgaben erfüllen können.

109. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist im Rahmen des demnächst kommenden Teilhabeberichts der Bundesregierung geplant, auf die gesundheitlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie für behinderte Menschen, wie spezielle Barrieren in der Gesundheitsversorgung, Kontakteinschränkungen u. Ä., einzugehen, und was plant die Bundesregierung darüber hinaus, um Erkenntnisse darüber zu erlangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. Juli 2020**

Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen wird sich auch dem Thema „Prävention und Gesundheitsförderung in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung“ widmen. Das Thema ermöglicht aktuelle Bezüge zur COVID-19-Pandemie.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit, in welchem Rahmen darüber hinaus Forschungsprojekte gefördert werden können, die die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichen Lebenszusammenhängen in den Fokus rücken.

110. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hoch war die durchschnittliche Rente bei allen Rentnern mit im Durchschnitt pro Beitragsjahr weniger als 0,8 Entgeltpunkte bzw. 1 Entgeltpunkt und gleichzeitig 25/30/35 oder mehr Beitragsjahren zum Stichtag 31. Mai 2020 bzw. 30. Juni 2020, falls bereits vorhanden (bitte in einer Tabelle getrennt nach Männer und Frauen sowie getrennt nach alten und neuen Bundesländern [Ost/West] auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Juli 2020

Zu den gewünschten Stichtagen liegen keine Daten vor.

111. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Rentner hatten im Durchschnitt der Beitragsjahre weniger als 0,8 Entgeltpunkte bzw. weniger als 1 Entgeltpunkt und gleichzeitig 25/30/35 Beitragsjahre zum Stichtag 31. Mai 2020 bzw. 30. Juni 2020, falls bereits vorliegend (bitte in einer Tabelle getrennt nach Männer und Frauen sowie getrennt nach alten und neuen Bundesländern [Ost/West] auflisten – ähnlich wie In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2018 „Rentenversicherung in Zahlen 2018“, S. 40 bis 47)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Juli 2020

Zu den gewünschten Stichtagen liegen keine Daten vor.

112. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Empfänger von Altersrenten nach Rentenzahlbetragsklassen unter 500/600/700/800/900/1.000 und 1.200 Euro gab es zum Stichtag 31. Mai 2020 bzw. 30. Juni 2020, falls bereits vorliegend (bitte in einer Tabelle getrennt nach Männer und Frauen sowie getrennt nach alten und neuen Bundesländern [Ost/West] auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Juli 2020

Zu den gewünschten Stichtagen liegen keine Daten vor.

113. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welche Höhe dürfen nach der Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal betragen, damit bei einer alleinstehenden Person (Steuerklasse 1, kinderlos, keine Kirchensteuer) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 9,35 Euro ausreicht, um die Bruttolohnschwelle des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft (bitte nicht Single-Bedarfsgemeinschaft) für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart, Tübingen, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Heilbronn und Reutlingen (bitte Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft angeben und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaft)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2020

Eine alleinstehende Person verfügt bei einer Arbeitszeit von 37,7 Wochenstunden und einem Stundenentgelt von 9,35 Euro über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund 1.527 Euro. Unter Berücksichtigung der Abzüge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Freibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt das gemäß den §§ 11, 11b SGB II zu berücksichtigende monatliche Einkommen rund 849 Euro. Abzüglich des Regelbedarfes von 432 Euro dürften die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung höchstens 417 Euro monatlich betragen, damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht.

Für diese Berechnung wird vereinfachend angenommen, dass keine weiteren zu berücksichtigenden Einkommen, neben dem Regelbedarf keine weiteren Bedarfe und keine über § 11b Absatz 2 und 3 SGB II hinausgehenden Absetzbeträge vorliegen. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die erwerbstätige Person mit einem Zusatzbeitrag von 1,1 Prozent gesetzlich krankenversichert ist, kinderlos und über 23 Jahre ist, nicht in Sachsen lebt und nach 1951 geboren wurde.

Aufgrund der genannten Freibeträge für Erwerbseinkommen liegt das verfügbare Haushaltseinkommen stets oberhalb des durch Regelbedarf und Unterkunftskosten definierten soziokulturellen Existenzminimums (im Beispiel aufgrund von Absetzungs- und Erwerbstätigenfreibeträgen um insgesamt 300 Euro monatlich). Insoweit ist es in konkreten Einzelfällen auch denkbar, dass die erwerbstätige Person diese zusätzlichen Mittel für höhere Wohnkosten einsetzt.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundes-

agentur für Arbeit stehen Ergebnisse, über die tatsächlichen und die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Diese können nicht in jedem Einzelfall als monatliche Miete interpretiert werden, beispielsweise wenn es sich um rückwirkende Zahlungen für zurückliegende Zeiträume handelt, die Unterkunftskosten mehrerer Monate umfassen können. Dies kommt – je nach Region – insbesondere bei Gemeinschaftsunterkünften von Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten vor.

In verschiedenen Fallkonstellationen sind die Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt interpretierbar. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung häufig unmittelbar die Angaben des Mietvertrages widerspiegeln. Das heißt hier können Flächen- bzw. Kostenanteile enthalten sein, die strenggenommen nicht als Unterkunftskosten zu bewerten sind (bspw. Untervermietung; Geschäftsräume). Auch gibt es Fälle, in denen die Flächenaufteilung zwischen Bedarfsgemeinschaft und den nichtleistungsberechtigten Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft nicht kopfteilig erfolgt; auch hier sind Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur begrenzt aussagekräftig. In der Praxis mindern Betriebs- bzw. Heizkostenrückzahlungen oder -guthaben häufig nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Berichtsmonat Februar 2020 lagen die bundesdurchschnittlichen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei 405 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 1 – durchschnittliche laufende tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft in Euro (Februar 2020)

	Ifd. tatsächliche KdU (Unterkunftsart Miete)
Deutschland	405
Baden-Württemberg	429
Stuttgart	494
Tübingen	449
Böblingen	432
Esslingen	442
Ludwigsburg	437
Heilbronn	405
Reutlingen	416

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

114. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft (bitte nicht Single-Bedarfsgemeinschaft) für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart, Tübingen, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Heilbronn und Reutlingen (bitte Werte für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft angeben und nicht für Single-Bedarfsgemeinschaft)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. Juli 2020**

Im Berichtsmonat Februar 2020 lagen die bundesdurchschnittlichen anerkannten laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei 391 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2 – durchschnittliche laufende anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einer Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft in Euro (Februar 2020)

	Ifd. anerkannte KdU (Unterkunftsart Miete)
Deutschland	391
Baden-Württemberg	413
Stuttgart	486
Tübingen	432
Böblingen	412
Esslingen	427
Ludwigsburg	422
Heilbronn	385
Reutlingen	396

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

115. Abgeordnete **Jessica Tatti**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Schließungen von Betrieben und Einrichtungen auf Grund von Corona-Virus-Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang, und wie viele der Fälle entfallen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils auf die systemrelevanten Sektoren „Ernährung, Hygiene“ (bitte hier, soweit möglich, Zahlen für die Bereiche „Produktion“ und „Groß- und Einzelhandel“ separat ausweisen), „Gesundheit“, „Staatliche Verwaltung“ (Bund, Land, Kommune), „Transport und Verkehr“ sowie „Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe“ (bitte alle verfügbaren Daten angeben; bitte bundesweit sowie – soweit möglich – Zahlen für Baden-Württemberg angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. Juli 2020**

Der Bundesregierung liegen hierüber – jenseits einzelner, über die öffentlichen Medien bekannt gewordener Fälle – keine systematischen Erkenntnisse vor.

116. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten, die zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten (bitte die aktuellsten verfügbaren Daten angeben), in den Sektoren „Ernährung, Hygiene“ (bitte hier, soweit möglich, Zahlen für die Bereiche „Produktion“ und „Groß- und Einzelhandel“ separat ausweisen), „Gesundheit“, „Staatliche Verwaltung“, „Transport und Verkehr“ sowie „Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe“, und wie hoch ist zum vergleichbaren Zeitpunkt der Anteil von Beschäftigten, die zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten, insgesamt (im Durchschnitt aller Branchen; bitte jeweils bundesweit sowie – soweit möglich – Zahlen für Baden-Württemberg angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2020

Für die Beantwortung dieser Frage eignet sich die Verdienststrukturerhebung (VSE). Bei der handelt es sich um eine vierjährlich durchgeführte Erhebung im Rahmen einer geschichteten Stichprobe bei rund 60.000 Betrieben zu Verdiensten und Arbeitszeiten der im Betrieb abhängig Beschäftigten. Aktuell liegen Ergebnisse der VSE 2018 vor. Da es sich bei der VSE um eine Stichprobenerhebung handelt, gibt es keine tiefere regionale Gliederung. Das gilt auch für die angefragten Wirtschaftssektoren.

Bei einzelnen Bereichen ist ein Ausweis aufgrund eines zu hohen relativen Standardfehlers nur eingeschränkt (geklammerter Wert) oder nicht möglich. Um einen Ausweis im Bereich „Ernährung – Handel“ trotzdem zu ermöglichen, wurden die Zweige Groß- und Einzelhandel ergänzend zusammengefasst ausgewertet. Für den gewünschten Bereich „Hygiene“, konnte keine eindeutige Zuordnung zu einer entsprechenden Wirtschaftszweigklassifikation gefunden werden.

Die Ergebnisse für Deutschland insgesamt können der Tabelle 1, für Baden-Württemberg der Tabelle 2 entnommen werden.

Für die Auswertung der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn wurden Beschäftigte unter 18 Jahren, Auszubildende und Praktikanten ausgeschlossen, um den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes so gut wie möglich in der Statistik abzubilden.

Definition Lohnintervall für „Beschäftigung im Mindestlohn“:

Der gesetzliche Mindestlohn betrug 8,84 Euro im Jahr 2018. Weil der Stundenlohn in der Erhebung nicht direkt erhoben wird, sondern nur rechnerisch ermittelt werden kann, wird die „Beschäftigung mit Mindestlohn“ im Lohnintervall 8,79 Euro bis einschließlich 8,88 Euro abgegrenzt. Der Bruttostundenverdienst wird ohne Sonderzahlungen, Zuschläge sowie Überstundenvergütung verwendet. Die bezahlten Arbeitsstunden gehen ohne Überstunden, aber einschließlich bezahlter Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage in die Berechnung ein.

Im Rahmen der VSE liegen Angaben entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (Fünfsteller) vor. Nach dieser Klassifikation können differenzierte Auswertungen erstellt werden. Allerdings handelt

es sich bei der VSE um eine Stichprobenerhebung; eine Ausweisbarkeit tief differenzierter Auswertungen unterliegen den Einschränkungen der Geheimhaltung und der Fehlerrechnung.

Entsprechend den geschilderten Möglichkeiten der Abgrenzung der VSE auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden die gewünschten „Sektoren“ näherungsweise wie folgt spezifiziert:

- „Gesundheit“ – WZ 86 (Gesundheitswesen)
- „Staatliche Verwaltung“ – WZ 84 (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung)
- „Transport und Verkehr“ – WZ 49, WZ 50, WZ 51 (Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, Schifffahrt, Luftfahrt)
- „Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe“ – WZ 85 (Erziehung und Unterricht)
- „Ernährung“
 - Produktion
 - WZ 10.1 bis WZ 10.8 (Herstellung von Nahrungsmitteln) sowie WZ 11 (Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränkeherstellung)
 - WZ 01, WZ 03 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Fischerei und Aquakultur)
 - Großhandel
 - WZ 46.17 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
 - WZ 46.3 Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
 - Einzelhandel
 - WZ 47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
 - WZ 47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen).

Tabelle 1:

Statistisches Bundesamt
E106/2000621110

01.07.2020

Anteil von Beschäftigungsverhältnissen mit gesetzlichem Mindestlohn
Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung im April 2018

Wirtschaftsbranche	Jobs insgesamt	Beschäftigung mit Mindestlohn	Anteilige Beschäftigung mit Mindestlohn
	in Tausend		in Prozent
Insgesamt	39 396	926	2,35
WZ01, WZ03, WZ10.1 bis 10.8, WZ11	1 075	/	/
WZ46.17, WZ46.3, WZ47.1, WZ47.2	1 418	/	/
WZ46.17 und WZ46.3	253	(7)	(2,67)
WZ47.1 und 47.2	1 165	/	/
WZ49 bis WZ51	870	(73)	(8,42)
WZ84	(2 602)	/	/
WZ85	2 433	(14)	(0,59)
WZ86	2 898	(26)	(0,89)

1) Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung. Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden, einschließlich bezahlter Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage.

2) Weil der Stundenlohn in der Erhebung nur näherungsweise gemessen werden konnte, wird um die Bruttostundenverdienstgrenze "Mindestlohn 2018" ein Intervall (>=8,79 Euro und <=8,88 Euro) gelegt.

WZ-Nummer	Wirtschaftsbranche Erläuterung
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
03	Fischerei und Aquakultur
10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung
10.2	Fischverarbeitung
10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung
10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
10.5	Milchverarbeitung
10.6	Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren
10.8	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
11	Getränkeherstellung
46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfahrt
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen

Zeichenerklärung:

-	= Nichts vorhanden
*	= Zahlenwert geheim zu halten
0	= Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	= Zahlenwert nicht sicher genug
()	= Aussagewert eingeschränkt

Tabelle 2:

Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2018 in Deutschland und in Baden-Württemberg

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Deutschland	Baden-Württemberg
Beschäftigungsverhältnisse insgesamt.....	1000	39 396	5 965
Beschäftigungsverhältnisse, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1000	37 883	5 721
Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 €) 2).....	1000	926	79,7
Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 €) 2).....	%	2,4	1,3
Frauen.....	1000	526	48,7
Männer.....	1000	400	31,0
Beschäftigungsverhältnisse unter Mindestlohn (<8,79 €).....	1000	483	75,9
Beschäftigungsverhältnisse unter Mindestlohn (<8,79 €).....	%	1,2	1,3
Frauen.....	1000	266	42,5
Männer.....	1000	217	33,4
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde.....	Euro	8,12	7,96
Bruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten 1)	Euro	3 791	4 076
Kaitz-Index 3)	%	40,4	37,6

1) Bruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten: Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, einschließlich Zuschläge und Überstundenvergütung. Ohne Auszubildende.

2) Da es sich um Ergebnisse einer Stichprobe handelt, und die Ergebnisse immer mit einem Stichprobenfehler behaftet sind, wird um die Bruttostundenverdienstgrenze "Mindestlohn 2018" ein Intervall (>8,79 Euro und <=8,88 Euro) gelegt.

3) Der Kaitz-Index gibt das Verhältnis zwischen Mindestlohn und durchschnittlichem Bruttomonatsverdienst bei Vollzeitbeschäftigten an (2018: 1532 Euro). Läge er bei 100%, würde in dem betroffenen Gebiet ausschließlich der Mindestlohn verdient. Der Kaitz-Index gilt als Maß der potentiellen Betroffenheit vom Mindestlohn: Je höher er in einer Region ist, desto stärker könnte die Auswirkung des Mindestlohns dort sein.

Datenquelle: Verdienststrukturerhebung 2018, Berechnungen des Statistischen Bundesamtes

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

117. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit, in Ostdeutschland, in Westdeutschland derzeit durchschnittlich das an Beschäftigte ausgezahlte Kurzarbeitergeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) bei 100-prozentigem Arbeitsausfall (Kurzarbeit null), und wie viele Empfänger absolut und prozentual an der Gesamtzahl erhalten bundesweit, in Ostdeutschland sowie in Westdeutschland ein Kurzarbeitergeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) von unter 1.000 Euro bei 100-prozentigem Arbeitsausfall (Kurzarbeit null; bitte für beide Teilfragen differenziert nach insgesamt sowie konjunkturelles Kurzarbeitergeld angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juli 2020**

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die angefragten Informationen zum durchschnittlichen Kurzarbeitergeld sind statistisch nicht auswertbar, weil das Kurzarbeitergeld eine Leistung ist, die Betrieben gewährt wird. Entsprechend werden lediglich Daten auf Ebene des Betriebes erfasst. Die für eine statistische Aufbereitung notwendigen Beträge für einzelne Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter werden nicht in maschinenlesbarer Form im IT-Fachverfahren der BA erfasst, da sie den Agenturen für Arbeit nur in Listenform vorliegen.

118. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in Niedersachsen derzeit durchschnittlich das an Beschäftigte ausgezahlte Kurzarbeitergeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) bei 100-prozentigem Arbeitsausfall (Kurzarbeit null), und wie viele Empfänger absolut und prozentual an der Gesamtzahl erhalten in Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in Niedersachsen ein Kurzarbeitergeld (ohne Sozialversicherungsbeiträge) von unter 1.000 Euro bei 100-prozentigem Arbeitsausfall (Kurzarbeit null; bitte für beide Teilfragen differenziert nach insgesamt sowie konjunkturelles Kurzarbeitergeld angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juli 2020**

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

119. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung insgesamt die analytische Erkenntnis der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer (laut Spiegel-Online: www.spiegel.de/politik/deutschland/der-ernstfall-rechtsextreme-umtriebe-im-ksk-ein-kommentar-a-8c021afb-b13b-4f9e-b1de-8b641c80b338), bei neonazistischen beziehungsweise rassistischen Auffälligkeiten deutscher Soldaten und Polizisten handele es sich keineswegs um bloße Einzelfälle, und teilt die Bundesregierung die diesbezügliche Analyse der Wehrbeauftragten Eva Högl jenseits des Kommandos Spezialkräfte (KSK) auch für sonstige Bundeswehrsoldaten sowie Bundespolizisten („Es gibt eine Häufung von Einzelfällen, so dass man nicht mehr nur sagen kann, das sind nur Einzelfälle, sondern wir müssen auch sorgfältig untersuchen, ob es da rechtsextreme Strukturen oder Netzwerke gibt“; siehe dazu: in DLF 15. Juni 2020 www.deutschlandfunk.de/rechtsextreme-in-eliteeinheit-ksk-wehrbeauftragte-viele.694.de.html?dram:article_id=478623), beziehungsweise warum gegebenenfalls nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 6. Juli 2020**

Extremismus hat im öffentlichen Dienst des Bundes keinen Platz. Insbesondere der Bundeswehr und den Polizeien des Bundes kommen eine große gesamtgesellschaftliche Verantwortung und eine Vorbildfunktion zu. Eine Duldung extremistischer oder rassistischer Verhaltensweisen wäre damit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu vereinbaren. Diesem Selbstverständnis folgend, wird jeder Verdachtsfall erfasst, konsequent aufgeklärt, im Falle einer Bestätigung entschieden geahndet und mit Sorgfalt und unter Einbeziehung präventiver Gesichtspunkte nachbereitet.

Dementsprechend gehen die zuständigen Bundesbehörden jedem Verdachtsfall konsequent nach.

120. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Treffen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium der Verteidigung teilgenommen, und wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Telefonaten oder Videokonferenzen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium der Verteidigung teilgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2020

Für eine funktionierende Demokratie sind gute Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung unerlässlich. Im System der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher vielfältige Kontakte zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung von herausragender Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den die parlamentarische Mehrheit bildenden und damit die Regierung tragenden Parteien und deren Funktionsträgern. Dies ist notwendige Voraussetzung für eine stabile Regierungsarbeit.

Eine systematische Erfassung solcher Kontakte findet nicht statt. Denn es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen [vgl. auch BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)].

121. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche maritimen Navigationsanwendungen (inklusive elektronische Seekarten) sind auf den Schiffen der Bundeswehr im Einsatz (bitte nach Schiffstypen und -klassen und Firma aufschlüsseln), und kann aufgrund der nach meiner Ansicht kritischen Bedeutung dieser Anwendungen die Bundesregierung ausschließen, dass die Software von Drittstaaten manipuliert oder zur Positionierung der deutschen Schiffe ausgelesen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 6. Juli 2020**

Zur Antwort auf die erste Teilfrage wird auf die als „VS – VERTRAULICH“ eingestufte Anlage verwiesen, welche gesondert an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt wird.* Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort schutzbedürftige Angaben zu spezifischen, strategisch relevanten, militärischen Fähigkeiten und konkreten, verwendeten Technologien enthält, die konkrete Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen und neben den militärischen Handlungsmöglichkeiten auch die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands gefährden könnten.

Die Bundesregierung unternimmt bei jedem neuen und eingeführten System große Anstrengungen, damit die darin zum Einsatz kommende Hard- und Software den höchsten Sicherheitsstandards genügt. Auch die Implementierungs- und Wartungsverfahren werden – u. a. im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung der jeweiligen Informationssicherheitskonzepte – für jedes Rüstungsvorhaben im jeweiligen Status auf risikogerechte militärische sowie informationstechnische Sicherheit hin ausgerichtet.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum ist ein kontinuierlicher und iterativer Prozess. Die Bedeutung dieser Dimension wächst insbesondere mit dem Fortschreiten der Digitalisierung kontinuierlich und auch aus diesem Grund wurde der militärische Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum aufgestellt.

Auf Grundlage der strengen Vorgaben für die militärische Sicherheit und Informationssicherheit optimiert die Bundeswehr kontinuierlich eng aufeinander abgestimmte Sicherheitsmechanismen, die den Gefährdungen (u. a. Sabotage und Spionage), die auch im Cyber- und Informationsraum drohen, effektiv und präventiv entgegenwirken.

Darüber hinaus besteht – bei Vorliegen begründender Verdachtsmomente – jederzeit die Möglichkeit, seitens des Militärischen Abschirmdienstes und des Chief Information Security Officer der Bundeswehr in enger Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Maßnahmen der Abschirmung und zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit durchzuführen, um potenzielle Gefährdungen weiter zu reduzieren.

122. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD) In welchem Umfang wurde in den jeweiligen Einsatzgebieten der Bundeswehr in den letzten zwei Monaten Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) an jeweils wie viele Soldaten gezahlt?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 9. Juli 2020**

Die erfragten Informationen zum Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Geleistete AVZ-Zahlungen in Euro		Anzahl AVZ- Empfänger (Soldatinnen/Soldaten)	
	Mai 2020	Juni 2020	Mai 2020	Juni 2020
Verwendungen im Ausland gemäß § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1				
Resolute Support	4.707.691,05	4.420.168,91	1.262	1.266
MINUSMA	4.122.312,48	3.761.238,35	1.111	1.089
EUTM Mali	299.425,00	219.675,00	92	66
EUNAVFOR ATALANTA	225.569,00	0,00	97	0
C-DAESH/CB Irak	659.772,00	581.464,00	328	279
KFOR	176.800,00	166.515,00	94	76
MINURSO	8.755,00	6.180,00	3	2
UNAMID	7.626,00	7.380,00	2	2
UNIFIL	274.873,00	0,00	124	0
UNMISS	40.098,00	26.814,00	11	10
Verwendungen im Ausland gemäß § 56 BBesG Abs. 1 Satz 2 Nr. 4				
enhanced Forward Presence (eFP)	1.445.170,00	1.366.970,00	627	569
Standing NATO Mine Countermeasures Group (SNMCMG) 1	212.106,00	85.422,00	111	70
SNMCMG 2	5.382,00	0,00	39	0
Standing NATO Response Force Maritime Group (SNMG) 1	19.320,00	0,00	10	0
SNMG 2	402.606,00	387.378,00	191	192

123. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)

Gibt es bei Angehörigen der Deutschen Marine Unterschiede beim AVZ unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Migranten an Bord genommen werden oder nicht, etwa bei den Einsätzen Atalanta, Irini und Sea Guardian, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 9. Juli 2020**

In den Einsätzen der Deutschen Marine, in denen die Seenotrettung zum Aufgabenspektrum zählt (beispielsweise bei der maritimen Sicherheitsoperation Sea Guardian), ist für Tage, an denen eine solche durchgeführt wird, eine gesonderte AVZ-Stufe festgesetzt. Die festgesetzten AVZ-Stufen für die maritimen Einsätze sind in der beigegeführten Anlage dargestellt und als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die AVZ-Übersicht unterliegt derselben Einstufung wie die Unterrichtungen des Parlaments zu den Auslandseinsätzen, weil die darin enthaltenen Informationen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Auch wenn nur ein Teil der AVZ-Übersicht als Anlage beigelegt ist, so bleiben es Informationen im Zusammenhang mit Einsätzen, die einem Kundigen Rückschlüsse über die Gefährdungslage geben können.

124. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie oft hat die Bundeswehr in Afghanistan zum Eigenschutz auf bewaffnete Drohnen von Bündnispartnern zurückgegriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. Juli 2020

Statistiken zum Rückgriff der Bundeswehr auf bewaffnete Drohnen von Bündnispartnern zum Eigenschutz im Sinne der Fragestellung werden im Einsatzführungskommando der Bundeswehr nicht nachgehalten.

125. Abgeordneter **Christian Sauter**
(FDP) Wie ist der Stand bei der 2018 in Auftrag gegebenen deutsch-französischen Machbarkeitsstudie zum Maritime Airborne Warfare System (MAWS; www.defense-aerospace.com/articles-view-verbatim/4/192836/fcas%2C-male-and-maws%3A-france-details-advances.html), und wann sollen finanzielle Mittel für das MAWS, nachdem die Aufgabe der Maritime Patrol Aircraft spätestens 2035 vom MAWS übernommen werden soll und zeitlich von Planung bis Indienststellung bei vergleichbaren Projekten zumeist mindestens 15 Jahre beansprucht werden, planerisch in den Haushalt gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2020

Derzeit ist beabsichtigt, im Zeitraum September 2020 bis voraussichtlich Mitte des Jahres 2022 eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Diese Studie wird zweigeteilt durchgeführt:

Der erste Teil wird durch ein Konsortium der Unternehmen Thales, Hensoldt, ESG und Diehl als Auftragnehmer bearbeitet und fokussiert auf die Missionsarchitektur des zukünftigen Maritime Airborne Warfare Systems. Daran anknüpfend sollen in einem zweiten Teil die Plattformhersteller Airbus und Dassault eingebunden werden, um Integrationsoptionen in existierende Luftfahrzeuge zu untersuchen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt. Erst auf Grundlage der Ergebnisse dieser Studie werden im Einvernehmen der beteiligten Nationen weiterführende Schritte initiiert.

126. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wann plant die Bundesregierung sich zu entscheiden, ob die vertragliche Option auf zwei weitere Einheiten des Mehrzweckkampfschiffes 180 gezogen wird (vgl. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 2020), und bis wann sollen diese beiden Einheiten gegebenenfalls in Dienst gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2020

Der am 19. Juni 2020 unterzeichnete Vertrag sieht Optionen zur Beschaffung von bis zu zwei weiteren baugleichen Mehrzweckkampfschiffen (MKS) 180 vor.

Die Option 1 sieht den Bau und die Lieferung eines fünften baugleichen MKS 180 einschließlich eines weiteren baugleichen Missionsmoduls Anti-Submarine-Warfare (ASW)-Lagebild und eines weiteren baugleichen Missionsmoduls Gewahrsam vor. Die Option 2 sieht den Bau und die Lieferung eines sechsten baugleichen MKS 180 vor.

Für beide Optionen besteht die Möglichkeit, diese innerhalb einer Frist von 13, 24 oder 48 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages auszulösen, wobei abhängig vom Auslösezeitpunkt unterschiedliche Preise im Bauvertrag vereinbart wurden.

Die Optionen zur Beschaffung einer fünften bzw. der fünften und sechsten Einheit MKS 180 sind in das strategische Fähigkeitscontrolling eingebracht und werden gesamtplanerisch bewertet. Bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen werden die Bindefristen der Vertragsoptionen und sich daraus ergebenden Termine zur parlamentarischen Befassung berücksichtigt werden.

Die Lieferung der Einheiten würde unabhängig vom Zeitpunkt der Auslösung der jeweiligen Option 150 Monate (Schiff 5) beziehungsweise 162 Monate (Schiff 6) nach Vertragsschluss erfolgen.

127. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie oft wurde der Bundeswehr im Jahr 2019 nach Anfrage die Mitwirkung an einer Veranstaltung zum Zwecke der Berufsorientierung oder der Öffentlichkeitsarbeit vom Veranstalter (z. B. Schulen, Hochschulen, Bundes- und Landesministerien, Kommunen, Behörden, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen) untersagt, und was waren die häufigsten aufgeführten Gründe dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Juli 2020

Die Bundeswehr hat im Jahr 2019 an zahlreichen Veranstaltungen zum Zwecke der Berufsorientierung und der Öffentlichkeitsarbeit teilgenommen. Die Anzahl der Absagen bzw. das Untersagen der Mitwirkung des Arbeitgebers Bundeswehr an Veranstaltungen zum Zwecke der Berufsorientierung wird durch die Personalgewinnungsorganisation der Bun-

deswehr nicht nachgehalten. Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist nach eigener Anfrage durch keinen Veranstalter die Mitwirkung an einer Veranstaltung in 2019 untersagt worden.

128. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche zusätzliche Expertise soll das Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr für den zivilen Bereich generieren, die nicht bereits von bestehenden Institutionen wie etwa dem Forschungsinstitut Cyber Defence (CODE) an der Universität der Bundeswehr München, der geplanten Cyberagentur der Bundeswehr, Institutionen der Digitalisierungsforschung auf Landesebene sowie den ohnehin bestehenden Einrichtungen im Hochschulbereich abgedeckt wird, und mit welchen konkreten Beiträgen will die Bundeswehr die nationale Verfügbarkeit digitaler und technologischer Innovationen für öffentliche und private Bereiche verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 7. Juli 2020**

Das „Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr“ wird als ein vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) getragenes, nichtselbständiges Element der Universität der Bundeswehr (UniBw) München eingerichtet. Ziel ist es, die universitäre Forschung der beiden UniBw in den Bereichen Digitalisierung, nationaler Schlüssel- und weiterer Zukunftstechnologien stärker zu verknüpfen und strategisch auf Innovationsbereiche auszurichten, um im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Forschung innovative und interdisziplinäre, universitäre Spitzenforschung zu betreiben sowie exzellente Nachwuchsforscherinnen und -forscher für Bundeswehr, Wissenschaft und Wirtschaft zu gewinnen. Das Zentrum soll als Motor für die universitäre Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr fungieren und zugleich durch die interdisziplinäre Vernetzung mit weiteren, wie den von Ihnen beispielhaft adressierten Institutionen aus Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft Wegbereiter für die Erhöhung der nationalen Verfügbarkeit digitaler und technologischer Innovationen für öffentliche und private Bereiche sein.

Für den notwendigen Technologietransfer soll das „Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr“ von Beginn an auch einen Gründungsinkubator etablieren. Ziel dieses Inkubators ist es, Gründerinnen und Gründern ein lebendiges, von innen und außen wahrnehmbares und aktivierendes Umfeld zu bieten, das die Überführung von Forschungsergebnissen und Geschäftsideen in innovative Gründungsvorhaben in Kooperation mit Wirtschaft und Industrie fördert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

129. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Vektor-
monitoring-Programme zur Vorbeugung und Be-
kämpfung nicht nur von Nutztierkrankheiten und
Zoonosen, sondern auch von Wildtierkrankheiten
durchzuführen oder zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 8. Juli 2020**

Vektormonitoring-Programme unterscheiden nicht zwischen Nutz- und
Wildtieren. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregie-
rung auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/19021.

130. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages,
die nicht zugleich das Amt einer Bundesministe-
rin, eines Bundesministers, einer Parlamentari-
schen Staatssekretärin oder eines Parlamentari-
schen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen
aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperio-
de an welchen Treffen mit Interessenvertreterin-
nen und -vertretern im Bundesministerium für Er-
nährung und Landwirtschaft teilgenommen, und
wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages,
die nicht zugleich das Amt einer Bundesministe-
rin, eines Bundesministers, einer Parlamentari-
schen Staatssekretärin oder eines Parlamentari-
schen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen
aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperio-
de an welchen Telefonaten oder Videokonferen-
zen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern
im Bundesministerium für Ernährung und Land-
wirtschaft teilgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. Juli 2020**

Für eine funktionierende Demokratie sind gute Beziehungen zwischen
dem Parlament und der Regierung unerlässlich. Im System der parla-
mentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher
vielfältige Kontakte zwischen Bundestag und Bundesregierung von he-
rausragender Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere die Abstimmung
zwischen der Bundesregierung und den die parlamentarische Mehrheit
bildenden und damit die Regierung tragenden Parteien und deren Funk-
tionsträgern. Dies ist notwendige Voraussetzung für eine stabile Regie-
rungsarbeit.

Eine systematische Erfassung solcher Kontakte findet nicht statt. Denn es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)).

131. Abgeordneter **Karlheinz Busen** (FDP) Plant die Bundesregierung zur Entlastung der durch Sturm- und Käferschäden belasteten Waldeigentümer die für das Jahr 2018 eingesetzte Billigkeitsregelung nach § 34b Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Steuerjahre 2019 und 2020 fortzuführen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. Juli 2020

Die Bundesregierung plant nicht, die für das Jahr 2018 eingesetzte Billigkeitsregelung nach § 34b Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Jahre 2019 und 2020 fortzusetzen.

Bereits jetzt besteht unter den Voraussetzungen des § 34b Absatz 3 und 4 EStG für 2019 und 2020 die Möglichkeit, den halben bzw. den Viertelsteuersatz zu beantragen.

Im Übrigen ist für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG in Kraft. Die Tarifiermäßigung ermöglicht es über einen Zeitraum von drei Jahren, unterschiedliche Betriebsergebnisse miteinander zu verrechnen. Hierdurch kann die Progression der Einkommensteuer gemildert werden. Die Tarifiermäßigung kann dadurch eine höhere Steuerentlastung bewirken als eine Billigkeitsregelung nach § 34b Absatz 5 EStG.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung unabhängig von steuerlichen Regelungen rasch auf die Krise im Wald reagiert und ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer vorgelegt. Im Haushalt sind für die Jahre 2020 bis 2023 insgesamt 547 Mio. Euro für zusätzliche Waldmaßnahmen vorgesehen. 478 Mio. Euro sollen davon über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) umgesetzt werden.

Damit stehen zusammen mit der Kofinanzierung der Länder bis 2023 rund 800 Mio. Euro bereit für die Beseitigung der Schäden, die Wiederbewaldung der geschädigten Flächen in Privat- und Kommunalwald und den Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände.

Diese Förderung wird in sämtlichen der von der Kalamität betroffenen Ländern auf Basis entsprechender Landesrichtlinien angeboten.

Weitere Hilfen in Höhe von 700 Mio. Euro sind bis 2021 im Rahmen des Konjunkturpaketes u. a. für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder vorgesehen.

Ein solch weitreichendes Maßnahmenprogramm für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist in der Europäischen Union einzigartig.

132. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)
- Welcher Anteil der durch den Bund im Rahmen des Nationalen Waldgipfels im September 2019 als zusätzliche Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zugesagter sogenannter Waldhilfe in Höhe von 547 Mio. Euro (www.spiegel.de/wissenschaft/natur/waldsterben-schaeden-massiver-in-deutschland-als-angenommen-245-000-hektar-baumbestand-zerstoert-a-8f67a326-52bd-4f2d-971c-1268ce0c8fc1) ist bereits durch entsprechende Länderprogramme abgeflossen bzw. wurde ausgezahlt, und in welchem Umfang nutzen die einzelnen Bundesländer diese Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von verschiedenen Förderprogrammen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bislang (bitte nach Bundesländer und Höhe der Kofinanzierung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Juli 2020**

Im Jahr 2020 stehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die Maßnahmengruppe 5F „Extremwetterereignisse Wald“ 98 Mio. Euro und für die Maßnahmengruppe 5A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ (Anpassung) 40 Mio. Euro an Bundesmitteln zusätzlich zu den regulären GAK-Mitteln bereit. Die Länder stellen nach den jetzigen Haushaltsplanungen ganz überwiegend ihren erforderlichen Anteil an der GAK-Finanzierung in Höhe von 40 Prozent zur Verfügung.

Der Abfluss der GAK-Mittel Wald aus dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung ist nach Bundesländern getrennt in der beigefügten Tabelle (Anlage) aufgelistet. Das Volumen der bei den Bewilligungsbehörden der Länder vorliegenden Anträge in der Maßnahmengruppe 5F ist demnach hoch und umfasst bereits jetzt rund 42 Prozent der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das Antragsvolumen der Maßnahmengruppe 5A ist mit rund 15 Prozent der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Finanzmittel geringer. Diese Mittelverteilung ist nachvollziehbar, da der Schwerpunkt der Maßnahmen bisher mit Arbeiten zur Flächenräumung, Schadprävention und Wiederbewaldung auf den Schadflächen lag und weniger in der Anpassung des gesamten Waldes an den Klimawandel. Das tatsächliche Antragsvolumen dürfte noch um Einiges höher liegen, zumal einige Länder berichten, dass noch nicht alle vorliegenden Anträge EDV-technisch erfasst werden konnten.

Der von den Ländern mit Stichtag 31. März 2020 gemeldete Mittelabfluss mit rund 7,2 Mio. Euro ist noch relativ gering, was zu dem frühen Zeitpunkt der Abfrage ein zu erwartender Wert ist. Zu diesem frühen Zeitpunkt können aufgrund des allgemeinen Verfahrensablaufes kaum Mittel für in diesem Jahr durchgeführte Maßnahmen geflossen sein. Es ist damit zu rechnen, dass die Durchführung der Maßnahmen aber schon Fahrt aufgenommen hat und dies die weiteren Abfragen zum Mittelab-

fluss im Jahresverlauf zeigen dürften, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei den Ländern durchführt. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 12. Dezember 2019 wird den Ländern zum 30. Juni 2020 die Möglichkeit einer länderübergreifenden Mittelumschichtung eingeräumt, im Rahmen derer besonders betroffenen Ländern zusätzlich geholfen werden kann.

Stand: 14.5.2020

Mittelabfluss GAK-Mittel Wald aus dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung

Hinweis: Datenlage zu diesem frühen Zeitpunkt lässt lediglich erste Tendenzen erkennen, keine verlässliche Voraussage über die Maßnahmenumsetzung/Mittelabfluss der Dürrehilfen Wald im Jahresverlauf.

Alle Angaben in Mio. €, ohne Stadtstaaten

Land	Maßnahmegruppe	Bundesmittel aus Klimapaket 2020 (nur Bund)	Haushaltsplanungen der Länder 2020 (Bundes- u Landesmittel)	Antrags(Anzeige) Volumen zum 31.03. 2020 (Bundes u Landesmittel)	Mittelabfluss zum 31.03. 2020 (Bundes u Landesmittel)
Baden-Württemberg¹⁾	5F Extremwetterereignisse Wald		22,1	0,0	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		6,2	1,5	0,0
Bayern	5F Extremwetterereignisse Wald		37,6	10,2	3,4
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		12,3	0,1	0,0
Brandenburg²⁾	5F Extremwetterereignisse Wald		15,9	1,6	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		5,6	0,0	0,0
Hessen	5F Extremwetterereignisse Wald		14,0	6,9	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		3,0	3,1	0,1

Mecklenburg-Vorpommern ³⁾	5F Extremwetterereignisse Wald				0,3	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	1,7			0,5	0,0
Niedersachsen	5F Extremwetterereignisse Wald	17,2			0,0	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	2,4			0,0	0,0
Nordrhein-Westfalen	5F Extremwetterereignisse Wald	9,7			5,4	0,2
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	3,8			0,5	0,0
Rheinland-Pfalz	5F Extremwetterereignisse Wald	13,0			13,0	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	3,5			0,0	0,0
Saarland	5F Extremwetterereignisse Wald	0,1			0,1	0,0
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	1,0			1,0	0,0
Sachsen ⁴⁾	5F Extremwetterereignisse Wald	6,3			10,9	1,8
	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	3,7				
	5F Extremwetterereignisse Wald	7,1			8,0	1,4

Sachsen-Anhalt	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		3,7	1,0	0,0
	5F Extremwetterereignisse Wald		2,4	0,1	0,0
Schleswig-Holstein	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		5,4	0,5	0,0
	5F Extremwetterereignisse Wald		6,9	11,2	0,0
Thüringen	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)		4,1	1,9	0,1
	5F Extremwetterereignisse Wald	98,0	152,3	67,7	6,8
INSGESAMT	5A Naturnahe Waldbewirtsch. (Anpassung)	40,0	56,3	10,1	0,2
	5F Extremwetterereignisse Wald				

Quelle: Sondermeldungen der Länder außerhalb der regulären GAK-Berichterstattung

- 1) wegen (noch) fehlender VwV Extremwetterereignisse Wald weder Anträge, Anzeigen noch Mittelabfluss
- 2) Für Naturnahe Waldbewirtschaftung (Anpassung) wird Bundesanteil aus zusätzlichem GAK-Klimaschutzpaket derzeit nicht benötigt, da Bestandteil der EU-kofinanzierten Forst Rili
- 3) Unter Haushaltsplanungen sind die gesamten Mittel für den Bereich Naturnahe Waldbewirtschaftung (inkl. Extremwetter) ausgewiesen, zusätzliche Mittel aus dem Klimapakete werden voraussichtlich erst 2021 eingesetzt.
- 4) Naturnahe Waldbewirtschaftung (Anpassung) über GAK erst mit neuer Richtlinie im Juni möglich, frühestens ab Jahresmitte ist mit ersten Anträgen zu rechnen für die Herbstaufforstung, daher noch keine Eintragung zu Antragsvolumen und Mittelabfluss

133. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die deutsche Zustimmung auf EU-Ebene für ein Verbot von Bleimunition bei der Jagd in Feuchtgebieten bei der Sitzung des zuständigen REACH-Ausschusses Mitte Juli 2020 ermöglichen (vgl. www.spiegel.de/wissenschaft/natur/bleimunition-vergiftet-pro-jahr-ein-e-million-voegel-die-regierung-blockiert-ein-verb-ot-a0c00f7ae-0de1-41fe-a9bb-8a7bff463638#), und wenn nein, aus welchen Gründen lehnt das BMEL das geplante Verbot ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Juli 2020**

Die Abstimmung über eine Position der Bundesregierung zu dem Verbot von bleihaltiger Schrotmunition in und über Feuchtgebieten bei der Jagd, welches durch die EU-Kommission im Rahmen des REACH-Regelungsausschusses vorgeschlagen wurde, ist noch nicht abgeschlossen.

134. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bodenfeuchte in Thüringen in den letzten sieben Jahren (bitte Durchschnitte im zweiten und dritten Quartal aufschlüsseln) entwickelt, und welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung der Bodenfeuchte auf die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Bewässerung und Ernteauffällen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Juli 2020**

Einen schnellen Überblick über die aktuelle Bodenfeuchtesituation in Thüringen im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren geben die Modellrechnungen des Zentrums für Agrarmeteorologische Forschung des Deutschen Wetterdienstes (ZAMF/DWD) nach dem Agrarmeteorologischen Modell zur Berechnung der aktuellen Verdunstung (AMBAV). Die Modellierung der Bodenfeuchte erfolgt auf einem 1 x 1 km-Raster für die Kultur Winterweizen, wobei die jeweils vorherrschenden Böden aus der BÜK1000 (Bodenübersichtskarte) verwendet werden. Aus den Rasterdaten wurden für das Bundesland Thüringen Gebietsmittel der Bodenfeuchte für die beiden Bodenschichten 0 bis 30 cm und 0 bis 90 cm erzeugt.

Für beide betrachteten Bodenschichten erreichen die Mittel für das zweite Quartal 2020 im Vergleich zu den sieben zurückliegenden Jahren (2013 bis 2019) die tiefsten Werte. Auffällig ist hierbei, dass das Mittel über die umfassendere Bodenschicht (0 bis 90 cm) geringere Werte als die obere Bodenschicht (0 bis 30 cm) aufweist. Ursache hierfür sind die durch die Trockenheit der beiden zurückliegenden Jahre geringen Bodenfeuchten in den tieferen Schichten, die in Thüringen in den tieferen Lagen bisher nicht wieder aufgefüllt wurden. Für die untersuchten Jahre

zeigt das dritte Quartal in den Trockenjahren 2018 und 2019 deutlich geringere Werte als in den Jahren 2013 bis 2017.

Die Bodenfeuchte-Werte für das zweite und dritte Quartal der Jahre 2013 bis 2020 können der Anlage 1 entnommen werden. Die gesamtjährigen Durchschnittswerte der Bodenfeuchte für die sieben zurückliegenden Jahre (2013 bis 2019) können der Anlage 2 entnommen werden.

Als Eingangsgrößen dienten nur die Messwerte aus dem Beobachtungsnetz des DWD. Die Modellergebnisse stellen somit keine Vorhersage für die weitere Entwicklung dar.

Zu den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion

a) Ernteeinbußen

Aus der amtlichen Statistik für die Jahre 2018 und 2019 liegen Daten für Thüringen vor (siehe Anlage 3). Der deutliche Rückgang der Ernteerträge im Jahr 2018 wurde wahrscheinlich durch das Niederschlagsdefizit und die damit verbundene Dürre verursacht. Genauere Aussagen zu dem Einfluss der Trockenheit auf verschiedene Feldfrüchte sind jedoch nur durch eine differenzierte Analyse möglich. Je nach Entwicklungsstand der Kulturen wirken sich Trockenheit und die damit verbundenen geringen Bodenfeuchten unterschiedlich stark auf den Ertrag aus. Darüber hinaus beeinflussen noch viele weitere Faktoren den Ertrag, die bei einer Analyse berücksichtigt werden müssten.

b) Zusätzliche Bewässerung

Der Anteil an Flächen mit Bewässerungsmöglichkeiten an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Thüringen ist mit unter einem Prozent sehr gering und zwischen 2009 und 2015 praktisch konstant geblieben. Im Bundesdurchschnitt hat Thüringen damit einen der niedrigsten Anteile von Flächen mit Bewässerungsmöglichkeiten. In Niedersachsen lag er in 2015 am höchsten bei über 12 Prozent. Gleiches gilt für den Anteil der Flächen mit tatsächlicher Bewässerung. Prozentual sind die tatsächlich bewässerten Flächen im Vergleich von 2009 und 2015 in Thüringen zwar um über 18 Prozent auf rd. 2.500 Hektar gestiegen. Das Ausgangsniveau des Anteils der Flächen mit tatsächlicher Bewässerung an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche war in 2009 jedoch mit 0,3 Prozent sehr niedrig. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Zahlen noch nicht die sehr trockenen Jahre 2018 und 2019 berücksichtigen. Die Ergebnisse der derzeit laufenden Landwirtschaftszählung und damit aktuellere Zahlen zur Bewässerung sind noch nicht verfügbar.

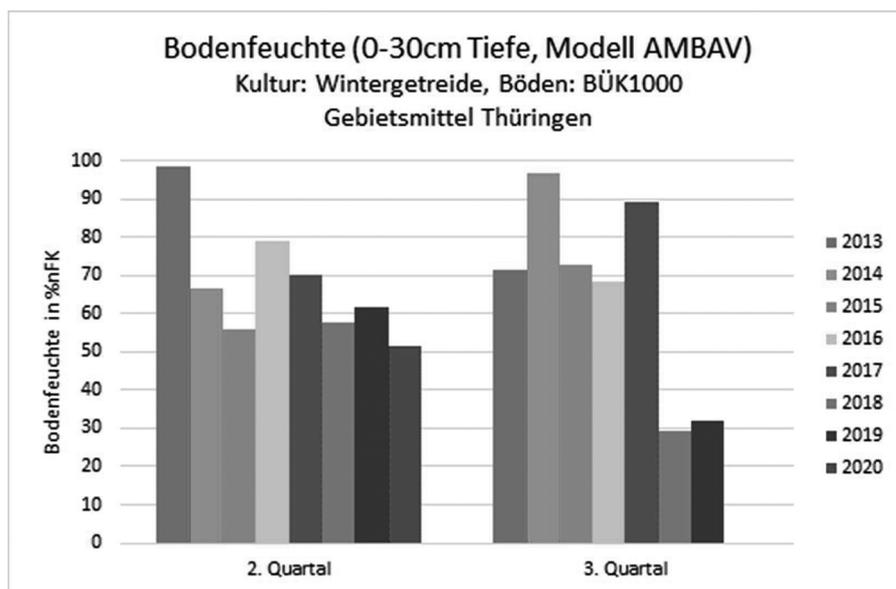
c) Anpassungsmaßnahmen

Die Auswirkungen geringer Niederschläge auf die Bodenfeuchte und deren Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion können mit Hilfe unterschiedlicher landwirtschaftlicher Maßnahmen zumindest abgemildert werden. Es ist daher von Bedeutung, die Landwirtschaft weiter an die klimatischen Veränderungen, insbesondere an die Trockenheit anzupassen. Zu den möglichen Anpassungsmaßnahmen gehören zum Beispiel ein angepasstes Wasserstandsmanagement, Bewirtschaftungsmethoden, die die Wasserspeicherfähigkeit der Böden erhalten und fördern, Diversifizierung der Fruchtfolgen, standortangepasste Sortenwahl

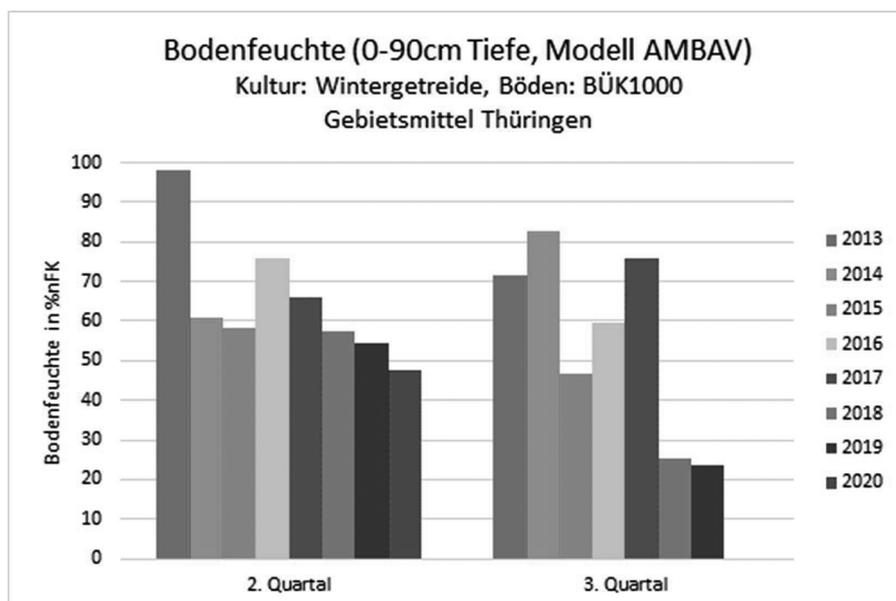
oder die Nutzung künstlicher Bewässerung. Zudem erscheint es notwendig, dass sich die Bewirtschaftung künftig stärker an den geringer ausfallenden Niederschlagsmengen orientiert, um die wenig gefallenen Niederschläge effizienter nutzen zu können.

Anlage 1

Bodenfeuchte



Jahr	Bodenfeuchte in Prozent nutzbarer Feldkapazität (%nFK) für die Bodenschicht 0-30cm Tiefe							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2. Quartal	98,6	66,6	55,9	78,9	70,2	57,6	61,7	51,7
3. Quartal	71,5	96,5	72,5	68,5	89,1	29,3	32,0	-



Jahr	Bodenfeuchte in Prozent nutzbarer Feldkapazität (%nFK) für die Bodenschicht 0-90cm Tiefe							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2. Quartal	97,9	60,7	58,4	75,7	66,2	57,3	54,6	47,5
3. Quartal	71,4	82,8	46,8	59,6	76,0	25,3	23,7	-

Anlage 2

Bodenfeuchte

Modellberechnung ZAMF/DWD

Grundlage: Berechnungen Modell AMBAV (1x1km) für die Kultur Winterweizen, Böden nach BÜK1000

Mittlere Bodenfeuchte	% nutzbare Feldkapazität				pflanzenverfügbares Wasser [mm]			
	0-10 cm	0-60 cm	0-90 cm	0-160 cm	0-10 cm	0-60 cm	0-90 cm	0-160 cm
	Jahr							
Baden-Württemberg								
2010	100,4	100,7	100,5	101,2	42,9	244,9	358,3	616,6
2011	91,9	86,8	84,4	82,3	41,3	229,1	331,7	563,5
2012	97,0	91,7	89,2	88,8	42,2	234,4	339,7	581,6
2013	98,7	100,2	101,0	102,7	42,6	244,5	359,2	620,8
2014	95,1	91,1	90,3	91,8	41,9	234,3	342,1	590,3
2015	89,1	81,9	80,2	82,3	40,7	224,2	325,8	564,0
2016	98,3	102,6	102,9	102,5	42,5	246,8	361,9	620,0
2017	96,2	93,1	91,9	91,5	42,1	236,2	344,0	589,2
2018	82,8	75,8	72,9	75,2	39,5	217,6	314,9	545,3
2019	91,6	86,6	84,6	84,0	41,2	229,4	333,1	569,2
Bayern								
2010	100,4	100,8	100,7	101,6	41,0	236,0	345,3	594,6
2011	94,1	89,8	87,8	86,5	39,8	223,7	324,3	551,9
2012	97,2	91,6	89,1	88,9	40,4	226,0	327,0	559,4
2013	98,2	99,5	100,4	102,2	40,6	234,6	344,6	596,0
2014	95,4	91,5	90,4	91,4	40,0	225,8	328,8	565,7
2015	90,7	84,7	83,1	84,8	39,1	218,5	317,4	547,7
2016	98,8	101,0	100,4	99,6	40,7	236,1	344,7	588,8
2017	97,9	95,5	94,6	94,1	40,5	230,0	335,3	573,4
2018	83,8	76,1	73,1	74,9	37,8	208,9	301,5	520,2
2019	90,5	84,1	81,9	81,2	39,1	217,7	315,2	537,6
Brandenburg								
2010	90,0	88,9	89,0	90,2	31,8	185,4	273,1	475,3
2011	85,9	81,1	79,7	79,2	30,8	174,9	255,0	438,7
2012	83,7	75,3	72,4	70,9	30,4	167,7	242,2	412,7
2013	88,6	85,8	84,9	84,4	31,5	181,5	265,7	456,6
2014	86,4	79,5	77,4	76,3	31,0	173,5	252,0	430,9
2015	81,9	74,4	72,1	71,3	30,0	166,8	241,7	414,4
2016	80,4	71,0	68,5	68,5	29,6	162,0	234,9	404,9
2017	90,5	86,0	84,2	81,4	31,8	180,8	262,7	444,5
2018	62,0	53,1	52,4	56,7	25,5	139,2	204,9	365,7
2019	67,7	55,8	50,5	44,5	26,8	142,2	200,6	326,4
Berlin								
2010	86,6	82,8	81,7	81,9	30,5	168,2	240,4	413,8
2011	84,0	79,5	78,6	77,6	29,9	164,3	235,1	400,3
2012	84,7	78,6	75,4	71,9	30,1	163,3	229,9	383,0
2013	86,8	81,7	79,8	78,9	30,5	167,0	237,3	404,7
2014	80,6	69,3	65,4	64,2	29,3	152,5	212,7	359,4
2015	75,1	66,0	62,5	59,7	28,2	148,5	207,6	345,3
2016	76,4	65,8	62,1	60,7	28,4	148,3	207,0	348,4
2017	89,9	88,5	87,8	85,9	31,1	175,0	251,1	425,9
2018	60,4	54,8	52,4	55,2	25,2	135,4	190,2	331,4
2019	64,3	55,9	50,3	41,9	26,0	136,7	186,7	290,0
Bremen								
2010	87,5	81,8	82,1	85,7	30,1	167,9	252,3	464,1
2011	84,5	77,5	76,9	79,3	29,5	162,7	242,7	445,7
2012	88,5	80,6	79,6	81,1	30,3	166,4	247,6	451,1
2013	92,2	91,6	91,5	92,7	31,0	180,0	269,5	485,6
2014	92,2	89,9	89,5	90,0	31,1	177,9	265,7	477,9
2015	89,0	83,8	83,9	86,6	30,4	170,4	255,4	467,1
2016	90,4	85,2	83,4	83,4	30,7	171,9	254,2	458,2
2017	93,4	88,9	88,2	89,5	31,3	176,5	263,2	476,0
2018	75,5	65,2	63,4	66,7	27,8	147,6	218,0	407,6
2019	76,4	68,9	68,7	70,7	28,0	152,3	227,8	420,7

Hamburg								
2010	90,8	86,6	87,0	90,4	31,6	179,7	267,3	486,7
2011	88,5	81,9	81,3	83,6	31,2	174,0	256,7	466,6
2012	94,2	88,3	87,3	88,7	32,3	181,7	268,0	482,3
2013	94,9	94,5	94,9	96,8	32,4	189,4	281,8	506,4
2014	92,0	89,2	88,8	89,9	31,8	182,9	270,6	485,7
2015	92,0	86,7	86,7	89,5	31,8	179,8	266,7	483,9
2016	95,5	91,7	90,3	90,0	32,5	185,9	273,4	486,3
2017	98,3	95,4	94,7	95,9	33,1	190,4	281,3	504,0
2018	78,5	67,9	65,4	68,1	29,2	156,6	227,4	419,2
2019	80,2	71,5	70,7	72,8	29,5	161,1	237,1	434,0
Hessen								
2010	97,4	94,8	94,4	95,6	41,7	233,9	340,1	586,6
2011	88,6	80,1	76,8	75,5	39,8	214,9	307,4	524,6
2012	95,7	88,1	85,6	84,7	41,3	225,4	324,1	553,4
2013	96,2	95,5	96,1	97,3	41,5	234,8	342,9	591,7
2014	95,6	92,0	91,2	91,9	41,3	230,4	334,1	575,1
2015	86,6	77,3	75,5	77,1	39,3	211,6	305,4	529,7
2016	95,3	94,3	93,0	91,9	41,2	233,0	337,3	575,6
2017	96,2	92,5	91,8	92,0	41,5	230,9	335,1	575,4
2018	76,5	67,3	67,0	71,8	37,0	199,5	290,6	513,7
2019	84,1	75,6	73,9	73,9	38,7	209,7	302,8	519,9
Mecklenburg-Vorpommern								
2010	91,4	91,3	92,2	93,7	32,5	189,2	279,0	494,7
2011	90,5	86,7	86,5	87,6	32,4	183,7	269,4	476,8
2012	85,2	77,6	75,2	74,3	31,3	172,9	250,4	437,8
2013	89,7	85,3	84,4	84,8	32,2	182,1	265,9	468,7
2014	89,6	82,9	81,3	80,7	32,2	179,3	260,7	456,5
2015	85,5	78,6	77,3	78,3	31,3	174,0	253,8	449,2
2016	83,5	74,4	71,7	71,7	31,0	169,2	244,6	429,9
2017	96,5	95,8	95,8	95,0	33,5	194,5	285,2	498,9
2018	69,8	59,6	57,9	62,1	28,2	151,4	220,6	400,8
2019	75,4	65,9	62,4	56,7	29,3	158,9	228,5	384,8
Niedersachsen								
2010	91,9	88,2	88,5	91,0	33,4	190,5	281,0	496,8
2011	86,8	79,1	77,2	77,8	32,3	178,7	259,8	454,7
2012	90,9	83,7	81,6	81,4	33,2	184,4	268,1	466,2
2013	90,6	88,3	88,3	89,6	33,2	190,5	280,6	492,2
2014	93,7	90,1	89,0	89,2	33,8	192,7	282,0	491,1
2015	89,2	83,6	82,9	84,4	32,8	184,3	270,3	475,6
2016	89,7	83,9	82,1	82,2	32,9	184,7	269,0	469,1
2017	94,7	91,0	90,4	90,9	34,0	193,5	284,0	495,4
2018	72,0	61,3	60,4	64,9	29,2	156,5	229,3	414,5
2019	76,8	67,4	65,4	64,8	30,2	163,9	238,0	413,5
Nordrhein-Westfalen								
2010	95,2	91,4	91,6	94,4	37,7	212,5	309,7	544,0
2011	89,1	81,7	79,7	80,4	36,4	200,3	288,0	500,8
2012	96,0	91,5	90,0	90,5	37,9	212,2	306,5	531,6
2013	94,1	92,0	92,0	93,8	37,5	213,2	310,2	542,0
2014	97,2	94,9	94,3	95,7	38,2	216,8	314,7	548,3
2015	91,3	85,1	84,5	86,7	36,8	204,4	296,5	520,2
2016	94,0	93,5	92,6	93,0	37,5	214,9	311,4	539,7
2017	94,5	90,6	90,0	91,3	37,6	211,3	306,6	534,2
2018	78,4	69,8	69,0	73,3	34,0	185,8	269,0	479,0
2019	82,7	74,7	74,3	76,6	35,0	191,7	278,1	488,7
Rheinland-Pfalz								
2010	97,4	94,3	94,0	96,6	41,9	230,4	330,2	576,1
2011	87,2	78,4	74,3	73,0	39,9	212,4	297,4	512,0
2012	95,8	91,0	89,5	90,3	41,6	225,7	321,7	557,1
2013	97,6	99,1	100,1	102,5	42,0	235,3	339,7	591,9
2014	93,5	89,9	89,6	92,3	41,2	225,4	322,9	564,2
2015	87,9	79,4	77,9	80,7	40,0	213,4	303,5	532,0
2016	96,3	101,5	102,1	103,2	41,7	237,9	342,9	593,6
2017	93,1	88,4	87,4	88,8	41,1	223,4	318,7	554,0
2018	82,1	78,2	76,8	80,1	38,9	212,2	301,7	530,7
2019	85,2	78,5	77,5	79,9	39,5	212,5	302,6	529,4

Saarland								
2010	97,5	95,6	95,0	96,9	43,7	234,0	335,7	575,9
2011	87,1	80,6	77,1	72,9	41,8	218,7	308,8	515,2
2012	95,6	93,6	91,9	92,0	43,3	231,5	330,6	562,5
2013	98,8	101,9	103,0	105,6	43,9	240,1	347,2	597,6
2014	90,9	87,9	87,6	89,2	42,5	226,1	324,5	556,0
2015	85,9	78,0	76,5	77,5	41,6	216,1	308,1	526,4
2016	95,8	104,2	105,9	107,8	43,4	242,3	351,2	602,8
2017	91,1	87,7	86,6	86,7	42,5	225,8	322,9	549,6
2018	84,5	86,7	84,4	84,5	41,4	224,8	320,0	544,4
2019	83,6	79,3	78,9	81,9	41,2	217,5	311,7	537,3
Sachsen								
2010	97,3	96,8	97,0	98,6	38,8	220,8	319,1	538,1
2011	91,2	85,5	83,8	83,2	37,4	205,8	293,6	489,8
2012	91,3	81,8	79,1	78,6	37,3	200,6	284,6	474,9
2013	96,5	98,0	98,4	98,9	38,6	222,6	321,7	539,6
2014	91,8	86,0	84,3	84,1	37,5	206,6	295,0	492,7
2015	88,7	80,2	78,1	78,3	36,8	198,7	282,9	473,6
2016	92,5	86,8	85,7	85,8	37,6	207,0	296,8	496,8
2017	93,7	86,0	83,9	83,0	37,9	206,2	293,8	488,2
2018	70,0	58,2	58,1	63,1	32,2	168,8	243,4	422,9
2019	79,3	66,1	62,7	61,4	34,5	179,2	252,3	417,8
Sachsen-Anhalt								
2010	93,3	91,4	91,5	92,3	37,0	213,2	311,0	530,8
2011	87,4	79,1	76,3	75,6	35,6	195,5	279,9	473,2
2012	87,1	76,0	72,7	70,9	35,5	191,3	273,2	456,7
2013	91,6	89,7	89,3	88,0	36,6	210,8	306,8	515,6
2014	90,8	84,0	82,1	81,0	36,4	203,0	292,8	492,9
2015	86,5	78,4	76,2	75,8	35,4	194,7	280,1	474,0
2016	83,4	72,8	71,0	71,6	34,6	187,2	270,1	459,8
2017	92,6	85,3	82,5	78,8	36,8	203,6	291,7	481,9
2018	63,1	52,5	53,0	58,0	29,8	159,2	234,3	412,3
2019	70,2	54,9	48,9	44,0	31,5	161,9	225,5	365,0
Schleswig-Holstein								
2010	92,2	90,4	90,9	93,6	32,0	185,8	274,9	495,0
2011	90,1	85,1	84,7	87,0	31,6	179,6	264,0	475,6
2012	93,7	89,2	88,3	89,2	32,3	184,4	270,7	482,5
2013	94,2	94,1	94,2	95,3	32,4	190,3	280,8	500,4
2014	92,6	90,3	90,1	91,1	32,1	185,7	273,5	487,8
2015	91,9	88,5	88,4	90,4	32,0	183,6	270,7	485,8
2016	94,0	89,7	88,1	87,9	32,4	185,0	270,4	478,9
2017	98,2	96,5	96,2	97,3	33,2	193,1	284,0	506,1
2018	78,0	69,1	67,1	69,6	29,2	160,5	233,5	424,3
2019	81,5	73,8	72,9	73,9	29,9	166,1	243,4	436,8
Thüringen								
2010	98,6	96,2	96,0	96,8	42,6	240,6	350,4	593,9
2011	91,4	81,1	77,1	75,8	40,9	220,3	313,9	526,9
2012	94,2	83,4	79,6	77,4	41,5	222,7	318,0	529,7
2013	96,6	95,9	96,2	95,2	42,1	240,4	350,9	588,2
2014	95,1	89,8	88,4	88,2	41,7	231,9	335,5	565,9
2015	89,4	78,8	75,9	76,3	40,4	217,6	312,2	528,5
2016	92,4	86,2	84,4	83,0	41,0	226,2	326,9	547,4
2017	96,8	90,4	88,4	85,4	42,1	232,4	334,8	554,8
2018	74,4	62,0	61,3	65,3	36,8	195,1	283,7	490,8
2019	81,5	66,8	62,3	59,6	38,5	200,6	284,3	471,1

Anlage 3

Erträge

Tabelle: Erträge Getreide (ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix) für Thüringen

	Ø 2012-2017	Ø 2017	Ø 2018	Ø 2018 gg. Ø 2012-2017 (Änd. in %)	Ø 2018 gg. Ø 2017 (Änd. in %)
Anbaufläche (1000 ha)	355	347	352	-0,9	1,5
Hektarerträge (dt/ha)	73,8	74,7	61,8	-16,3	-17,3
Erntemengen (1000 t)	2.621	2.589	2.177	-16,9	-15,9

	Ø 2013-2018	Ø 2018	Ø 2019	Ø 2019 gg. Ø 2013-2018 (Änd. in %)	Ø 2019 gg. Ø 2018 (Änd. in %)
Anbaufläche (1000 ha)	354	352	375	6,0	6,4
Hektarerträge (dt/ha)	73,0	61,8	67,7	-7,3	9,5
Erntemengen (1000 t)	2.581	2.177	2.536	-1,7	16,5

Quellen: Statistisches Bundesamt, BMEL (Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung)

135. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Jahre 2021 bis 2027 hinsichtlich der vom Vorschlag der Europäischen Kommission abweichenden Haltungen des Ministerrats und des Europäischen Parlaments zu EU-Fischereisubventionen, die nach meiner Auffassung zu einer Erhöhung der Fischereikapazitäten innerhalb der EU führen würden, nachdem diese 2004 abgeschafft worden sind (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9627-2018-INIT/en/pdf>), und auf welche Weise wird sich die Bundesregierung während der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im Trilogverfahren für die Berücksichtigung und Beratung der von der EU-Kommission erarbeiteten Vorschläge als kohärenten europäischen Beitrag zur Erreichung des Ziels 14.6. aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2020 einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Juli 2020**

Bereits bei der Einigung des Rates über die partielle allgemeine Ausrichtung zum Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) auf dem Agrar- und Fischereirat im Juni 2019 hat die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner ausdrücklich eine Steigerung der Flottenkapazität abgelehnt und die WTO-Konformität des Vorschlags gefordert. Die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates entspricht dieser Forderung. Der Rat hat sich dafür ausgesprochen, die zukünftige Europäische Fischereipolitik WTO-konform zu gestalten und sich gegen eine Steigerung der Flottenkapazität ausgesprochen. Mit Hinsicht auf konkrete Fördermöglichkeiten des EMFAF bleiben zwar die weiteren Trilogverhandlungen abzuwarten, allerdings teilen im bisherigen Verfahren Rat, Europäisches Parlament und EU-Kommission diesen Standpunkt und lehnen eine Steigerung der Flottenkapazität ab.

136. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Welche Fortschritte erzielte die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des vor einem Jahr durch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig geforderten (Urteil vom 13. Juni 2019, Az. 3 C 28.16) Ausstiegs aus dem routinemäßigen Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien, und wie werden Alternativen wie die Nutzung von Zweinutzungsrassen oder sogenannte „Bruderhahn-Initiativen“ konkret unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. Juli 2020**

Verschiedene Alternativen und Verfahren, die geeignet sind, das Küken-töten zu beenden, sind vorhanden: die Geschlechtsbestimmung im Brutei, die Aufzucht männlicher Küken aus Legehennenlinien (sogenannte Bruderhähne) und die Verwendung von Zweinutzungshühnern.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert seit 2008 mit über 8 Mio. Euro verschiedene Verfahren und Initiativen, mit denen das Töten männlicher Küken überflüssig wird. Aus dieser Forschungsförderung des BMEL sind zwei Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei hervorgegangen, ein endokrinologisches und ein spektroskopisches Verfahren. Das Verfahren zur endokrinologischen Geschlechtsbestimmung hat bereits Marktreife erlangt. Neben den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei wurden Projekte in Bezug auf die Nutzung männlicher Legehybriden als Stubenküken und Studien zum Zweinutzungshuhn gefordert. Aktuell werden durch das BMEL Projekte zur Nutzung von Zweinutzungshühnern im Ökolandbau mit 2,1 Mio. Euro gefördert.

Der Ausstieg aus dem routinemäßigen Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien ist durch die Branche zu vollziehen. Es lässt sich feststellen, dass diesbezüglich Fortschritte erzielt wurden. So sind bereits Eier aus kükentötenfreien Lieferketten im Handel verfügbar. Allerdings hat die Branche bisher noch kein verbindliches Konzept vorgelegt, wie sie den flächendeckenden vollständigen Ausstieg aus dem Töten männlicher Eintagsküken in deutschen Brütereien umsetzen wird. Daher wird das BMEL einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

137. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)
- Wie viele Wildtiere (insbesondere Rehkitze, Junghasen und bodenbrütende Vögel) werden jährlich nach Kenntnis der Bundesregierung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Ernte, Mahd etc.) getötet, und welche Initiativen hat sie selbst ergriffen, um diese Verluste zu minimieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. Juli 2020**

Konkrete Angaben zur Zahl der infolge landwirtschaftlicher Tätigkeiten getöteten Wildtiere liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung hat unter der Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von Mai 2012 bis Dezember 2015 ein Forschungsprojekt mit dem Ziel einer verbesserten Kitzrettung gefordert. Gegenstand und Ziel war die Entwicklung eines Systems, das auf den Ergebnissen und Erfahrungen eines vorangegangenen Projekts des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aufbaute. In diesem Rahmen wurden folgende Teilschritte hinsichtlich der technischen und operativen Abläufe aufeinander abgestimmt und zu einem Gesamtsystem integriert und optimiert:

- Lokalisierung von Rehkitzen und Positionsbestimmung mittels fliegender Sensorik-Plattform (Drohne),

- Markierung der Kitze mittels elektronischer Kennzeichnung (Radio – frequency identification – RFID),
- Wiederfinden markierter Kitze mittels RFID-Leseeinrichtung an der Landmaschine und
- Rettung und Sichern der Kitze.

Mittlerweile haben verschiedene kommerzielle Anbieter entsprechende Wildretter-Systeme im Programm.

Angestrebt wird in einem weiteren Schritt, diese Technik direkt in die Landmaschinen zu integrieren.

Darüber hinaus hatte das BMEL vor der Etablierung der neuen Technik in der Vergangenheit im Rahmen von Pressemitteilungen vor der ersten Mahd auf die o. g. Problematik und Möglichkeiten ihrer Vermeidung hingewiesen. Dazu gehören z. B.

- die systematische Begutachtung der Felder vor dem Mähen,
- die Mahd von Wiesen und Weiden von innen nach außen,
- Vertreibung der Tiere von den Wiesen mittels akustischer oder optischer Signale und
- entsprechende Einstellung von Mähtechnik und Schnitthöhe.

Im Übrigen wird das BMEL bei der operativen Umsetzung seines Programms zur Fernerkundung, das auch den Einsatz von Drohnen einschließt, prüfen, inwieweit damit die Rehkitzrettung unterstützt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

138. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) Welche konkreten Themen wurden im Gespräch am 26. Juni 2020 mit Mütter- und Väterverbänden sowie der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey diskutiert, und was sind die Ergebnisse des Treffens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Juli 2020

In dem Gespräch haben sich die eingeladenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter über ihre Erwartungen an ein Sorge- und Umgangsrecht ausgetauscht, u. a. zu den Beratungs- und Unterstützungsbedarfen von getrennten Eltern, zu den Gelingensbedingungen bzw. Herausforderungen von gemeinsamer Sorge sowie zu der Frage eines Sorgerechts ab Geburt bei nicht verheirateten Eltern.

Das Gespräch diente dem Austausch. Konkrete Ergebnisse wurden daher nicht festgehalten.

139. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Welche Vertreterinnen und Vertreter welcher Mütter- und Väterverbände haben namentlich am Gespräch am 26. Juni 2020 mit der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey teilgenommen, wie bereits zum Teil der Presse zu entnehmen ist (www.sueddeutsche.de/politik/sorgerecht-vier-zu-sieben-1.4947731; bitte Namen und Organisation aufzählen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Juli 2020**

Am Gespräch haben teilgenommen:

- Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Bundesvorsitzende Daniela Jaspers,
- Selbsthilfeinitiative Alleinerziehende (SHIA) Bundesverband, Vorstandsmitglied Birgit Uhlworm,
- Mütterinitiative für Alleinerziehende (MIA e. V.), Vorsitzende Sibylle Möller,
- Dr. Christine Finke, Bloggerin „Mama-arbeitet“,
- Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e. V. – ISUV, Pressesprecher Josef Linsler,
- Väter-Netzwerk e. V., 2. Vorsitzender André Roßnagel,
- Väteraufbruch für Kinder e. V., Vorstandsmitglied Markus Witt,
- Interessengemeinschaft Jungen Männer Väter, Sprecher Gerd Riedmeier,
- Initiative PAPA MAMA AUCH, stellv. Vorsitzender Adrian Hoffmann,
- Doppelresidenz.org, Sprecherin Cornelia Spachtholz,
- Mein Papa kommt, geschäftsführende Gesellschafterin und Initiatorin Annette Habert.

140. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass eine Bezuschussung von Kinderwunschbehandlungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion nicht gewährt wird, wenn die Kinderwunschbehandlung durch einen Arzt oder eine Einrichtung ohne Kassenzulassung durchgeführt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juli 2020**

Mit der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, verfolgt die Bundesregierung gemeinsam mit den beteiligten Bundesländern das Ziel, ungewollt kinder-

lose Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanziell zu entlasten.

Für viele Paare sind die hohen verbleibenden Eigenkosten reproduktionsmedizinischer Maßnahmen nicht finanzierbar. Nach der Bundesförderrichtlinie können daher verheiratete heterosexuelle Paare in Ergänzung zu der seit 2004 reduzierten Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungen gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach Art der In-vitro-Fertilisation und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion erhalten. Seit 2016 können im Rahmen der Bundesförderrichtlinie auch unverheiratete heterosexuelle Paare einen entsprechenden Zuschuss zu den Behandlungskosten erhalten. Der Förderumfang bezieht sich auf den ersten bis vierten Behandlungszyklus.

Ausgestaltet als ergänzender Zuschuss zu den gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen orientiert sich die Bundesförderung daher an den Voraussetzungen des § 27a SGB V (vgl. Nummer 1 (4) der Bundesförderrichtlinie). Gemäß Nummer 5 (1) Buchstabe a der Bundesförderrichtlinie können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das nach Nummer 4 der Richtlinie anspruchsberechtigte Paar im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a SGB V erfüllt. § 27a Absatz 1 Satz 5 SGB V regelt, dass sich die Patienten für die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft „vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a erteilt worden ist“.

141. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) Wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe sind der Bundesregierung seit 1995 bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 3. Juli 2020**

Eine bundesweite Statistik über bekannt gewordene Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe liegt nicht vor. Auch die Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) enthält keine Zahlen im Sinne der Fragestellung.

142. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie gestaltet sich der Ablauf der Überprüfung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ von Deutschland durch die Mitglieder der Expertengruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO; www.coe.int/en/web/istanbul-convention/about-monitoring1), und wie stellt die Bundesregierung sowohl die Einbeziehung der einzelnen Bundesländer als auch des Deutschen Bundestages sicher, wie in Artikel 70 der Konvention gefordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Juli 2020**

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Die nach Artikel 66 der Istanbul-Konvention zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens eingesetzte unabhängige Expertengruppe „GREVIO“ hat am 6. Februar 2020 mit der Übersendung eines Fragebogens das erste Monitoringverfahren für Deutschland eröffnet.

Deutschland ist nun aufgefordert, einen auf dem Fragebogen basierenden Staatenbericht vorzulegen, welcher derzeit in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Einbeziehung der Ressorts und Bundesländer erstellt wird. Die ursprüngliche Frist für die Übermittlung des Staatenberichts wurde aufgrund der coronabedingt veränderten Abläufe bis zum 1. September 2020 verlängert.

Der Ablauf des weiteren Verfahrens ist in Artikel 68 des Übereinkommens dargestellt. Nach derzeitigem Stand erfolgt voraussichtlich im März 2021 ein Evaluationsbesuch durch GREVIO. Daran anschließend wird GREVIO auf Basis des Staatenberichts und der weiteren durch GREVIO nach Artikel 68 eingeholten Informationen den ersten Bericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland fertigstellen und beschließen. Nach dem derzeitigen Stand der durch GREVIO bekanntgegebenen Zeitplanung wird dieser Bericht voraussichtlich im Januar 2022 vorliegen.

Wie in Artikel 70 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen wird die Bundesregierung den von GREVIO vorgelegten Bericht an den Deutschen Bundestag übermitteln.

143. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Ergebnissen bezüglich einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ sind die Gespräche des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den „anderen zuständigen Ressorts“ gekommen, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 19/14391 für das vierte Quartal 2019 geplant waren und in dessen Nachgang „eine zeitnahe Benennung einer Stelle innerhalb der Bundesregierung als Ansprechpartner für die Aufgaben nach Artikel 10 des Übereinkommens gegenüber dem Europarat vorgesehen“ war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Juli 2020**

Wie in der Antwort auf die o. g. Schriftliche Frage mitgeteilt sind im vierten Quartal 2019 Gespräche mit weiteren zuständigen Ressorts innerhalb der Bundesregierung aufgenommen worden, um Optionen zum Aufbau einer Monitoringstelle und einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene auszuloten; dieser Austausch innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Aufgaben nach Artikel 10 des Übereinkommens werden durch die zuständigen Bundesressorts unter koordinierender Federführung des BMFSFJ gemeinsam wahrgenommen. Als Ansprechpartner innerhalb der Bundesregierung wurde gegenüber dem Europarat das zuständige Fachreferat im BMFSFJ benannt.

144. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (Bundestagsdrucksache 19/16070) ein dafür nötiges und sinnvolles ressort- und rechtskreisübergreifendes Monitoring, das Länder und Kommunen mit einbezieht, sicherstellen und umsetzen, und wer wird den Umsetzungsprozess begleiten (bitte auflisten und begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juli 2020**

Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ hat sich darauf verständigt, dass die Bundesregierung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen berichten wird (siehe hierzu Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, Bundestagsdrucksache 19/16070, S. 3). Hintergrund ist, dass die sich aus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ ergebenden einzelnen Projekte und Schritte der individuellen Umsetzung durch verschiedene Akteure bedürfen; dement-

sprechend bedürfen diese auch jeweils spezifischer Vorgehen der Umsetzungsbegleitung.

145. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung zur Umsetzung der 19 Empfehlungen der Arbeitsgruppe festgelegt, wie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesministerien, also vor allem zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit, institutionalisiert und abgestimmt werden soll, z. B. im Hinblick auf Arbeitsstruktur, Zuständigkeiten, Arbeitsstab und verantwortliche Ansprechpersonen, wenn ja, bitte entsprechend dieser Merkmale auflisten und beantworten, wenn nein, wann wird es diese Struktur mit Zuständigkeiten geben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juli 2020**

Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesministerien, also auch zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit als auch mit dem Arbeitsstab der Drogenbeauftragten erfolgt gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

146. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Treffen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium für Gesundheit teilgenommen, und wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht zugleich das Amt einer Bundesministerin, eines Bundesministers, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs innehaben, nach Fraktionen aufgeschlüsselt, haben in der 19. Legislaturperiode an welchen Telefonaten oder Videokonferenzen mit Interessenvertreterinnen und -vertretern im Bundesministerium für Gesundheit teilgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Juli 2020**

Für eine funktionierende Demokratie sind gute Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung unerlässlich. Im System der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher vielfältige Kontakte zwischen Bundestag und Bundesregierung von herausragender Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den die parlamentarische Mehrheit bildenden und damit die Regierung tragenden Parteien und deren Funktionsträgern. Dies ist notwendige Voraussetzung für eine stabile Regierungsarbeit.

Eine systematische Erfassung solcher Kontakte findet nicht statt. Denn es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)).

147. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.) Welche fixen Kosten sind monatlich jeweils für den Betrieb der beiden Hotlines der Corona-Warn-App zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Telekom AG/SAP Deutschland SE & Co. KG vertraglich vereinbart, und nach welcher Kalkulation werden die zusätzlich anfallenden variablen Kosten dafür ermittelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2020**

Vertragsbestandteil des Vertrages der Bundesregierung mit der T-Systems International GmbH zur Corona-Warn-App ist auch das Bereitstellen und der Betrieb einer technischen Hotline und einer Verifikationshotline.

Für beide Hotlines fallen monatliche Bereitstellungskosten an. Neben den allgemeinen Bereitstellungskosten entstehen zudem regelhaft Kosten für die Vorhaltung eines Sprachdialogsystems zur Vorsteuerung der Anrufer in die geeignete Hotline. Daneben werden mengenmäßig bestimmte Entgelte für die getätigten Anrufe fällig, wobei der Kalkulation eine Anzahl von bis zu 100 Anrufen pro Tag in den ersten sechs Monaten und bis zu 100 Anrufen pro Tag ab dem sechsten Monat bei der technischen Hotline sowie initial bis zu 1.000 Anrufe pro Tag bei der Verifikationshotline und 150 Anrufe pro Tag ab dem sechsten Monat zu Grunde liegen.

Daraus entsteht für die Dauer des Vertrages ein durchschnittlicher monatlicher Aufwand i. H. v. 1.464.000 Euro. Die monatlich tatsächlich in Rechnung zu stellenden Entgelte werden aufgrund der Aufwandsabhängigkeit in den ersten sechs Monaten voraussichtlich höher und in den nachfolgenden Monaten geringer als der genannte Durchschnittswert

sein. Von der erstmals nach drei Monaten anstehenden vertraglich vereinbarten Möglichkeit einer bedarfsorientierten Anpassung soll Gebrauch gemacht werden.

148. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche nicht deutschen App-Stores für den Download der Corona-Warn-App wurden freigeschaltet, und für jeweils wann ist die Freischaltung für den Download der App in weiteren nicht-deutschen App-Stores geplant (bitte EU-Länder und Datum angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2020**

Die Corona-Warn-App (CWA) wird bereits in allen App-Stores der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, Island, Norwegen und im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt.

Weitere Länder werden geprüft, so dass die CWA perspektivisch in deren App-Stores freigegeben werden kann.

149. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Wie viele Unternehmen fordern jeweils welche Summe vom Bundesgesundheitsministerium für gelieferte Schutzausrüstung, wie insbesondere Schutzmasken?
150. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Wie viele Unternehmen davon haben mit jeweils welcher Summe Klage eingereicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. Juli 2020**

Die Fragen 149 und 150 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden vom Bundesministerium für Gesundheit über 770 abgeschlossene Kaufverträge über alle Beschaffungskanäle getätigt. Zwei Firmen haben Klage eingereicht. Dabei hat eines der klagenden Unternehmen vier Klagen eingereicht (Stand: 6. Juli 2020). Der Streitwert liegt derzeit in einer Größenordnung von insgesamt knapp 6 Mio. Euro.

151. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Bleibt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse, denen zufolge das COVID-19-Virus bereits im Dezember 2019 im Abwasser in Italien nachgewiesen wurde (www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-06/coronavirus-italien-studie-abwaesser-spuren-seit-dezember-nachweisbar) bei ihrer Darstellung, dass das Virus in der Bundesrepublik Deutschland erstmals am 27. Januar 2020 aufgetreten ist (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 19/19887)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2020**

Die Bundesregierung verfolgt Medienberichte und wissenschaftliche Publikationen über die Entstehung und Verbreitung von SARS-CoV-2 aufmerksam. Ihr liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor, wonach Infektionen mit SARS-CoV-2 vor dem ersten laborbestätigten Fall in Deutschland aufgetreten wären.

152. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Software-Update der „Corona-Warn-App“ zu rechnen, damit auch insbesondere Risikopatient/-innen, die sich kein neues Handy leisten können, diese nutzen und vor einer erhöhten Ansteckungsgefahr gewarnt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2020**

Die für die Corona-Warn-App notwendige Schnittstelle wurde durch die Anbieter der Smartphone-Betriebssysteme nur in aktuelleren Betriebssystemversionen implementiert. Daher hat die Bundesregierung die beteiligten Unternehmen gebeten, auf technischer Ebene mit den Herstellern der Betriebssysteme gemeinsam zu prüfen, ob es weitergehende Möglichkeiten gibt, auch ältere Smartphones technisch einzubinden und ihnen diese Schnittstelle zu öffnen. Diese Gespräche dauern an.

153. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Wie haben sich die Abgabezahlen der „Pille danach“ nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren (bitte für die Jahre 2018 und 2019 aufschlüsseln) entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Juli 2020**

Nach § 24a Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden. Der Bundesregierung liegen folgende Zahlen zu Verordnungen zu Notfallkontrazeptiva vor, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Apotheken abgegeben wurden.

Verordnungen (Wirkstoffe Levonorgestrel und Ulipristal):

Jahr	Verordnungen
2018	16.144
2019	15.776

Quelle: GKV-Arzneimittel-Schnellinformation (GAMSI) (Stand 8. April 2020)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 (in Kraft getreten am 23. März 2019) die Altersgrenze vom vollendeten 20. Lebensjahr auf das vollendete 22. Lebensjahr erhöht wurde.

154. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

In welcher Vergabeart wurde das Unternehmen Ernst & Young (EY) für das Bundesgesundheitsministerium (BMG) für einen „sechsmonatigen Vertretungs-Vertrag auf Tagessatzbasis“ (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/schutzmasken-bmg-muss-mit-klagewelle-rechnen>) beauftragt, und trifft es zu, dass das Unternehmen laut „DER TAGESSPIEGEL“ hierfür schon vor dem offiziellen Auftragsbeginn für das BMG operativ tätig gewesen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Juli 2020**

Das Unternehmen Ernst & Young unterstützt das Bundesgesundheitsministerium in den Prozessen zur Beschaffung von Schutzausrüstung gegen COVID-19. Ohne eine solche externe Unterstützung wäre die Abwicklung der Beschaffung nicht möglich. Die Auftragsvergabe erfolgte im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahme Wettbewerb. Dieses war nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung (VgV) zulässig, da mit Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, verbunden mit einer extremen Knappheit an Schutzausrüstung, ein unvorhergesehenes und unvorhersehbares Ereignis vorlag und zudem hierin äußerst dringliche und zwingende Gründe Vorlagen, die die Einhaltung der in den anderen Verfahren vorgesehenen Fristen unmöglich machten.

Die erste Auftragserteilung an das Unternehmen Ernst & Young (EY) erfolgte am 7. April 2020 in Bezug auf die Analyse und Prozessaufnahme im Zusammenhang mit Vergaben von Aufträgen zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs. Die Beauftragung wurde am 9. April 2020 er-

gänzt um die Unterstützung des Einkaufsprozesses. Am 18. Mai 2020 übernahm EY die operative Durchführung der Beschaffungsvorgänge.

155. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Ist es von der Bundesregierung gewollt, dass die Durchführungsbestimmungen des GKV-Spitzenverbandes zur COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vorsehen, dass CMD-Behandlungen (CMD-Craniomandibuläre Dysfunktion), die aufgrund von zahnärztlich ausgestellten Heilmittelverordnungen abgerechnet werden, keine Berücksichtigung bei den Ausgleichszahlungen für Physiotherapeuten finden, und falls ja, aus welchem Grund (http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/20200515_Durchfuehrungsbestimmung_Heilmittel_COVID-19_inkl_Musterantrag.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 9. Juli 2020

Dem Bundesministerium für Gesundheit war bei der Erstellung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) an einem unbürokratischen und zügig umsetzbaren Verfahren gelegen. Deshalb wurde darauf geachtet, dass die Berechnung der Ausgleichszahlungen für Heilmittelerbringer auf der Grundlage von Daten erfolgt, die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) bereits vorliegen und von diesem zügig an die Zulassungsstellen in den Ländern, die für die Auszahlung der Hilfen verantwortlich sind, übermittelt werden können. Dies ist bei den in einem Quartal abgerechneten, ärztlich verordneten Heilmittelleistungen der Fall.

Vierteljährlich übermitteln die Krankenkassen ihre Heilmittel-Abrechnungsdaten an den GKV-SV, der auf dieser Grundlage jeweils einen Bundesbericht sowie Länderberichte zur Entwicklung der Verordnungen und Ausgaben im Heilmittelbereich (GKV-Heilmittel-Informationssystem – GKV-HIS) erstellt. Dem GKV-SV liegen aber nur die Abrechnungsdaten für die von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten verordneten Heilmittelleistungen vor. Die Datenlieferungen der Krankenkassen umfassen nicht die Abrechnungsdaten für die Heilmittelverordnungen der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte.

Hintergrund ist, dass das GKV-HIS für das Controlling der zu schließenden Heilmittelvereinbarungen nach § 85 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen wurde. In diesen Vereinbarungen legen die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen auf Landesebene Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele für die Heilmittelversorgung fest. Angesichts des sehr geringen Anteils vertragszahnärztlich verordneter Heilmittelleistungen – geschätzt liegt ihr Anteil an den gesamten Aufwendungen für Heilmittel bei unter 1 Prozent – sind an diesen Vereinbarungen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nicht beteiligt. Die im vertragszahnärztlichen Bereich verordneten Leistungen werden von den Heilmittelvereinbarungen nicht erfasst.

Eine Heranziehung und Zusammenführung der durch vertragszahnärztliche Verordnungen entstandenen Vergütungen hätte nach Angaben des GKV-SV mehrere Monate in Anspruch genommen. Damit wären erhebliche Verzögerungen bei der Auszahlung der Hilfen an die über 70.000 Heilmittelerbringer verbunden gewesen. Dies hätte der mit den Ausgleichszahlungen verbundenen Zielstellung, eine schnelle und unbürokratische Soforthilfe zu leisten, entgegengestanden.

156. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Vorschläge wird die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft zur europäischen Drogenpolitik einbringen, und handelt es sich dabei ausschließlich um, aus meiner Sicht, repressive Maßnahmen wie eine „Drogen-Task-Force“, eine „europäische Schleierfahndung“ und die Kopplung von Entwicklungshilfe an eine bestimmte Drogenpolitik, wie die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Daniela Ludwig, in einem Zeitungsinterview ankündigte (www.merkur.de/politik/drogenbeauftragte-zieht-samthandsc huhe-aus-13812111.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. Juli 2020

Die Bundesregierung vertritt auch in der europäischen Drogenpolitik einen ausgewogenen Ansatz, der auf Prävention, Beratung und Behandlung, Maßnahmen zur Schadensreduzierung sowie der Bekämpfung der Drogenkriminalität, insbesondere des illegalen Drogenhandels beruht. Sie verfolgt eine Strategie, die gleiches Gewicht auf Angebots- und Nachfragereduzierung legt, in allen Bereichen die Menschenrechte beachtet, sektorenübergreifende und -integrierende, auf wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrung gestützte Maßnahmen ergreift sowie auf internationale Zusammenarbeit, unter anderem Entwicklungszusammenarbeit setzt.

157. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)
- Bei welchen Sozialleistungen (wie z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherungen, Hilfe zum Lebensunterhalt usw.) wird die Corona-Prämie für Pflegerinnen und Pfleger angerechnet, und warum bzw. warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. Juli 2020

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 ist in § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes gesetzlich geregelt, dass für vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährte „Corona-Sonderleistungen“ in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 bis zu einer Summe von 1.500 Euro Steuerfreiheit besteht. Sie werden auch bei der Einkommensermittlung von Sozialabgaben nicht herangezogen. Dies betrifft insbesondere Bei-

hilfen, Unterstützungsleistungen, Boni und Prämien im Rahmen der COVID-19-Pandemie; hierunter fällt auch die sog. „Corona-Prämie“ für Pflegekräfte gemäß § 150a SGB XI. Für die Anrechnung auf andere Sozialleistungen ergibt sich vor diesem Hintergrund Folgendes:

- Eine Berücksichtigung als Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dazu eine ausdrückliche Regelung geschaffen. Diese Rechtslage gilt auch für den Kinderzuschlag (§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes).
- Bei Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird die o. g. Prämie gemäß § 83 Absatz 1 SGB XII nicht als Einkommen angerechnet.
- Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgliche Leistung der Sozialen Entschädigung wird die o. g. Prämie gemäß § 25d Absatz 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes nicht als Einkommen angerechnet.
- Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich im Wesentlichen am Einkommensteuerrecht. Nach § 14 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszugehen. Des Weiteren werden bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Absatz 2 WoGG berücksichtigt. Die o. g. Corona-Sonderleistungen stellen kein wohngeldrechtliches Einkommen dar, da diese Einnahmen nicht in der abschließenden Aufzählung des § 14 Absatz 2 WoGG als ganz oder teilweise zu berücksichtigendes Einkommen aufgeführt sind.

158. Abgeordnete
Corinna Rütter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung die Kontaktmöglichkeiten der Corona-Warn-App auf barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten, die auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen nutzen können, zu erweitern (wenn zur Übermittlung eines positiven Testergebnisses die benötigte TAN weder schriftlich vorliegt noch per QR-Code, kann die TAN lediglich telefonisch über eine Hotline erfragt werden), und welche Rolle haben Fragen der Barrierefreiheit bei der Entwicklung der App gespielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juli 2020**

Anforderungen an die Barrierefreiheit der Corona-Warn-App wurden bei deren Entwicklung von Anfang an berücksichtigt.

Um Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Hörvermögen eine barrierefreie Nutzung der App zu gewährleisten, werden Audiosignale (zusätzlich) visuell dargestellt. In einer nächsten Ausbaustufe werden die Funktionalitäten der Hotline erweitert, um eine schriftliche bzw. Ge-

bärdensprachbasierte Kommunikation zu ermöglichen. In der App werden entsprechende Hinweise eingearbeitet werden.

159. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Entsprechen nach Auffassung der Bundesregierung interdisziplinäre Frühförderstellen, ambulante Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen, Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und Sozialpsychiatrische Dienste den in § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes genannten Stellen insofern, als dass auch die hier beschäftigten Personen eine Masernschutzimpfung, eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen die Impfung nachweisen müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2020**

Ziel des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von vulnerablen Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Der Fokus soll hierbei insbesondere bei Personen liegen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Unter dieser Maßgabe bestimmt § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 IfSG, dass u. a. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen.

Zu den einzelnen Einrichtungen:

- Interdisziplinäre Frühförderstellen

Das Angebot der interdisziplinären Frühförderstellen richtet sich i. d. R. an Kinder und umfasst insbesondere Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie. Diese Angebote fallen unter den Begriff der „Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“ gem. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG, sodass auch Stellen, die solche Angebote bündeln, unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG zu subsumieren sind.

- Ambulante Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen

Diese Einrichtungen unterstützen psychisch kranke Menschen nach Abschluss der Akutbehandlung bei der Integration in den Lebens- und Arbeitsalltag. Sie bieten medizinische, berufliche und psychosoziale Leistungen.

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 IfSG sollen nur solche Rehabilitationseinrichtungen von der Regelung umfasst sein, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt. Bei ambulanten Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen ist in der Regel davon auszugehen, dass dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Betreuung erfolgt, sodass diese Ein-

richtungen weder unter § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch unter Nummer 7 zu subsumieren sind.

- Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung

Diese Einrichtungen sind im § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) definiert. Demnach sollen sie die ambulante medizinische Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sicherstellen. Es werden dort sowohl Behandlungen angeboten, die einer Arztpraxis im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 IfSG zuzuordnen wären, als auch solche, die durch Angehörige anderer humanmedizinischer Heilberufe im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG (etwa Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten) erbracht werden. Daher sind diese Einrichtungen unter § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG zu subsumieren.

- Sozialpsychiatrische Dienste

Der Aufgabenbereich der Sozialpsychiatrischen Dienste wird in entsprechenden Vorschriften der Länder definiert, sodass hier Abweichungen sowohl bezüglich der Trägerschaft (Gesundheitsämter bzw. freie Träger) als auch der angebotenen Leistungen bestehen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben alle diese Einrichtungen gemeinsam, dass sich ihr Schwerpunkt nicht auf der Behandlung von psychischen Krankheiten oder der Durchführung von Untersuchungen richtet, sondern sich vielmehr auf Krisendienste, unterstützende Angebote (etwa Vor- und Nachsorgemaßnahmen), bzw. auf die Koordinierung des Zugangs der Betroffenen zu solchen konzentriert. Daher ist davon auszugehen, dass diese Einrichtungen nicht unter § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG fallen, da sie weder als eine Arztpraxis i. S. d. Nummer 8 zu definieren sind, noch die Anforderungen an die von der Nummer 10 umfassten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfüllen.

160. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)

Wie viele Betten wurden seit dem 1. März 2020 in Krankenhäusern für COVID-19-Patienten freigehalten (bitte nach Krankenhäusern mit bis zu 199 Betten, Krankenhäusern mit 200 bis 499 Betten und Krankenhäusern mit mehr als 500 Betten aufschlüsseln; www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/200604_COVID-19-Ausgleichszahlungs-Aenderungs-Verordnung_-_AusglZAEV.docx.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2020**

Die Regelungen zu den sogenannten Freihaltepauschalen wurden mit dem COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz vom 27. März 2020 eingeführt. Die Rechtsgrundlage für diese Ausgleichszahlungen, welche aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, bildet § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Ein Anspruch besteht für den Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020, sofern die Zahl der pro Tag voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten

in einem Krankenhaus einen bestimmten Referenzwert (krankenhausindividueller Jahresdurchschnitt im Jahr 2019) unterschreitet.

Mit Stand vom 1. Juli 2020 wurden insgesamt 6.061.898.058 Euro an bundesweiten Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser vorgenommen. Damit wurden rechnerisch 10.824.819 im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt rückläufige Belegungstage finanziert. Nach Bettengrößenklassen differenzierte Informationen zu den freigehaltenen Betten liegen nicht vor.

161. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Plant die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ eine Erweiterung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, wenn nicht, welche Aufgaben sollen die neu geschaffenen Personalstellen sonst übernehmen, und warum ist der Öffentliche Gesundheitsdienst in diesen Aufgabenfeldern derzeit unterbesetzt (www.aerzteblatt.de/nachrichten/113871/Bund-und-Laender-zurren-Foerderung-fuer-Gesundheitsdienst-und-Krankenhaeuser-fest)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2020**

Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) für das Gesundheitswesen nachdrücklich aufgezeigt. Gleichzeitig wurde deutlich, wie wichtig eine ausreichende Personalstruktur ist. Zur Ausstattung des ÖGD in den Ländern kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

Der „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu stärken. Hierzu werden sich Bund und Länder auf Maßnahmen verständigen.

162. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Bundesregierung eine Regelung zu treffen, die die heilkundlichen Befugnisse von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Notfalleinsätzen eindeutig und rechtssicher regelt, und welche Gesetzesänderungen sollen hierzu erfolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. Juli 2020**

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Regelung vor, die für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mehr Rechtssicherheit bei der Berufsausübung schaffen soll. Die Regelung wird voraussichtlich im Notfallsanitätergesetz und im Zusammenhang mit einem demnächst anstehenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

163. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung für die Winterzeit, wenn die Außentemperaturen sinken und somit eine dauerhafte Fensterbelüftung von Kitas, Schulen, Lehrsälen, Großraumbüros, Restaurants etc. nicht mehr gewährleistet werden kann, um eine Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juli 2020**

Das Virus SARS-CoV-2 wird vor allem durch direkten, engen Kontakt zwischen Menschen (z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen) übertragen. In der Übertragung spielen nach derzeitigen Erkenntnisstand Tröpfchen, wie auch Aerosole eine Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, bleiben weiterhin Selbstisolierung bei Erkrankung, eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Ob die Aktivität von SARS-CoV-2 saisonal beeinflusst wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Viele Viren, die akute Atemwegserkrankungen verursachen, verbreiten sich im Sommer grundsätzlich schlechter. Gründe hierfür sind unter anderem die höheren Temperaturen, die UV-Strahlung, aber auch die Tatsache, dass Menschen vergleichsweise weniger Zeit in geschlossenen Räumen verbringen. Eine solche Saisonalität wurde bislang bei anderen humanen Corona-Viren beobachtet. Ein saisonaler Effekt wäre auch bei SARS-CoV-2 denkbar, ist jedoch nicht erwiesen. Somit ist auch offen, wie groß ein solcher Effekt sein könnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

164. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele der von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/20247 genannten 25 Bahnhöfe und Haltepunkte mit kostenlosem WLAN-Angebot in Baden-Württemberg entfallen auf die gesamte Bezirksregion Stuttgart (jeweils nach Landkreisen und Bahnhöfen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG liegen die beiden nachfolgenden Bahnhöfe bzw. Haltepunkte der auf Bundestagsdrucksache

19/20247 genannten 25 Bahnhöfe und Haltepunkte mit kostenlosem WLAN-Angebot in der Bezirksregion Stuttgart:

Bahnhof	Bundesland	Bahnhofs-kategorie	Postleitzahl	Landkreis	Kreisfrei
Stuttgart Hbf	Baden-Württemberg	1	70173	Stuttgart	ja
Stuttgart-Bad Cannstatt	Baden-Württemberg	3	70372	Stuttgart	ja

165. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Zeitpunkt des Erlasses der Neunzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) vor dem Hintergrund der bisher durchweg positiven Bilanz ziviler Seenotrettung und dem bisherigen Ausbleiben sicherheitsrelevanter Vorfälle?

166. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem von dem Mare Liberum e. V. im Jahr 2019 in zwei Instanzen gewonnenen Gerichtsverfahren, in dem sich der Verein erfolgreich gegen die Festsetzung seines Schiffes gewehrt hatte, und dem Erlass der Neunzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Die Fragen 165 und 166 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schiffssicherheitsverordnung normiert einen allgemeinen Sicherheitsstandard für Seeschiffe, die nicht als Sportboote gebaut wurden. Sie bildet eine der rechtlichen Grundlagen, mit der Deutschland auch seinen internationalen Verpflichtungen als Flaggenstaat nachkommt, die Sicherheit aller Schiffe unter deutscher Flagge zu gewährleisten. Dabei unterscheidet die Schiffssicherheitsverordnung grundsätzlich nicht zwischen gewerblich und nicht gewerblich genutzten Seeschiffen.

Die aktuellen Änderungen betreffen eine Privilegierung für bestimmte Schiffe, die ausnahmsweise keinem staatlich vorgegebenen Sicherheitsstandard unterfallen und keiner schiffssicherheitsbezogenen Kontrolle durch deutsche Behörden unterliegen. Diese aus schiffssicherheitsrechtlicher Sicht wesentliche Privilegierung ist allein bei solchen Schiffen gerechtfertigt, denen bei ihrer jeweiligen Nutzung ein typischerweise signifikant geringeres Risikoprofil eigen ist, als dies bei einer allgemein üblichen Nutzung der Schiffe anzunehmen ist. Schon deshalb ist diese Privilegierung auf sogenannte Kleinfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von unter 100 beschränkt, die keine Passagiere transportieren und nicht gewerblich genutzt werden. Weiterhin knüpft die Ausnahme an das traditionell gewachsene Bild der Sport- beziehungsweise Erholungsschiffahrt an, bei der typischerweise von einem geringeren Risikoprofil ausgegangen werden kann, da sie üblicherweise in räumlich begrenzten be-

ziehungsweise bekannten Seegebieten und in beschränkten Zeitfenstern stattfindet. Zudem lassen sich bei einem Schiffsbetrieb allein zu Erholungszwecken Gefahrenlagen einfacher vermeiden. Seenotfälle und Rettungseinsätze zeichnen sich durch ein typischerweise erhöhtes Risikoprofil aus. Zu nicht gewerblichen Zwecken auf Schiffen tätige Personen, einschließlich ehrenamtlicher Helfer, sind bei zielgerichteten organisierten Einsätzen und Aktionen auf See vergleichbaren Gefahren ausgesetzt wie Berufsseeleute. Die aktuelle Änderung stellt dies klar. Diese Ansicht wurde von der deutschen Flaggenstaatverwaltung seit 2016 durchgängig gegenüber den tätigen Vereinen kommuniziert. Auf die Begründung der Neunzehnten Schiffsicherheitsanpassungsverordnung wird insoweit verwiesen.

Folgende sicherheitsrelevante Vorfälle sind festzuhalten: Im April 2020 sind kurz nacheinander zwei ohne Schiffsicherheitszeugnisse operierende Schiffe privater Seenotrettungsorganisationen selbst in Seenot geraten, während sie aus Seenot gerettete Personen an Bord hatten. Im Nachgang dieser Vorfälle hat einer der betroffenen Vereine sein Schiff durch ein mit allen erforderlichen Zeugnissen ausgestattetes Schiff ersetzt.

167. Abgeordnete
**Sandra
Bubendorfer-Licht**
(FDP)
- Welche Möglichkeiten (bspw. die Zuleitung von Wasser aus umliegenden Talsperren oder Wehren) bestehen auf den Bundeswasserstraßen für den Binnenschiffverkehrsverkehr bei aktuellen oder zukünftigen Einschränkungen aufgrund von niedrigen Pegelständen, und wie sehen konkrete behördliche Notfallkonzepte im entsprechenden Fall aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2020**

Die Erfahrung der langen Niedrigwasserperiode des Jahres 2018 war ausschlaggebend für die Initiierung des Aktionsplans „Niedrigwasser Rhein“ des BMVI. In diesem Kontext wird derzeit ein Plan erstellt, der sich mit den Abläufen im Vorlauf und bei Eintritt eines Extremniedrigwasserereignisses am Rhein befasst.

Für die Elbe werden Möglichkeiten im Zusammenhang mit niedrigen Pegelständen im Gesamtkonzept Elbe untersucht.

An der Oberweser gibt es die Möglichkeit der begrenzten Zuleitung von Wasser aus den beiden bundeseigenen Talsperren Eder- und Diemeltalsperre.

168. Abgeordnete
**Sandra
Bubendorfer-Licht**
(FDP)
- Inwiefern werden Schleusensperrungen aufgrund von niedrigen Pegelständen im Zusammenhang mit der Transportsicherheit bei Notfallkonzepten berücksichtigt, und welche Alternativen werden dazu erarbeitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2020**

Schleusensperrungen aufgrund von niedrigen Pegelständen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

169. Abgeordnete
**Sandra
Bubendorfer-Licht**
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die auf den Bundeswasserstraßen transportierten Materialien und Güter, die einer besonderen Wichtigkeit und Notwendigkeit für die Stromerzeugung sowie der Herstellung von Produkten für die Allgemeinversorgung, insbesondere chemische und medizinische Erzeugnisse, unterliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juli 2020**

Die nachfolgende Tabelle enthält einen Auszug aus der Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt für die im Jahr 2019 beförderten Güter. Ob und inwieweit die Güter den in der Frage angesprochenen Verwendungszwecken dienen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

Beförderte Güter, Beförderungsleistung (Binnenschifffahrt):
Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
Deutschland

Jahr NST-2007 Güterverzeichnis	Beförderte Güter	Beförderungsleistung
	t	Mill. Tkm
2019		
NST7-01 Erzeugn. der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	13359458	5020
NST7-011 Getreide	7611954	3293
NST7-012 Kartoffeln	2379	0
NST7-013 Zuckerrüben	-	-
NST7-014 Anderes frisches Obst und Gemüse	49184	10
NST7-015 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	335316	118
NST7-016 Lebende Pflanzen und Blumen	3892	2
NST7-017 Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	5345494	1593
NST7-018 Lebende Tiere	180	0
NST7-019 Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch, roh	-	-
NST7-01A Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs	11058	3
NST7-01E Fische und Fischereierzeugnisse	-	-
NST7-02 Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	23315008	4790
NST7-021 Kohle	23267799	4766
NST7-022 Erdöl	47209	25
NST7-023 Erdgas	-	-
NST7-03 Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	54802083	10227
NST7-031 Eisenerze	21249325	2549
NST7-032 NE-Metallerze (ohne Uran- und Thoriumerze)	1628542	226
NST7-033 Chemische und (natürliche) Düngemittelminerale	189919	56
NST7-034 Salz und Natriumchlorid, Meerwasser	3751190	994
NST7-035 Natursteine, Sand, Kies, Ton, Torf, sonst. Bergbauerz.	27983106	6402
NST7-036 Uran- und Thoriumerze	-	-
NST7-04 Nahrungs- und Genussmittel	8120784	2198
NST7-041 Fleisch, Fleischerzeugnisse	3383	1
NST7-042 Fisch und Fischerzeugnisse, verarb.u.haltb.gemacht	700	0
NST7-043 Obst und Gemüse, verarbeitet und haltbar gemacht	28949	6
NST7-044 Tierische und pflanzliche Öle und Fette	3341450	638
NST7-045 Milch, Milcherzeugnisse und Speiseeis	659	0
NST7-046 Mahl- u. Schäl- u. Mühlen- u. Stärke, Stärkeerz., Futterm.	4358541	1423
NST7-047 Getränke	131259	35
NST7-048 Sonst. Nahrungsmittel a.n.g. u. Tabakerzeugnisse	255846	95
NST7-049 Sonst. Nahrungsmittel u. Tabakerz. im Paketdienst	-	-
NST7-05 Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	112069	22
NST7-051 Textilien	27703	7
NST7-052 Bekleidung und Pelzwaren	83517	15
NST7-053 Leder und Lederwaren	849	0
NST7-06 Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2915907	752
NST7-061 Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel)	792023	334
NST7-062 Papier, Pappe und Waren daraus	2123159	418
NST7-063 Verlags- u. Druckerz., besp. Ton-, Bild- u. Datenträger	724	0
NST7-07 Kokerei- und Mineralölzeugnisse	38093019	9702
NST7-071 Kokereierzeugnisse, Briketts u. ä. feste Brennstoffe	1859763	292
NST7-072 Flüssige Mineralölzeugnisse	32248230	8432
NST7-073 Gasförmige, verflüssigte, verdichtete Mineralölz.	2040885	377
NST7-074 Feste oder wachsartige Mineralölzeugnisse	1944141	601

Beförderte Güter, Beförderungsleistung (Binnenschifffahrt):
Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
Deutschland

Jahr NST-2007 Güterverzeichnis	Beförderte Güter	Beförderungsleistung
	t	Mill. Tkm
NST7-08 Chemische Erzeugnisse etc.	21844322	6241
NST7-081 Chemische Grundstoffe, mineralisch	9026380	2174
NST7-082 Chemische Grundstoffe, organisch	6124780	1692
NST7-083 Stickstoffverbind. u. Düngemittel (oh.nat.Düngem.)	4483886	1894
NST7-084 Basiskunststoffe u.synth.Kautschuk, i.Primärformen	221687	33
NST7-085 Pharmazeutische und paracheimische Erzeugnisse	1858321	408
NST7-086 Gummi- oder Kunststoffwaren	129268	40
NST7-087 Spalt- und Brutstoffe	-	-
NST7-09 Sonst. Mineralerzeugnisse (Glas,Zement,Gips etc.)	3244519	1011
NST7-091 Glas und Glaswaren, Porzellan und keramische Erz.	642597	183
NST7-092 Zement, Kalk, gebrannter Gips	2058445	590
NST7-093 Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	543478	238
NST7-10 Metalle und Metallserzeugnisse	10096487	3115
NST7-101 Roheisen und Stahl, Ferrolegierungen u.Ä.	8522461	2636
NST7-102 NE-Metalle und Halbzeug daraus	1361009	383
NST7-103 Rohre,Hohlprofile,Rohrform-,Rohrverschlussst.u.Ä.	60853	12
NST7-104 Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse	86602	54
NST7-105 Heizkessel, Waffen und sonstige Metallserzeugnisse	65561	30
NST7-11 Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte etc.	785740	311
NST7-111 Land- und forstwirtschaftliche Maschinen	11632	2
NST7-112 Haushaltsgeräte a.n.g. (Weiße Ware)	19579	6
NST7-113 Büromaschinen, DV-Geräte und -einrichtungen	500	0
NST7-114 Geräte der Elektrizitätserz. und -verteilung u.Ä.	441689	206
NST7-115 Elektron.Bauelem.,Ausstrahlungs-u.Übertragungsger.	1493	1
NST7-116 Rundfunk- und Fernsehgeräte u.Ä.	111	0
NST7-117 Med.-,mess-,steuer-,regelungstech.,opt.Erz., Uhren	5741	2
NST7-118 Sonst. Maschinen, Werkzeugmaschinen u.Teile dafür	304995	94
NST7-12 Fahrzeuge	1331652	520
NST7-121 Erzeugnisse der Automobilindustrie	1229390	472
NST7-122 Sonstige Fahrzeuge	102263	49
NST7-13 Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte etc.	400250	83
NST7-131 Möbel	128061	28
NST7-132 Sonstige Erzeugnisse	272189	55
NST7-14 Sekundärrohstoffe, Abfälle	11359051	2936
NST7-141 Hausmüll und kommunale Abfälle	1270	0
NST7-142 Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	11357781	2936
NST7-15 Post, Pakete	10	0
NST7-151 Post	-	-
NST7-152 Pakete, Päckchen	10	0
NST7-16 Geräte und Material für die Güterbeförderung	1451078	379
NST7-161 Container und Wechselbehälter im Einsatz, leer	1399121	357
NST7-162 Paletten u.a. Verpackungsmaterial im Einsatz, leer	51957	22
NST7-17 Umzugsgut und sonstige nichtmarktbestimmte Güter	1060	0
NST7-171 Privates Umzugsgut	202	0
NST7-172 Von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck	-	-
NST7-173 Fahrzeuge in Reparatur	-	-
NST7-174 Ausrüstungen, Gerüste	-	-
NST7-175 Sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.	859	0

Beförderte Güter, Beförderungsleistung (Binnenschifffahrt):
Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
Deutschland

Jahr NST-2007 Güterverzeichnis	Beförderte Güter	Beförderungsleistung
	t	Mill. Tkm
NST7-18 Sammelgut	421080	275
NST7-18c Sammelgut	421080	275
NST7-19 Gutart unbekannt	13400645	3334
NST7-191 N.identifizierb.Güter i.Containern o.Wechselbeh.	13005693	3163
NST7-192 Sonstige nicht identifizierbare Güter	394952	171
NST7-20 Sonstige Güter a.n.g.	11642	1
NST7-20c Sonstige Güter, anderweitig nicht klassifiziert	11642	1

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020 | Stand: 02.07.2020 / 14:41:10

170. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundeskanzleramt, mit Vertretern der Firma „Augustus Intelligence Inc“ oder abhängiger Unternehmen wie der „August Intelligence GmbH“, inklusive aller eingegangenen Schreiben an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer, welche auf „Augustus Intelligence“ Bezug nehmen (bitte jeweils Daten und nach Möglichkeit Aktenzeichen der Schriftwechsel sowie entsprechende Stelle im Bundesministerium oder Bundeskanzleramt mit angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. Juli 2020**

Die nachfolgenden Angaben zur Kommunikation erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte bzw. Kommunikation (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung nur solche Kommunikation mit Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence berücksichtigt werden können, bei denen diese offiziell und für den Gesprächspartner in ihrer Funktion als Vertreter dieses Unternehmens erkennbar in Erscheinung getreten sind. Nach den vorliegenden Informationen hat folgende Kommunikation von Mitgliedern bzw. Vertretern der Bundesregierung mit Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence Incorporated (Delaware, USA) einschließlich verbundener Unternehmen stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

Im Zusammenhang mit dem 2019 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erarbeiteten „Aktionsplan Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Mobilität“ gab es Gespräche und Austausch mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen, u. a. auch mit Vertretern von Augustus Intelligence, die wie die übrigen Experten mit Schreiben vom 3. September 2018 (versandt am 4. September 2018 durch Referat DG 20) zum Expertengespräch „Künstliche Intelligenz in der Mobilität“ am 26. September 2018 eingeladen wurden. Ein Dankeschreiben wurde nach dem Termin am 28. September 2018 durch Abteilung DG versandt. Weitere Korrespondenz mit dem Unternehmen Augustus Intelligence Incorporated einschließlich verbundener Unternehmen gibt es nicht. Über den Termin wurde auch auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur informiert: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/strategie-kuenstliche-intelligenz.html.

Vor dem Expertengespräch gab es am 9. Juli 2018 ein erstes Kennenlerngespräch mit Vertretern von Augustus Intelligence im BMVI.

Der Abgeordnete Philipp Amthor hat am 1. Oktober 2018, Eingang am 2. Oktober 2018, den Bundesminister für Wirtschaft und Energie angeschrieben und um ein gemeinsames Gespräch mit dem Gründer der Augustus Intelligence Incorporated gebeten. Der Vorgang ist im BMWi unter dem Aktenzeichen KI 1-60501/004#011 veraktet. Der Bitte wurde entsprochen und der Geschäftsführer des Unternehmens Augustus Intelligence hat dem Parlamentarischen Staatssekretär Christian Hirte am 20. November 2018 sein Unternehmen per Videokonferenz vorgestellt (Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/18067 erfolgte Angabe „21. November 18“ ist zu berichtigen. Zutreffend ist die Angabe „20. November 18“). Weiterhin haben Vertreter des Unternehmens Augustus Intelligence einen Folgetermin am 26. November 2018 unter Anwesenden wahrgenommen. Weitere Korrespondenz des BMWi (auf Leitungsebene) mit dem Unternehmen Augustus Intelligence Incorporated einschließlich verbundener Unternehmen gibt es nicht.

Am 3. September 2019 wandte sich Karl-Theodor zu Guttenberg mit einer E-Mail an das Büro der Bundeskanzlerin und verwies in dieser E-Mail auf die beiden Gründer der Firma Augustus Intelligence Incorporated, offenbar mit dem Ziel eines Gespräches. Die Bundeskanzlerin bat daraufhin die Abteilungsleiterin 6 um Einschätzung zu der Firma. Recherchen auf Arbeitsebene zu der Firma Augustus Intelligence Incorporated brachten jedoch keine belastbaren Ergebnisse. Die E-Mail von Karl-Theodor zu Guttenberg zu Augustus Intelligence an die Bundeskanzlerin blieb daher unbeantwortet. Kommunikation mit den beiden Gründern von Augustus Intelligence Inc. gab es nicht. Weitere Unterlagen liegen nicht vor.

171. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie genau lautet der Wortlaut der von der Bundesregierung geplanten Satzungsänderung bei der Deutschen Bahn AG auf der Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD („Wir werden in den Satzungen der DB Netz AG, der DB Station&Service AG sowie des Gesamtkonzerns volkswirtschaftliche Ziele wie die Steigerung des Marktanteils der Schiene festschreiben und die Vorstände der Unternehmen auf die Erfüllung der Ziele verpflichten.“ sowie „Für uns steht als Eigentümer der Deutschen Bahn AG nicht die Maximierung des Gewinns, sondern eine sinnvolle Maximierung des Verkehrs auf der Schiene im Vordergrund.“), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Vorschlägen eines Rechtsgutachtens von Prof. Thomas Ehrmann, das im Auftrag des Netzwerks Europäischer Eisenbahnen e. V. (NEE) erstellt wurde und unter anderem Wege aufzeigt, wie der Gewinnerzielungsdruck bei der Deutschen Bahn AG verringert werden kann (FAZ vom 24. Juni 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2020**

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages ist Gegenstand laufender Abstimmungsprozesse.

Das im Auftrag des Netzwerks Europäischer Eisenbahnen e. V. erstellte Rechtsgutachten von Prof. Thomas Ehrmann in Bezug auf die Satzungsänderung der DB Netz AG und der DB AG wird derzeit geprüft.

172. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Anfragen wurden an die Bundesregierung hinsichtlich der Beauftragung von zwei Machbarkeitsstudien (durch die Bundesregierung sowie durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH) in Bezug auf einen früheren Umzug der Flugbereitschaft in das Interimsterminal am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) gestellt, und wie hat die Bundesregierung diese Anfragen beantwortet (Berliner Morgenpost vom 15. September 2019, www.morgenpost.de/flughafen-BER/article227072273/Flughafen-BER-Bund-verzichtet-auf-neues-Regierungsterminal.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Juli 2020**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die Presseanfrage der „Berliner Morgenpost“ vom 10. September 2019 hinsichtlich Machbarkeitsstudien zum Regierungsflughafen am 13. September 2019 beantwortet. Die Fragen und Antworten waren:

„Frage 1: Trifft es zu, dass dazu zwei Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben werden sollen?“

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die die Umsetzung des erforderlichen Bedarfs für die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen des laufenden Projektes ‚Regierungsflughafen‘ zum Gegenstand hat.

Die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) hat den Beteiligten auf Seiten des Bundes eine Studie zur Realisierung des Regierungsflughafens vorgeschlagen, bei der eine langfristige Integration des Interims in die Hauptbaumaßnahme des Bundes vorgesehen ist. Die Beratungen zum Vorschlag der FBB sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 2: Ist es richtig, dass erwogen wird, zunächst auf den Bau des Protokollgebäudes zu verzichten und das bestehende Interims-Terminal zu nutzen?

Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Die BImA kann noch keine definitive Aussage treffen.

Frage 3: Bis wann sollen die Überlegungen abgeschlossen sein?

Die von der BImA in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie soll Ende des Jahres vorliegen. Auf dieser Grundlage werden weitere Überlegungen erfolgen.“

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/13725 verwiesen.

173. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Verkehrslärmschutzpaketes II „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ vom 27. August 2009 und anderen Beschlüssen auf der Ebene der EU oder des Bundes in den vergangenen zehn Jahren unternommen, um den durch Motorräder verursachten Lärm zu mindern, und welche Ergebnisse wurden dabei erreicht (bitte die einzelnen Maßnahmen benennen und bewerten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Juli 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 114 des Abgeordneten Matthias Gastel auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwiesen.

174. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt bzw. unterstützt die Bundesregierung die zehn Punkte in der „Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm“ (Bundesratsdrucksache 125/20), und welche der in ihrer Verantwortung liegenden Punkte könnte sie noch in dieser Wahlperiode umsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Juli 2020**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für Grenzwertsenkungen inkl. flankierender Maßnahmen zum Erzielen realer Geräuschemissionssenkungen ein, um Beschwerden und Streckensperrungen zu minimieren.

Eine Begrenzung der Geräuschemissionen in allen Fahr-/Betriebszuständen, bis in den Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit auf einen Grenzwert von maximal 80 dB(A) für neue Motorräder, stößt nach Expertenmeinung insbesondere bei leistungsstarken Motorrädern an Grenzen und wird als nicht umsetzbar bewertet. Ein derartiges Regelungskonzept wäre zudem aktuell in der EU und UNECE nicht mehrheitsfähig.

Die Umsetzung einer gerichtsfesten Messung von Motorradlärm am Straßenrand ist aus Sicht der Bundesregierung erst möglich, wenn diese Messung einschließlich ihrer Abweichungen zur Typgenehmigungsprüfung in die dafür erforderlichen Vorschriften aufgenommen wurde. In den Vorschriften muss ebenfalls ein nicht zu beanstandender Toleranzbe-

reich zu den Schallpegelwerten der Zulassungsbescheinigung Teil 1 festgelegt sein.

Messungen gemäß der Richtlinie zu Verkehrskontrollen von Motorrädern bezüglich ihrer Geräuschemissionen dienen der Feststellung, ob ein Fahrzeug im Hinblick auf die Geräuschemissionen unzulässig verändert wurde oder ob Verschleiß vorliegt. Gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird. Die Sanktionierung des Fahrers bzw. des Halters des Fahrzeugs knüpft an diesen Umstand an (Erlöschen der Betriebserlaubnis), nicht an die Verschlechterung des Geräuschverhaltens als solches.

Hinsichtlich der Einführung einer Halterhaftung geht die Bundesregierung davon aus, dass dies wegen des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips bedenklich ist. Auch ist die Einführung einer verpflichtenden Fahrtenbuchauflage, unabhängig vom Umfang des Verstoßes, nach Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßig.

Die langjährige Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ hat auch das Motorrad im Blick. Dort wirbt die Bundesregierung für eine angepasste und damit auch ruhige Fahrweise.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20387 verwiesen.

175. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Welche Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m hat die Deutsche Bahn AG im Fernverkehr bereits getroffen, und welche Schlussfolgerungen und damit verbundene Handlungsanweisungen für den Fernverkehr der Deutschen Bahn AG zieht die Bundesregierung aus den Medienberichten, dass die Bahnen bereits jetzt schon so stark ausgelastet sind, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m kaum einzuhalten ist und bei den entsprechenden Verordnungen der Bundesländer ausgenommen wurde (www.deutschlandfunk.de/covid-19-diese-corona-regeln-gelten-beim-reisen-mit-der.1939.de.html?drn:news_id=1144656), und der Einschätzung, dass genau dieser Sicherheitsabstand am effektivsten vor der Ausbreitung von Corona-Viren schützt (www.mdr.de/brisant/ratgeber/maske-visier-abstand-schutz-corona-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juli 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn (DB AG) stehen inzwischen wieder deutlich mehr Kapazitäten für mögliche Zugreisen zur Verfügung. Auf besonders nachgefragten ICE-Städteverbindungen setzt die DB AG Züge mit der doppelten Zahl an Sitzplätzen (Doppeltraktion) ein. In den vergangenen zwölf Monaten hat sich die Kapazität im Fernverkehr um rund 15.000 Sitzplätze erhöht. Bis Ende dieses Jahres 2020 sollen weite-

re rund 13.000 Sitzplätze hinzukommen. Durch eine größere Kapazität wird Platz für Abstand und sicheres Reisen geschaffen.

Bei der derzeitigen Auslastung im Fernverkehr ist in der Regel ausreichender Abstand zwischen Reisenden gegeben. Kunden sehen auf bahn.de und in der DB Navigator-App, sobald ein Fernverkehrszug über Vorabbuchungen zu mehr als 50 Prozent ausgelastet ist. Bei Zügen mit voraussichtlich sehr hoher Auslastung kann der Ticketverkauf zudem ausgesetzt werden. Die DB AG achtet insofern bereits im Buchungsprozess verstärkt darauf, dass die Züge möglichst gleichmäßig ausgelastet werden und im ganzen Zug ausreichend Sitzplätze ohne Reservierungen vorgehalten werden. Die Kunden werden während der Reise von Mitarbeitern der DB AG unterstützt, sich innerhalb der Züge bestmöglich auf die gesamte Länge und alle Plätze eines Zuges zu verteilen.

Die Länder haben sich deutschlandweit auf die Einführung einer Maskenpflicht in den Zügen verständigt und diese in ihren jeweiligen Verordnungen umgesetzt. Die DB AG informiert darüber in Zügen, Bahnhöfen sowie in allen Medien (bahn.de, Bahn-App DB Navigator) und appelliert an Fahrgäste, diese Pflicht zum Schutz aller Kunden und DB-Mitarbeiter zu beachten. Die überwiegende Mehrheit kommt der Pflicht, Mund und Nase zu bedecken, der DB AG nach.

176. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Umsetzung der ED Decision 21020/005/R der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in nationales Recht, welche die Möglichkeit der Anrechnung von erworbenen Flugstunden auf Ultraleicht-Luftsportgeräten zum Erhalt sowie zur Verlängerung der „Private Pilot Licence (Aeroplane)“-Lizenz (Privatpilotenlizenz, PPL(A)-Lizenz) vorsieht, und wie ist der konkrete weitere Zeitplan zur Umsetzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Juli 2020**

Die ED Decision 2020/005/R ist am 19. März 2020 veröffentlicht worden und beinhaltet diverse Änderungen der „Acceptable Means of Compliance“ (AMC) und des „Guidance Material“ (GM), unter anderem zum Anhang I (Part-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Damit wirkt sich die ED Decision 2020/005/R nicht auf den Inhalt der Rechtsverordnungen, sondern auf die dazu erlassenen Anwendungsbestimmungen aus.

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ist bereits die Gesetzesgrundlage in Deutschland. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Für die Inhaber einer PPL(A)-Lizenz besteht hierdurch die Möglichkeit zur Anrechnung von auf UL-Luftfahrzeugen erworbenen Flugstunden auf die fortlaufende Flugerfahrung.

Diese Anrechnung beschränkt sich auf die Verlängerung der Klassenberechtigung „single-engine piston (SEP)“ und „touring-motor-glider (TMG)“. Eine Anrechnung der UL-Flugstunden auf die Mindestforderung zum Erwerb einer Berechtigung oder einer Lizenz gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ist nicht möglich.

In der nächsten Bund-Länder Arbeitsgruppe, die für Ende September 2020 geplant ist, wird die ED Decision 2020/005/R thematisiert, um eine einheitliche Anwendung unter den für die Erteilung der PPL-Lizenzen zuständigen Luftfahrtbehörden sicherzustellen.

177. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Menge der E-Bikes und Pedelecs, die 2019 in Deutschland in Verkehr gebracht wurde, und wie hat sich die Menge der in Verkehr gebrachten E-Bikes und Pedelecs in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juli 2020

Die Verkaufszahlen für Fahrräder und E-Bikes werden jährlich von dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) veröffentlicht. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

178. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- An wie vielen Bahnhöfen und Haltepunkten der Deutschen Bahn AG in den Kreisen Schwarzwald-Baar und Ortenaukreis gibt es ein öffentlich zugängliches und kostenloses WLAN-Angebot, und wie hat sich die Anzahl der Bahnhöfe und Haltepunkte mit WLAN-Angebot in den oben genannten Kreisen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG hat sich die Anzahl der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte in den beiden Landkreisen mit kostenlosem WLAN-Angebot entsprechend nachfolgender Tabelle entwickelt (Quelle: Deutsche Bahn AG):

Bahnhof	Bundesland	Landkreis	WLAN-Ausbau
Villingen (Schwarzw.)	Baden-Württemberg	Schwarzwald-Baar	2012
Lahr (Schwarzw.)	Baden-Württemberg	Ortenau	2020
Offenburg	Baden-Württemberg	Ortenau	2020

179. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie hoch war die Pünktlichkeit von Fernverkehrsverbindungen der Deutschen Bahn AG am Bahnhof Göttingen nach Kenntnis der Bundesregierung von Januar 2020 bis Juni 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2020**

Monat des Jahres 2020	Pünktlichkeit der Fernverkehrszüge (ICE/IC/EC) in Göttingen Hbf in Prozent
Januar	84,5
Februar	79,3
März	82,6
April	90,5
Mai	86,1

Quelle: Deutsche Bahn AG

Derzeit liegen der DB Fernverkehr AG für Juni 2020 noch keine finalen Zahlen vor.

180. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der allgemeine Zustand der Brücken an den Bundesfernstraßen Niedersachsens (bitte nach Zustandskategorie aufschlüsseln), und hat das Land Niedersachsen nach Kenntnis der Bundesregierung sämtliche für die Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Sanierung von Brücken an Bundesfernstraßen in Niedersachsen abgerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juli 2020**

Der Zustand eines Bauwerkes wird im Brückenbau über die Zustandsnote beurteilt. Im Land Niedersachsen liegt der Hauptanteil der Bauwerke mit 92 Prozent bei Zustandsnoten zwischen 1.5 und 2.9. Etwa 2,7 Prozent der Bauwerke haben eine Zustandsnote von 3.0 und 0,3 Prozent eine im Bereich 3.5 und 4.0. 5 Prozent der Bauwerke weisen einen sehr guten Zustand zwischen den Zustandsnoten 1.0 und 1.4 auf.

Zuständiges Amt	1.0 – 1.4	1.5 – 1.9	2.0 – 2.4	2.5 – 2.9	3.0 – 3.4	3.5 – 4.0
Konzessionsriehmer A 1*	50,5 %	31,4 %	14,3 %	3,8 %	0,0 %	0,0 %
Auftragnehmer A 7**	6,7 %	22,1 %	31,5 %	34,9 %	4,7 %	0,0 %
NLStBV – GB Aurich	2,6 %	27,9 %	41,6 %	25,3 %	1,9 %	0,6 %
NLStBV – GB Gandersheim	2,1 %	13,5 %	55,1 %	21,5 %	7,6 %	0,2 %
NLStBV – GB Goslar	2,6 %	10,5 %	42,6 %	35,7 %	7,4 %	1,3 %
NLStBV – GB Hameln	5,3 %	23,2 %	51,8 %	19,3 %	0,4 %	0,0 %
NLStBV – GB Hannover	1,8 %	12,4 %	56,0 %	26,8 %	2,7 %	0,2 %
NLStBV – GB Lingen	7,0 %	8,7 %	53,7 %	28,0 %	2,7 %	0,0 %
NLStBV – GB Lüneburg	5,8 %	8,5 %	71,4 %	14,3 %	0,0 %	0,0 %
NLStBV – GB Nienburg	3,7 %	9,9 %	64,8 %	19,8 %	1,9 %	0,0 %
NLStBV – GB Oldenburg	4,4 %	14,0 %	60,9 %	18,2 %	2,1 %	0,5 %
NLStBV – GB Osnabrück	6,1 %	21,6 %	60,3 %	11,2 %	0,7 %	0,0 %
NLStBV – GB Stade	6,6 %	13,7 %	54,1 %	24,6 %	1,1 %	0,0 %
NLStBV – GB Verden	2,7 %	11,3 %	59,1 %	22,1 %	4,5 %	0,3 %
NLStBV – GB Wolfenbüttel	7,7 %	22,7 %	53,8 %	12,8 %	3,0 %	0,0 %

* Projekt befindet sich in der Betriebsphase, die Bauleistungen sind abgeschlossen.

** Projekt befindet sich in der Bauphase.

Den Ländern werden die Haushaltsmittel für die Erhaltung der Bundesfernstraßen insgesamt zur Verfügung gestellt, d. h. eine separate Zuweisung für einzelne Anlagenteile, wie z. B. Brücken, findet nicht statt. Das Land Niedersachsen hat in den Jahren 2018 und 2019 sämtliche zur Verfügung stehenden Bundesmittel für die Erhaltung der Bundesfernstraßen verausgabt.

181. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele „weiße Flecken“ (definiert als Rasterzelle im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur – BMVI – mit einer Mobilfunkversorgung von weniger als 2 Mbit/s auf weniger als 75 Prozent der Fläche) gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung bei mobilem Breitband in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Göttingen, Goslar und Uelzen sowie in der Stadt Göttingen, und welche Fläche umfassen diese jeweils insgesamt pro Landkreis bzw. in der Stadt Göttingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Juli 2020

Die Auswertung der Mobilfunkversorgung stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor:

Mobilfunkverfügbarkeit < 2 Mbit/s < 75 % der Fläche							
Bezeichnung	Name	Anzahl Rasterzellen gesamt	Anzahl Rasterzellen Weiße Flecken	Anteil Weißer Flecken an allen Rasterzellen in %	Fläche Weißer Flecken in qkm	Fläche der Raumeinheit in qkm	Anteil Weißer Flecken an der Raumeinheit in %
Landkreis	Goslar	16071	71	0,4	4,4	968,4	0,5
Landkreis	Göttingen	18522	32	0,2	2,0	1.117,9	0,2
Stadt	Göttingen	2008	2	0,1	0,1	116,8	0,1
Landkreis	Hameln-Pyrmont	13247	47	0,4	2,9	797,4	0,4
Landkreis	Holzminden	11580	94	0,8	5,9	694,0	0,9
Landkreis	Northeim	20845	166	0,8	10,4	1.268,9	0,8
Landkreis	Uelzen	23932	13	0,1	0,8	1.461,6	0,1

182. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie viele Flüge von sowie nach Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Jahr abgesagt worden, und wie viele dieser Absagen standen in direktem Bezug zu COVID-19?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juli 2020**

Gemäß Luftverkehrsstatistik des Statischen Bundesamtes fanden an den deutschen Hauptverkehrsflughäfen in den ersten vier Monaten des Jahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr 37,2 Prozent weniger Flüge statt. Im April 2020 betrug der Rückgang gegenüber dem Vorjahresmonat 88,7 Prozent.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

183. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür bzw. dagegen gemäß der am 15. Mai 2020 gefassten Entschließung des Bundesrates die zulässigen Geräuschemissionen aller neuen Motorräder auf maximal 80 dB(A) zu begrenzen, und sieht die Bundesregierung bezüglich bereits zugelassener Motorräder ebenfalls Handlungsbedarf (www.motorradonline.de/ratgeber/bundesrat-macht-gegen-motorradlaerm-mobil/#:~:text=Der%20Bundesrat%20stimmte%20am%2015.,Anregung%20des%20Bundesrates%20umsetzen%20will?)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Juli 2020**

Solange sich bereits zugelassene Motorräder hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen im Rahmen der erteilten Typgenehmigung bewegen, halten die Fahrzeuge die bindenden EG-Vorschriften ein und werden insoweit vorschriftenkonform im Straßenverkehr bewegt. Kommt es zum Austausch des Schalldämpfers, muss auch dieser den EG-Vorschriften entsprechen. Im Rahmen der hierfür verpflichtend vorgeschriebenen Typgenehmigung muss unter anderem die Einhaltung der Geräuschgrenzwerte nachgewiesen werden. Messungen von Geräuschemissionen gemäß der Richtlinie zu Verkehrskontrollen dienen der Feststellung, ob ein Fahrzeug im Hinblick auf die Geräuschemissionen unzulässig verändert wurde oder ob Verschleiß vorliegt. Gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 13 und 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20477 verwiesen.

184. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vereine und Verbände wurden vor Erlass der Neunzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) im Zusammenhang mit der Definitionsänderung für Sportboote des Unterabschnitt C.I. 4 angehört, und welche Bedenken haben Vereine oder Verbände bezüglich des Erfordernisses von Schiffssicherheitszeugnissen für alle Schiffe, die nicht ausschließlich zu Sport- und Erholungszwecken genutzt werden, geäußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Es wurden folgende Verbände im Rahmen der Verbändeanhörung beteiligt:

Verband Deutscher Reeder, Verband für Schiffbau und Meerestechnik, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Verband Deutscher Kapitäne u. Schiffsoffiziere, Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband, Zentralverband Deutscher Schiffsmakler, Verdi, Bundesverband der Deutschen Industrie, Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe, Verband Deutscher Schiffsausrüster, Deutscher Segler-Verband, Deutscher Motoryachtverband, Deutscher Fähr-Verband, Bundesverband Wassersportwirtschaft, Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt, Bundesverband der Selbständigen Abteilung Binnenschifffahrt, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, German Sail Training Union.

Der Deutsche Segler-Verband begrüßte die Vereinheitlichung der Definition für Sportboote („Sport- und Erholungszwecke“) und gab zu bedenken, dass sich die Aufnahme des Wortes „ausschließlich“ als impraktikabel erweisen könnte.

185. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gab es im Rahmen von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und Vereinen oder Verbänden Zugeständnisse an die, die ihre Schiffe nicht ausschließlich zu Sport- und Freizeitzwecken nutzen und deshalb so in die Lage geraten könnten, auch ein Schiffssicherheitszeugnis zu benötigen, und hat das BMVI in diesen Gesprächen den betroffenen Vereinen oder Verbänden erklärt, dass die Änderung des Unterabschnitts C.I. 4 der Verordnung Boote betrifft, die „zielgerichtet“ zum Umweltschutz oder zur Seenotrettung eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Es fanden keine Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vereinen oder Verbänden statt.

186. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trifft es zu, dass das BMVI im Rahmen der Verbändeanhörung erklärt hat, die Änderung der Verordnung betreffe nur Boote, die „zielgerichtet“ zum Umweltschutz oder zur Seenotrettung eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Die Formulierung der Verordnungsbegründung in der Fassung der Zuleitung an die Verbände und Fraktionen enthielt hierzu folgende Aussage:

„Mit der Präzisierung zu „ausschließlich zu Sport- oder Erholungszwecken“ soll sichergestellt werden, dass Kleinfahrzeuge die von Vereinen und Privatpersonen zum Beispiel im Bereich des Umweltschutzes, der Flüchtlingsrettung, inklusive Beobachtungsmissionen, oder anderer humanitärer Zwecke eingesetzt werden, risikogerecht nach dem auch für die Berufsschiffahrt geltenden Recht zu behandeln sind. Die besagten Fahrzeuge müssen deshalb in der Folge über ein Schiffssicherheitszeugnis verfügen bevor sie betrieben werden dürfen, womit den allgemeinen schiffssicherheitsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.“

Im Verlauf der weiteren Anhörung wurde diese Textpassage wie folgt geändert:

„Mit der Präzisierung des Verwendungszwecks „ausschließlich für Sport- oder Erholungszwecke“ soll sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die von Vereinen und Privatpersonen zielgerichtet zum Beispiel im Bereich des Umweltschutzes, der Seenotrettung, inklusive Beobachtungsmissionen, oder anderer humanitärer Zwecke eingesetzt werden, risikogerecht nach dem auch für die Berufsschiffahrt geltenden Recht zu behandeln sind. Die besagten Fahrzeuge müssen deshalb in der Folge über ein Schiffssicherheitszeugnis verfügen, bevor sie betrieben werden dürfen, womit den allgemeinen schiffssicherheitsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.“

187. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie verhält sich die Neunzehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung zu Anpassungen, die auf EU-Ebene hinsichtlich der zivilen Seenotrettung in den letzten Jahren vollzogen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2020

Es gibt keinen entsprechenden EU-Standard für die zivile Seenotrettung.

188. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung noch für die laufende Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung, damit Güterwagen mit schadhafte Rädern (sogenannten „Flachstellen“) schneller aus dem Verkehr gezogen werden können, und welche konkreten Maßnahmen sind für eine solche gesetzliche Regelung vorgesehen (<https://bahnblogstelle.net/2020/06/17/ueberlegungen-zu-gesetzlicher-regelung-bmvi-plant-gueterwagen-mit-flachstellen-schneller-aus-dem-verkehr-zu-ziehen/> und <http://upgr.keine-stadtautobahn.de/uploads/PB/PB2020/RB20200615.pdf>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 6. Juli 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Jahr 2012 das lärmabhängige Trassenpreissystem eingeführt. Seitdem fahren immer mehr leise Güterwagen mit reduzierten Schallemissionen. Dadurch können andere akustische Auffälligkeiten hervortreten, die zuvor vom Geräuschpegel der Bremsen maskiert wurden, insbesondere bei Flachstellen.

Das BMVI hat 2014 ein Forschungsprojekt zur „Lärmmessung von Radformfehlern an Schienenfahrzeugen im Mittelrheintal“ initiiert. Bei 93 Prozent aller Achsen waren keine oder unterhalb von 0,1 mm liegende radiale Radformabweichungen feststellbar.

Seit 2018 führt das Umweltbundesamt im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Beteiligung von BMVI und Eisenbahn-Bundesamt das Projekt „Messung von Flachstellen und Ermittlung eines akustischen Instandhaltungskriteriums“ (FKZ 3718 54 102 0) durch. Die Ergebnisse werden voraussichtlich 2022 veröffentlicht werden. Ein Regelungsbedarf zur Regulierung von durch Flachstellen akustisch auffälligen Zügen wird in diesem Rahmen geprüft.

189. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Kosten der Erneuerung der Verbindungsrampen an den Brücken der Anschlussstelle Bundesstraße 85 – Bruck/Oberpfalz, und welchen Umfang haben die aktuell dort laufenden Arbeiten insgesamt (ggf. bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. Juli 2020**

Derzeit werden zwei Brückenbauwerke im Zuge der B 85 bei Bruck in der Oberpfalz im Bereich des Anschlusses der Staatsstraße St 2150 und im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SAD 1 instandgesetzt.

Die Bauwerke erhalten eine neue Abdichtung, neue Bauwerkskappen, passive Schutzeinrichtungen und Geländer. Für den Verkehrsfluss während der Bauzeit wurden vorab Anpassungen an den Anschlussstellen-

ästen vorgenommen. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 1,84 Mio. Euro.

190. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand der Erweiterung der A3 auf sechs Streifen zwischen der Anschlussstelle Nittendorf und dem Autobahnkreuz Regensburg mit Neubau der Autobahnbrücke Sinzing (vgl. www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land/gemeinden/sinzing/sicherheits-update-fuer-sinzinger-bruecke-21406-art1362606.html), und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen (bitte ggf. nach Neubau Autobahnbrücke Sinzing und weiteren Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juli 2020**

Aufgrund des Planungsvolumens und der zu erwartenden Dauer für die planungsrechtliche Genehmigung der Maßnahme „6-streifiger Ausbau der A 3 zwischen der Anschlussstelle (AS) Nittendorf und dem Autobahnkreuz (AK) Regensburg“ soll die Donaubrücke Sinzing aufgrund des Bauwerkszustand vorab erneuert werden. Dabei muss zunächst ein neuer Überbau (1. Richtungsfahrbahn) neben der unter Verkehr bleibenden Bestandsbrücke errichtet werden. Nach Umlegung des Verkehrs auf diesen neuen Überbau kann an Stelle der Bestandsbrücke der zweite Überbau (2. Richtungsfahrbahn) errichtet werden. Dies hat zur Folge, dass die Achse der A 3 um eine Richtungsfahrbahn nach Norden oder Süden verschoben werden muss. Die erneuerte Brücke soll bis zum 6-streifigen Ausbau der Gesamtstrecke westlich der AS Sinzing und östlich des AK Regensburg an die Bestandsstrecke angeschlossen werden.

Maßgebend dafür, in welche Richtung die A 3 verschoben werden soll, sind die Belange des Naturschutzes am östlichen Donausteilufer. Hierzu werden derzeit landschaftspflegerische Untersuchungen und Abstimmungen durchgeführt. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, soll die weiterführende Brücken- und Streckenplanung in Angriff genommen werden. Aussagen zu den Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

191. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Wie groß ist jeweils der Anteil der „weißen Flecken“ (mit LTE un- oder unterversorgte Rasterzellen des Breitbandatlas) an der Gesamtlandesfläche Sachsens, Sachsen-Anhalts sowie Thüringens, und welcher Anteil der gewerblichen Nutzfläche in den jeweiligen Ländern liegt in solchen „weißen Flecken“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 9. Juli 2020**

Die Auswertung der Mobilfunkversorgung stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor.

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte (bewohnte Gebiete) bzw. weniger als 50 Prozent der Fläche (unbewohnte Gebiete) mit 40 versorgt sind. Die Größe einer Rasterzelle beträgt 250 x 250 Meter. Die Zahlen bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort, Leistungsfähigkeit des Endgerätes und Nutzungsintensität innerhalb einer Funkzelle variieren.

Der Anteil der weißen Flecken in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Anlage

AGS	Bezeichnung	Name	Anzahl Rasterzellen gesamt	Gesamtfläche (m ²)	Anzahl Weiße Flecken Rasterzellen	Fläche Weiße Flecken (m ²)	Anteil Fläche Weiße Flecken (%)	Gesamt Gewerbefläche (m ²)	Weiße Flecken Gewerbefläche (m ²)	Anteil Weiße Flecken Gewerbefläche (%)
14	Freistaat	Sachsen	298.776	18.478.196.559	15.151	896.516.300	4,9	345.641.169	3.167.456	0,9
15	Land	Sachsen- Anhalt	331.721	20.557.355.601	15.167	925.722.490	4,5	293.233.568	2.506.162	0,9
16	Freistaat	Thüringen	262.209	16.198.517.201	17.143	1.054.755.608	6,5	214.659.853	1.887.045	0,9

192. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung durch die Folgen der COVID-19-Pandemie (Einnahmeausfälle der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, verringerte Fahrgastzahlen, Verzögerung der Planungsarbeiten) auf den Bau der Verlängerung der S-Bahn-Linie 7 nach Geretsried?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juli 2020**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben liegt die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bei den Ländern, hier also beim Freistaat Bayern. Dies beinhaltet Planung, Organisation und Finanzierung. Die Bundesregierung begleitet das Vorhaben zur Verlängerung der S-Bahn-Linie 7 konstruktiv.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

193. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Kosten entstanden bisher durch die Werbekampagne zur Endlagersuche des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE; www.bild.de/politik/inland/politik-inland/steuerzahlerbund-kritisiert-kosten-gaga-kampagne-fuer-atom-endlager-70971532.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2020**

Mit Stand vom 30. Juni 2020 sind bislang Kosten von ca. 270.000 Euro entstanden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um grundlegende konzeptionelle Vorüberlegungen und Planungen, um auf die Endlagersuche aufmerksam zu machen.

Derzeit laufen bis zum 26. Juli 2020 Maßnahmen über das Internet. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf etwa 1,2 Mio. Euro belaufen. Der Hauptteil dieser Kosten, nämlich etwa 800.000 Euro, entfällt auf Mediabuchungen für animierte Banner im Internet. Die Kosten werden voraussichtlich im Juli abfließen.

Die Mittel wurden dem BASE im Haushalt 2020 durch den Deutschen Bundestag im Rahmen der regulären Haushaltsaufstellung gewährt. Sie sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu dienen, möglichst breite Teile der Bevölkerung mit dem Standortauswahlverfahren samt seiner Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bekannt zu machen.

194. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welche Unternehmen waren bisher an dieser Werbekampagne beteiligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2020**

Die Konzeption und Umsetzung der Informationsaktion hat die Agentur Scholz & Friends übernommen. Das Unternehmen wurde nach einer öffentlichen und europaweiten Ausschreibung im vergangenen Jahr mit der Vorbereitung und Durchführung der Info-Aktionen beauftragt. Scholz & Friends hat für die Animation der Anzeigenbanner wiederum das Unternehmen Metagate beauftragt.

195. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die in Verkehr gebrachte Menge der Antriebsbatterien für E-Bikes und Pedelecs in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland entwickelt, und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Rücknahmemenge für diese Batterien in den vergangenen zehn Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 6. Juli 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu lediglich Daten der Gemeinsames Rücknahmesystem Service GmbH (GRS Service GmbH) für die Jahre 2011 bis 2018 vor. Danach stellen sich die in Verkehr gebrachten Batterien für Elektrofahrräder jeder Art und die zurückgenommenen Mengen wie folgt dar:

	§ 15 (1) Nr. 1 Masse der in Verkehr gebrachten Batterien im Geltungsbereich in Tonnen	§ 15 (1) Nr. 2 Masse der zurückgenommenen Altbatterien in Tonnen
2018	3.152	114
2017	1.494	75,7
2016	1.225	110
2015	981	88,2
2014	860	80,0
2013	765	52,0
2012	681	21,0
2011	503	2,0

Die Daten sind ausschließlich den jährlichen Dokumentationen der GRS Service GmbH für Industriebatterien aus Elektrofahrrädern entnommen und bilden den deutschen Gesamtmarkt nicht umfassend ab, da nicht alle Hersteller von entsprechenden Batterien der Rücknahmelösung angeschlossen sind. Mit Stand vom 31. Dezember 2018 gab es 94 Hersteller von Elektrofahrrädern, die sich an der Rücknahmelösung der GRS Service GmbH beteiligt haben.

196. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Welche Aussagen kann die Bundesregierung zum Bearbeitungsstand und voraussichtlichen Erscheinungsdatum der „Potenzialstudie zur Überprüfung von Wärmelastplänen unter veränderten hydrologischen Bedingungen und Temperaturbedingungen“ treffen, die als Maßnahme des für 2020 erwarteten Fortschrittsberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel bereits mehrfach angekündigt würde, und inwiefern wird das überdurchschnittlich trockene Frühjahr in den Wärmelastplänen der Vulnerabilitätsanalyse berücksichtigt, die die Bundesregierung aktuell in Zusammenarbeit mit dem Behördennetzwerk Klimawandel und -anpassung erstellt (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_fortschrittsbericht_bf.pdf und www.umweltbundesamt.de/themen/klimaenergie/klimafolgen-anpassung/anpassung-auf-bundesebene/aktionsplan-anpassung#cluster-infrastrukturen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 9. Juli 2020**

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes im Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel wurde die „Potentialstudie zur Überprüfung von Wärmelastplänen unter veränderten hydrologischen Bedingungen und Temperaturbedingungen“ als eine Maßnahme genannt. Sie wurde in das Forschungsvorhaben „Auswirkung der Nutzung Erneuerbarer Energien auf den Wasserhaushalt“ (FKZ 3717 43 2480) integriert. Das Forschungsvorhaben befindet sich in der Schlussphase.

Die Veröffentlichung des Forschungsberichtes ist für den Herbst 2020 vorgesehen.

Die wasserrechtlichen Bescheide für Kraftwerke enthalten Regelungen für den Umgang mit hohen Temperaturen und/oder akuten Niedrigwassersituationen.

197. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welches Mengenverhältnis zueinander haben nach Kenntnis der Bundesregierung die im Juni 2020 u. a. in Schweden, Finnland und Estland gemessene Radioisotopen Cäsium 137, Cäsium 134, Ruthenium 103 und Jod 131 zueinander (vgl. Berichterstattung zu einer radioaktiven Wolke, die vor kurzen über Nordeuropa zog; <https://taz.de/Radioaktivitaet-in-Skandinavien/!5693148/> und Angaben der Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen; <https://twitter.com/SinaZerbo/status/1276559857731153921>, dessen Mitglied Deutschland ist), und welche konkreten Vorfälle in der zivilen Nuklearindustrie können nach Kenntnis der Bundesregierung zur Freisetzung dieser unüblichen Kombination an Radioisotopen führen (bitte möglichst unter Angabe von präzisen Szenarien)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2020**

Vor dem Hintergrund von Messungen von Spuren von Cäsium und Ruthenium in der Luft in Schweden hatte die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) am 27. Juni 2020 44 ihrer Mitgliedstaaten in der Region Europa u. a. gebeten, ggf. Messwerte zu Luftaktivitäten von Cäsium und Ruthenium aus den letzten Wochen mitzuteilen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden Spuren von Cäsium (abgesehen von resuspendiertem Cäsium aus dem Tschernobyl-Unfall) und Ruthenium in der Luft in Schweden, Finnland und Estland nachgewiesen. Laut einem Statusbericht der IAEO vom 2. Juli 2020 liegen die Messwerte

- für Ru-103 zwischen 0,1 und 5,1 MikroBq/m³,
- für Cs-134 zwischen 0,61 und 22,0 MikroBq/m³,
- für Cs-137 zwischen 0,5 und 16,9 MikroBq/m³.

Gemessen wurden in diesen Staaten außerdem Spuren von Co-60, Nb-95, Zr-95, Ru-106, Ce-141.

Laut dem Statusbericht der IAEO scheiden aufgrund der gemessenen Radionuklide als Ursache die unsachgemäße Handhabung einer radioaktiven Quelle und Satelliten mit radioaktivem Inventar aus. Unwahrscheinlich als Ursache sind laut Statusbericht außerdem radioaktive Quellen aus der Industrie oder der Medizin, Anlagen zur Herstellung oder der Wiederaufarbeitung von Brennelementen sowie Lagerbecken abgebrannter Brennelemente. Gemäß Statusbericht ist es aufgrund der Zusammensetzung der gemessenen Radionuklide wahrscheinlich, dass Ursache eine Ableitung von Radionukliden aus einem in Betrieb oder in der Wartung befindlichen Atomkraftwerk ist.

198. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Bleivergiftung durch Bleischrot von Vögeln in Feuchtgebieten in der EU unter Einbeziehung der von der EU bereitgestellten Informationen, und wird das Bundeskanzleramt sich dafür einsetzen, dass das EU-Verbot von Bleischrotmunition über Feuchtgebiete von Deutschland unterstützt wird mit Blick auf unterschiedliche Positionierungen dazu vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (<https://taz.de/Schutz-von-Wildtieren-in-Feuchtgebieten/!5691146/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. Juli 2020

Aus dem Hintergrundpapier der Europäischen Chemikalienagentur ECHA vom 15. März 2018 (sogenanntes Background Document, siehe <https://echa.europa.eu/documents/10162/28acf817-61a6-3ca6-4e85-a71ef0e07740>, Tabelle 2.13, S. 43) ergeben sich folgenden Abschätzungen:

Auf der Grundlage umfassender Daten wurden Berechnungen durchgeführt, wonach zwischen 3,1 Prozent und 8,7 Prozent der Population der bekannten Vogelarten von tödlichen Bleivergiftungen betroffen sein könnten. Im Mittel sind danach in der EU jährlich etwa 941.000 Tiere der überwinternden Vogel-Arten und 886.000 Tiere der Brutvogel-Arten betroffen.

Die Positionierung der Bundesregierung für die schriftliche Abstimmung zum Beschränkungsvorschlag der EU-Kommission bezüglich der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition in und über Feuchtgebieten erfolgt wie üblich in einer Ressortabstimmung.

199. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viel Geld ist an den Deutsche Umwelthilfe e. V. und deren Konsortien wie beispielsweise die DUH Umweltschutz-Service GmbH von Bundesbehörden wie beispielsweise dem Umweltbundesamt oder aus Sondervermögen des Bundes im Zeitraum von 2019 bis Juni 2020 geflossen (ggf. aus welchem Titel, bei Projektmitteln bitte nach Einzelprojekten bzw. Aufträgen und Jahresleistungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Juli 2020

Mit Blick auf die Frage nach der betreffenden Mittelvergabe durch Bundesbehörden ist klarzustellen, dass die nachgeordneten Behörden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Zuwendungen ausschließlich aus Mitteln des BMU und in Abstimmung bzw. im Auftrag des BMU vergeben. Die nachgeordneten Behörden übernehmen bei der Zuwendungsvergabe, sofern diese nicht

über andere Projektträger erfolgt, die administrative Begleitung des Vorhabens und Kontrolle des Projektmanagements für das BMU.

Die Auflistung der im Jahr 2019 durch die Bundesregierung an die DUH ausgezahlten bzw. der bis Juni 2020 bewilligten Mittel für das Jahr 2020 ist in der Anlage dargestellt. Die Bundesregierung weist daraufhin, dass die Projektförderung des Bundes grundsätzlich zweckgebunden ist, sodass es nicht möglich ist, Mittel, die im Rahmen der Projektförderung vergeben werden, für andere, ggf. politische Aktivitäten zu nutzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel wird bei jedem Vorhaben sorgfältig geprüft.

Neben den in der Tabelle aufgeführten Vorhaben war die Deutsche Umwelthilfe bis Ende 2019 über die DUH Umweltschutz-Service GmbH Teil eines Dreierkonsortiums, das für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach einer europaweiten Ausschreibung einen befristeten Dienstleistungsauftrag (Initiative Bürgerdialog Stromnetz) erfüllt hat. Ergänzend verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 des Abgeordneten Mario Mieruch auf Bundestagsdrucksache 19/2083.

Ressort	Projekttitel	Kapitel	Titel	2019	2020
BMBF	F&U NBS-Verbund: Städtische Grünstrukturen für biologische Vielfalt - Integrierte Strategien und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in Städten (UrbanNBS), Teilvorhaben 3: Wissenstransfer, kommunale Strategien und Ökosystemdienstleistungen	3004	68540	22.757,23	702,27
BMBF	Stadtgrün wertschätzen: Bewertung, Management und Kommunikation als Schlüssel für eine klimaresiliente und naturnahe Grünflächenentwicklung, Teilprojekt B: Analyse und Transfer von Praxiswissen zur Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Beteiligungsstrategien in Kommunen - Wissenstransfer	3004	68543	55.344,15	7.115,71
BMBF	Verbundvorhaben ENSURE: Neue EnergieNetzstrukturen für die Energiewende	3004	68541	127.786,40	0,00
BMEL	Stärkung nachwachsender Rohstoffe im Dämmstoffmarkt, TV I Informationsmaßnahmen			148.537,14	4.518,87
BMU	F&U NBS Verbund "AgoraNatura - NaturMarkt"; Teilvorhaben C: Umsetzung und Einführung des Marktes	1604	68501	71.703,87	187.884,12
BMU	Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig - Teilvorhaben: Durchführung der Fachkongresse und Erarbeitung der Projektmaterialien	1604	68501	55.476,00	55.758,60
BMU	Konzeption und Durchführung einer Umsetzungsoffensive der Naturschutzverbände zur Unterstützung der Umsetzung des NBS-Handlungsprogramms 2015 – 2020; Teilprojekt III; DUH	1604	54401	4.448,43	0,00
BMU	Methanminderung für kosteneffizienten Klimaschutz in der Landwirtschaft	6092	68605	7.183,52	0,00
BMU	Verbundprojekt: NKI: Klimaschutz zieht ein (KlimaZ) - Klimaschutz durch nachhaltige Gebäudedämmung	6092	68605	91.888,00	14.188,00
BMU	Mit Mehrweg das Klima schützen – Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegalternativen bei Getränkeverpackungen	6092	68605	124.286,08	55.414,92
BMU	SmartRathaus Kommunalen Klimaschutz durch digitales Gebäudemanagement	6092	68605	162.496,00	174.731,00
BMU	Verbundprojekt: NKI: Koordinierungsstelle Sektorenkopplung – Klimaschutzpotenziale von Stromanwendungen im Wärmebereich heben	6092	68605	101.486,00	102.479,00
BMU	Förderung von nicht-halogenierten Kältemitteln im Lebensmitteleinzelhandel und in Wärmepumpen	6092	68605	82.457,00	0,00
BMU	Strategien zur Stickstoffreduktion im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele	1601	68504	37.497,57	66.966,36
BMU	Verbundprojekt: NKI: Klimaschutz trifft Mieterschutz – Wege zu einer sozialverträglichen Gebäudesanierung	6092	68605	43.789,00	88.652,00

Anlage zur Schriftlichen Frage 06/505

BMU	Wieviel Soja steckt im Schnitzel? Innovative Kampagne für mehr Transparenz bei Futtermitteln.	1601	68504	0,00	39.989,96
BMU	F+E-Vorhaben "Mainstreaming der wissenschaftlichen Ergebnisse von Naturkapital Deutschland"	1604	54401	0,00	104.556,00

200. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Was soll nach Ansicht der Bundesregierung mit noch auf Lager befindlichen Plastiktüten, insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen, die häufig für drei oder vier Jahre im Voraus einen Vorrat an Kunststofftragetaschen anlegen, um einen guten Preis zu erhalten, und die nach Schätzung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH derzeit noch mehr als 200 Millionen leichte Kunststofftragetaschen auf Lager haben (www.deutsche-handwerks-zeitung.de/verbot-der-plastiktueten-was-passiert-mit-den-vorraeten-der-geschaefte/150/2395/396492; 30. April 2020), nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes geschehen, und wie bewertet die Bundesregierung dies ökologisch und ökonomisch (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Juli 2020

Auf europäischer Ebene ist bereits mit der Richtlinie (EU) 2015/720 vom 29. April 2015 die Entscheidung getroffen worden, den Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen in den Mitgliedstaaten erheblich zu verringern. Bereits seit der Verkündung dieser Richtlinie im Jahr 2015 haben viele Vertreiber hierauf reagiert und auf leichte Kunststofftragetaschen vorausschauend mitunter insgesamt verzichtet. Im Jahr 2016 vereinbarten der Handelsverband Deutschland und das Bundesumweltministerium freiwillige Maßnahmen des Handels zur deutlichen Verminderung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen. Die Entscheidung der Bundesumweltministerin, dieser europarechtlichen Verpflichtung in Deutschland durch ein Verbot von leichten Kunststofftragetaschen nachzukommen, wurde bereits im Sommer des Jahres 2019 angekündigt. Entsprechend war schon eine lange Vorlaufzeit gegeben.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes eine Übergangsfrist von mindestens sechs weiteren Monaten von der Verkündung bis zum Inkrafttreten des Verbots vorsieht. Entsprechend liegen von der ersten öffentlichen Ankündigung im Sommer 2019 bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des novellierten Verpackungsgesetzes im Mai/Juni 2021 knapp zwei Jahre, in denen die Händler ihr Einkaufsverhalten anpassen können. Aus diesem Grund geht die Bundesregierung davon aus, dass spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots keine nennenswerten Restbestände an leichten Kunststofftragetaschen mehr bei den zumeist vorausschauend agierenden Händlern vorhanden sein dürften.

201. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Pro-Kopf-Verbrauch und die absoluten Verbrauchszahlen für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometer im Jahr 2019?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Juli 2020**

Angaben zum Verbrauch sehr leichter Kunststofftragetaschen sind seit dem Jahr 2015 Bestandteil der jährlichen Monitoringberichte „Verbrauch von Tragetaschen in Deutschland“, welche im Auftrag des Handelsverband Deutschland e. V. erstellt werden. Für das Jahr 2019 liegen der Bundesregierung noch keine entsprechenden Erhebungen vor.

202. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung die Wirksamkeit der im „Aktionsprogramm Insektenschutz“ geplanten Maßnahmen zu überprüfen, wenn das entsprechende Monitoring zeitgleich mit den zu überprüfenden Maßnahmen startet („... bundesweite Insektenmonitoring, dessen Konzeption und Umsetzung selbst eine Maßnahme dieses Programms ist (Maßnahme 7.1)“; www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinetversion_bf.pdf, S. 14), und sieht die Bundesregierung im bisher fehlenden flächendeckenden mehrjährigen Insektenmonitoring eine Verletzung von § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2020**

Auch bereits im Rahmen der Konzeptions- und Erprobungsphase des bundesweiten Insektenmonitorings wurden bzw. werden hilfreiche Daten zu Bestand und Entwicklung der Insekten generiert, deren Veröffentlichung gegebenenfalls durch die einzelnen Bundesländer erfolgt. Unabhängig davon hat der Krefelder Entomologische Verein in seiner weltweit vielbeachteten sog. „Krefelder Studie“ (HALLMANN ET AL 2017) zum Insektenrückgang im Jahr 2017 den dramatischen Rückgang von Artenzahl und Insektenmenge von über 75 Prozent im Zeitraum von 1989 bis 2016 an 96 Standorten insbesondere in Nordrhein-Westfalen dokumentiert. Das Land NRW hat im Jahr 2018 damit begonnen, an 100 Standorten im eigenen Bundesland (frühere Fallenstandorte der Studie und weitere Standorte aus der ökologischen Flächenstichprobe) regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen. An vielen weiteren Standorten in Deutschland werden derzeit im Rahmen von Forschungsvorhaben mit derselben Methodik Analysen durchgeführt. Das Konzept für das bundesweite Insektenmonitoring wird aktuell gemeinsam mit den Ländern basierend auf dem Anfang 2019 veröffentlichten „Methodenleitfaden Insektenmonitoring“ weiterentwickelt. Einzelne Bundesländer haben bereits mit der Umsetzung begonnen. Die Veröffentlichung bundesweiter Ergebnisse zum Insektenmonitoring ist jedoch erst möglich, sobald die Konzeptions- und Erprobungsphase sowie Installation in allen Bundesländern abgeschlossen ist. Ein konkreter Zeitpunkt steht derzeit nicht fest.

Dass hiermit nicht schon früher begonnen wurde, steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben des § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatSchG). Gemäß § 6 Absatz 1 BNatSchG beobachten Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft. Die Beobachtung dient nach § 6 Absatz 2 BNatSchG der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen. In der in § 6 Absatz 3 BNatSchG enthaltenen Auflistung von der Beobachtung insbesondere umfasster Gegenstände sind Insekten nicht aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um keine abschließende Auflistung, sondern der Auftrag zur Beobachtung von Natur und Landschaft wurde vom Gesetzgeber des BNatSchG mit Blick auf die hiervon konkret erfassten Gegenstände entwicklungs offen ausgestaltet. Dem entspricht es gerade, wenn jetzt der Kreis der bereits stattfindenden Beobachtungsaktivitäten um ein flächendeckendes Insektenmonitoring erweitert wird. Zudem werden Erkenntnisse zur Bestandsentwicklung von Insekten vom Bundesamt für Naturschutz bereits regelmäßig u. a. in Form der „Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands“ veröffentlicht.

203. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um den Forderungen der EU nachzukommen, die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergeben und einfordern, dass bis spätestens 2027 alle Gewässer in einem guten Zustand sein sollen (derzeit sind nur 8 Prozent der Gewässer in gutem Zustand, siehe www.zeit.de/wissen/umwelt/2018-07/europaeische-umweltagentur-gewaesser-deutschland-zustand)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 3. Juli 2020**

Die Planung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ins deutsche Recht umgesetzt wurde, fällt vorrangig in die Verwaltungskompetenz der Länder. Dies gilt insbesondere für die derzeit anstehende Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den nächsten Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027.

Bund und Länder sind sich einig, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die nur im Zusammenwirken aller für Gewässer zuständigen Stellen erfolgreich bewältigt werden kann. Aus diesem Grund gibt es eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, beispielsweise im Rahmen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Abstimmungen zur oben genannten Bewirtschaftungsplanung sind Bestandteil dieser Zusammenarbeit. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie sind bis zum 22. Dezember 2021 aufzustellen.

Ich verweise ergänzend auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ auf Bundestagsdrucksache 19/5812.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

204. Abgeordnete
**Dr. Birke Bull-
Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden mit Stand vom 28. Juni 2020 aus dem „500 Millionen-Sonderprogramm zur Ausstattung von Schulen“ bisher an die einzelnen Bundesländer ausgereicht bzw. zugesagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Juli 2020**

Nach Zeichnung durch alle Länder wurde die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ (ZV) am 3. Juli 2020 durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek unterschrieben. Die ZV ist die Rechtsgrundlage für die Länder, um entsprechende landesseitige Regelungen zu erlassen. Daher konnten zum erfragten Zeitpunkt noch keine Gelder auf Grundlage der ZV an die Länder zugewiesen werden. Gemäß § 6 ZV i. V. m. § 8 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung (VV) zum DigitalPakt Schule werden auch die Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt.

Zu den Berichtspflichten der Länder über die Verwendung der Mittel wird in § 8 der ZV auf das Berichtswesen der Länder in der VV verwiesen, wonach die Länder über die Mittel aus der ZV erstmals zum 31. Dezember 2020 berichten müssen. Daher liegen der Bundesregierung die erfragten Angaben derzeit nicht vor.

205. Abgeordnete
**Dr. Birke Bull-
Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden mit Stand vom 28. Juni 2020 aus dem DigitalPakt Schule (bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln) per Förderbescheid bereits zugesagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Juli 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhält gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule von Länderseite jeweils zum 15. Februar und 15. August Daten über Mittelbindung und Mittelabfluss. Informationen zu Projektanträgen und -bewilligungen erhält das BMBF jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni.

Insofern liegen der Bundesregierung derzeit keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

206. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Studierende haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2019 ihr Studium abgebrochen bzw. wurden seitdem ohne Abschluss exmatrikuliert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Juli 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Daten über die Zahl der Exmatrikulationen werden den statistischen Ämtern semesterweise gemeldet, daher können keine monatsbezogenen Angaben zur Exmatrikulation gemacht werden. Die meisten Exmatrikulationen erfolgen i. d. R. nach einer endgültig bestandenen Prüfung sowie wegen einer fehlenden Rückmeldung. Die Zahl der Exmatrikulationen ohne Studienabschluss bzw. aufgrund eines endgültigen Studienabbruchs lässt sich auf Basis der berichtszeitraumbezogen geführten Studierendenstatistik nicht exakt beziffern.

Analysen zum Studienabbruch werden perspektivisch mit der Studienverlaufsdatenbank durchgeführt werden können, die auf Grundlage der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes vom März 2016 beim Statistischen Bundesamt aufgebaut wurde. Aktuell liegen daraus noch keine ausreichenden Verlaufsdatensätze zur Analyse des Studienabbruchs vor, so dass zur Zahl der Studienabbrecher seit März 2019 zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden kann.

207. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.) In welchen Fällen und jeweils zu welchem Auftragswert haben Bundesministerien (einschließlich des Bundeskanzleramts) und nachgeordnete Behörden seit 2010 in der Publikation „Tipps für Schulabgänger“ Anzeigen geschaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Juli 2020

Eine Übersicht über die geschalteten Anzeigen findet sich in anliegender Tabelle. In der zur Beantwortung verfügbaren Zeit konnten Angaben nur für die Jahre ab 2013 ermittelt werden.

Ressort	Auftragswert in Euro (netto)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
BfV	–	–	–	–	–	–	11.087,84
BMF	–	–	–	–	–	–	24.900,00
BMVg	–	–	–	9.317,51	9.317,51	9.317,51	9.317,51
BMVI	–	–	–	8.407,43	8.407,43	8.667,45	8.667,45
BMBF	–	–	9.037,99	17.436,92	8.389,97	9.037,99	9.037,99
BMZ	10.961,78	–	–	–	–	–	–
BPA	7.682,29	9.131,16	9.037,99	9.037,99	9.037,99	9.037,99	9.037,99

208. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP) In welcher Höhe sind bis zum Stichtag 30. Juni 2020 Mittel aus dem DigitalPakt Schule ausgezahlt worden (bitte nach Bundesländern aufteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Juli 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhält gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule von Länderseite jeweils zum 15. Februar und 15. August Daten über Mittelbindung und Mittelabfluss. Informationen zu Projektanträgen und -bewilligungen erhält das BMBF jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni. Die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt sieht daneben in § 8 erstmalig zum 31. Dezember 2020 Berichte der Länder zum zusätzlichen Sofortausstattungsprogramm vor. Insofern liegen der Bundesregierung derzeit keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

209. Abgeordneter
**Markus
Frohnmair**
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die für das Berichtsjahr 2018 geleisteten jeweils bilateralen und multilateralen Leistungen für die Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) der Bundesrepublik Deutschland brutto und netto in Euro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. Juli 2020**

Die bilateralen und multilateralen ODA-Leistungen (ODA – Official Development Assistance, Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) Deutschlands für das Berichtsjahr 2018 sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlicht (www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/leistungen/index.html).

210. Abgeordneter
**Markus
Frohnmair**
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die für das Berichtsjahr 2019 geleisteten jeweils bilateralen und multilateralen ODA-Leistungen der Bundesrepublik Deutschland brutto und netto in Euro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. Juli 2020**

Die vorläufigen bi- und multilateralen ODA-Leistungen Deutschlands für das Berichtsjahr 2019 sind in der OECD-Datenbank veröffentlicht (<https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=TABLE1>; Filterung nach Geber (Donor) und Amount Type (National Currency)).

Die Aufteilung in Brutto- und Netto-ODA nach bis einschließlich 2017 gültiger Methodik ist auf der Internetseite der OECD zu den vorläufigen ODA-Werten (ODA 2019 preliminary data) in der Tabelle „Data table“ veröffentlicht (www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-data/ADV2019.xlsx) Angaben zu den Umrechnungskursen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unter www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/umrechnungskurs/index.html. Die OECD wird die endgültigen ODA-Daten für 2019 voraussichtlich Ende 2020 veröffentlichen.

211. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Aktualisierung der ODA-Daten auf der Homepage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu rechnen (www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/leistungen/index.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Juli 2020

Die Aktualisierung für das Berichtsjahr 2019 erfolgt voraussichtlich Anfang 2021.

212. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die von der Bundesrepublik Deutschland jemals geleisteten Entwicklungsleistungen jeweils weltweit und für Afrika nach aktuellstem Stand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Juli 2020

Hierzu wird auf die öffentlich zugängliche Datenbank der OECD verwiesen, die Daten ab 1960 enthält (<https://stats.oecd.org/viewhtml.aspx?datasetcode=TABLE2A>; Filterung nach Geber (Donor) und Empfängerländern (Recipient) und Zeitraum (Year)).

213. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Aus welchen Haushaltsposten stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die mit dem Spendengipfel zur Kampagne „Global Goal: Unite for our Future“ der Europäischen Kommission und der Nichtregierungsorganisation Global Citizen für global verfügbare Impfstoffe, Behandlungen und Tests im Kampf gegen das Corona-Virus nach Presseberichten aus Mitteln des EU-Mitgliedstaates Deutschland zugesagten 383 Mio. Euro, und wie hoch beziffern sich die im Rahmen dieses Jahres für internationale Hilfen und freiwillige Beiträge insgesamt bereits zugesagten verlorene Zuschüsse (nicht zurückzahlende Zuschüsse) nach Auffassung der Bundesregierung (https://ec.europa.eu/germany/news/20200629-spendenmarathon-coronavirus-krisenreaktion_de)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Juli 2020**

Die durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 27. Juni 2020 angekündigten Mittel zum Aufbau und zur nachhaltigen Stärkung lokaler Gesundheits- und Wirtschaftssysteme im Corona-Kontext sind folgenden Titeln des Einzelplans 23 zuzuordnen:

- Kapitel 2301 Titel 687 06 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur;
- Kapitel 2303 Titel 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen;
- Kapitel 2303 Titel 687 02 Beteiligung am Welternährungsprogramm;
- Kapitel 2303 Titel 896 07 Beitrag an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM);
- Kapitel 2310 Titel 896 31 Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger.

Im Rahmen der internationalen Geberkonferenz vom 4. Mai 2020 hat die Bundesregierung insgesamt 525 Mio. Euro zugesagt, die für die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI), die WHO, die internationale Impfallianz GAVI sowie zur Förderung von Produktentwicklungspartnerschaften vorgesehen sind.

Darüber hinaus wurden bislang zur Eindämmung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Folgen aus den Einzelplänen 05, 08 und 23 Zusagen und Auszahlungen in Höhe von 809,9 Mio. Euro an die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Vereinten Nationen geleistet.

214. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Aus welchen Titeln des Bundeshaushaltes stammen die durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angekündigten 363 Mio. Euro (www.t-online.de/nachrichten/ausland/eu/id_68134658/globale-corona-hilfe-eu-geberkonferenz-startet-mit-milliardenzusage.html) für die „Corona-Hilfen“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Juli 2020**

Die durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angekündigten o. g. Mittel sind folgenden Titeln des Einzelplans 23 zuzuordnen:

- Kapitel 2301 Titel 687 06 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur;
- Kapitel 2303 Titel 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen;
- Kapitel 2303 Titel 687 02 Beteiligung am Welternährungsprogramm;
- Kapitel 2303 Titel 896 07 Beitrag an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM);
- Kapitel 2310 Titel 896 31 Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger.

215. Abgeordneter **Uwe Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was passiert mit dem aus Weltbankmitteln in Höhe von 157 Mio. US-Dollar angekauften Land im Libanon, wenn angesichts der finanziellen Lage des Libanons das umstrittene Staudammprojekt im Bisri Tal vor dem Aus steht (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 58; Plenarprotokoll 19/155), und wem wurde das Land abgekauft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 6. Juli 2020**

Für die Durchführung des Staudammprojekts im Bisri Tal (Libanon) ist die Weltbank zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf einen möglichen Abbruch des Projekts vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die betreffenden Flächen von den Landbesitzern durch die libanesisische Regierung erworben.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 165 auf Bundestagsdrucksache 19/19887 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist das Budget im Konzern Deutsche Bahn AG (DB AG inkl. Tochterunternehmen) im laufenden Jahr für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen im Wagniskapitalbereich (siehe das Papier „Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die DB AG“ vom 10. Mai 2020), und wie hat sich der Gesamtpersonalbestand bei der DB AG (ohne Tochterunternehmen, in Vollzeitäquivalenten) im bisherigen Jahresverlauf jeweils zum Monatsersten verändert (bitte Personalzu- und -abgänge jeweils gesondert ausweisen)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Klimaziele sind ohne den öffentlichen Personennahverkehr und einen Beitrag zur Starken Schiene nicht zu erreichen. Mobilitäts-Apps von Verkehrsunternehmen und -verbänden tragen den Bedürfnissen der Kunden nach dauerhaftem, einfachem Zugang zu Mobilität noch nicht hinreichend Rechnung. Mit der neugegründeten New Mobility baut die Deutsche Bahn AG (DB AG) mit dem Projekt Mobimeo eine digitale Plattform für „Alltagsmobilität“ auf.

Mit Mobimeo verfolgt die DB AG das Ziel, die digitale Schnittstelle im Nahverkehr zu erschließen und den regionalen Schienenverkehr zu stärken.

Nach Auskunft der DB AG wurde der für 2020 für die angefragten Aktivitäten vorgesehene Betrag im Zuge der Corona-Gegensteuerungsmaßnahmen um knapp 40 Prozent auf 50 Mio. Euro gekürzt.

Angaben über den Personalbestand bis zum 30. April 2020 inkl. der jeweiligen Zu- bzw. Abgänge im Systemverbund Eisenbahn in Deutschland wurden von der DB AG wie folgt übermittelt:

Deutsche Bahn (Systemverbund Bahn Deutschland)*	Vollzeitpersonale (aktive Mitarbeiter)
Zugänge 01/2020 (externe Einstellungen & Azubi/Dual Stud.)	+2.543
Abgänge 01/2020	-1.735
01/2020 Personalbestand	186.091
Zugänge 02/2020 (externe Einstellungen & Azubi/Dual Stud.)	+2.228
Abgänge 02/2020	-77
02/2020 Personalbestand	188.242
Zugänge 03/2020 (externe Einstellungen & Azubi/Dual Stud.)	+1.918
Abgänge 03/2020	-1.640
03/2020 Personalbestand	188.520

Deutsche Bahn (Systemverbund Bahn Deutschland)*	Vollzeitpersonale (aktive Mitarbeiter)
Zugänge 04/2020 (externe Einstellungen & Azubi/Dual Stud.)	+1.826
Abgänge 04/2020	-2.181
04/2020 Personalbestand	188.165

* Angaben bis zum 30. April 2020

Quelle: DB AG

Berlin, den 10. Juli 2020

